

Stenographisches Protokoll

140. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 19. Dezember 1958

Tagesordnung

1. Marktordnungsgesetz
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
3. Preisregelungsgesetznovelle 1958
4. Lastverteilungs-Novelle 1958
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
6. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959
7. Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel
8. Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
9. Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen
10. Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte
11. Auffangorganisationengesetz-Novelle
12. Umsatzsteuergesetz 1959
13. Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich
14. Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung
15. Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958
16. Versicherungsvertragsgesetz 1958
17. Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
18. Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
19. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
20. Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953
21. 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
22. Kleingartengesetz
23. Privatbahnunterstützungsgesetz 1959
24. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Marberger (S. 3365)

Neuwahl des Büros (S. 3364)

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 12 (S. 3315)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3300)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959 (S. 3300)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1958:

Marktordnungsgesetz

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Grundemann (S. 3301 und S. 3303)

Preisregelungsgesetznovelle 1958

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3303)

Lastverteilungs-Novelle 1958

Berichterstatter: Steinocher (S. 3303)

Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959

Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel

Entschließung, betreffend Abbau des Krisenfondsbeitrages (S. 3305) — Annahme (S. 3315)

Berichterstatter: Grundemann (S. 3303 und S. 3304)

Redner: Bezucha (S. 3305), Schreiner (S. 3307), Hella Hanzlik (S. 3310) und Römer (S. 3312)

kein Einspruch (S. 3315)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Umsatzsteuergesetz 1959

Berichterstatter: Soronics (S. 3315)

Redner: Ing. Helbich (S. 3316) und Skritek (S. 3318)

kein Einspruch (S. 3319)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

Berichterstatter: Hirsch (S. 3320)

Redner: Stefanie Psonder (S. 3320) und Salcher (S. 3321)

kein Einspruch (S. 3323)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen

Berichterstatter: Römer (S. 3323)

Redner: Ing. Helbich (S. 3324)

kein Einspruch (S. 3325)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 3326)

Redner: Handl (S. 3327), Dr. Lugmayer (S. 3329) und Salzer (S. 3329)

EntschlieÙung, betreffend Regelung der Befriedigung der Ansprüche anderer Religionsgemeinschaften (S. 3329) — Annahme (S. 3329)

kein Einspruch (S. 3329)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Auffangorganisationengesetz-Novelle

Berichterstatter: Römer (S. 3330)

kein Einspruch (S. 3330)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 3330)

kein Einspruch (S. 3332)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Neuerliche Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung

Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 3332)

EntschlieÙung betreffend Neukodifikation der Materie des Denkmalschutzes (S. 3333) — Annahme (S. 3333)

kein Einspruch (S. 3333)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Nationalrats-Wahlordnungs-novelle 1958

Berichterstatter: Guttentbrunner (S. 3333)

Redner: Dr. Koref (S. 3334) und Dr. Kolb (S. 3341)

kein Einspruch (S. 3346)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Versicherungsvertragsgesetz 1958
Berichterstatterin: Marie Leibetseder (S. 3346)

EntschlieÙung, betreffend Schaffung eines neuen Versicherungsvertragsgesetzes (S. 3346) — Annahme (S. 3346)

kein Einspruch (S. 3346)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Abänderung des Wasserbautenförderungs-gesetzes

Berichterstatter: Gugg (S. 3346)

Redner: Graf (S. 3347), Ing. Helbich (S. 3350) und Mayrhauser (S. 3351)

kein Einspruch (S. 3352)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. November 1958:

Abänderung und Ergänzung des Patent-gesetzes 1950

Abänderung und Ergänzung des Marken-schutzgesetzes 1953

Abänderung und Ergänzung des Musterschutz-gesetzes 1953

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3352)

Einspruch (S. 3354)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3354)

Redner: Thanhofer (S. 3355) und Doktor Prader (S. 3358)

kein Einspruch (S. 3362)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Kleingartengesetz

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 3362)

kein Einspruch (S. 3364)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Privatbahnunterstützungsgesetz 1959

Berichterstatter: Steinocher (S. 3364)

kein Einspruch (S. 3364)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Marberger**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 140. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 5. Dezember 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Eggendorfer, Vögel und Dipl.-Ing. Babitsch.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 15. Dezember 1958, Zl. 2303-NR/58, den beiliegenden

Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1958, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt. Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XII und der vom Nationalrat angenommenen EntschlieÙungen übermittelt.

16. Dezember 1958

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Das Bundesfinanzgesetz samt den eingebrachten Entschlüssen liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme auf.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

das Marktordnungsgesetz,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952,

die Preisregelungsgesetznovelle 1958,

die Lastverteilungs-Novelle 1958,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951,

das Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959, und

das Bundesgesetz über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle sieben Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 18 bis einschließlich 20 vorzugehen.

Es sind dies:

das Patentgesetz,

das Markenschutzgesetz und

das Musterschutzgesetz.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird (Preisregelungsgesetz-novelle 1958)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1958)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen nunmehr zu den Punkten 1 bis einschließlich 7, die ich soeben bekanntgegeben habe und über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter zu den Punkten 1 und 2 ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Beim Studium der Regierungsvorlage und des Ausschlußberichtes des Nationalrates muß mit Anerkennung vermerkt werden, daß das Marktordnungsgesetz und die in der Regierungsvorlage enthaltenen Erläuternden Bemerkungen mit großer Sorgfalt und klaren Erklärungen über den Text, aber auch über den Werdegang des Gesetzentwurfes erstellt sind. Die Erläuternden Bemerkungen führen praktisch alle Gründe an, die die Erstellung dieses Gesetzes als notwendig erscheinen lassen, sie verweisen auf

ähnliche marktordnende Gesetze auf dem Gebiete der Landwirtschaft in früheren Jahren, das Gesetz erscheint auch wohl von dem Willen getragen, nicht nur der österreichischen Landwirtschaft selbst, sondern auch dem Konsumenten zu dienen, Voraussetzungen für den Bestand der österreichischen Landwirtschaft im Hinblick auf den europäischen und den Weltmarkt zu schaffen und nach Möglichkeit die bisher in dieser Richtung bestandenen Gesetze zu koordinieren und — was auch besonders begrüßenswert erscheint — zu vereinfachen.

Sowohl in den Erläuternden Bemerkungen wie auch im Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates wird betont, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Vertreter der Landwirtschaft seit längerem bemüht waren, ein Landwirtschaftsgesetz ähnlich jenen in anderen europäischen Ländern durchzubringen, daß aber diese Bemühungen auf der politischen Ebene scheiterten. Nach wie vor ist aber die österreichische Landwirtschaft der Auffassung, daß das vorliegende Gesetz nur einen Schritt zur Sicherung der österreichischen Landwirtschaft bedeutet und daß in Zukunft wohl noch weitere Schritte in Form der Schaffung eines wirklichen Landwirtschaftsgesetzes notwendig sein werden, damit Österreichs Agrarwirtschaft zum eigenen Nutzen, aber auch zum Nutzen unserer Gesamtwirtschaft und der österreichischen Konsumenten auf den Märkten Europas bestehen könne.

Das vorliegende Gesetz bildet eine Zusammenfassung der Bestimmungen des bisherigen Milchwirtschafts-, des Getreidewirtschafts-, des Viehverkehrs- und des Rindermastförderungsgesetzes, allerdings mit einer Reihe von Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Es soll für ein Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1959, in Gültigkeit stehen.

Gleichwie die Novellen dieser vorhergegangenen Gesetze seit Abschluß des Staatsvertrages enthält dieses Marktordnungsgesetz im I. Abschnitt eine Verfassungsbestimmung, die die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gegenstandes in Gesetzgebung und Vollziehung festlegt.

Gegen einzelne Teile der bisherigen Gesetze bestanden aber auch verfassungsrechtliche Bedenken. Verbesserungen im vorliegenden Gesetz tragen diesen Bedenken Rechnung, vor allem im Hinblick auf die Herstellung einwandfreier gesetzlicher Grundlagen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Estreten Gesetzesbestimmungen an die Stelle der bisherigen beschreibenden Formulierungen, Verwaltungsaufgaben, welche bisher vom Bundesmini-

sterium für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen wurden, werden durch das Gesetz dem Fonds übertragen. Die Fonds können nunmehr verbindliche Regelungen auf Grund des Gesetzes selbst und nicht — wie bisher — auf Grund ministerieller Verordnungen erlassen.

Als wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen dürfen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft jene über die Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte und die unmittelbare Abgabe von Milch durch Erzeuger an Verbraucher und die Neuregelung der Lieferung von Schankmilch erwähnt werden. Aus den vorhin erwähnten Gründen erwies es sich auch als notwendig, die Verordnungen über die Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sowie über die Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse und auch die Grundlagen der Milchqualitätsverordnung im Gesetze selbst zu verankern.

Im Bereich der Getreidewirtschaft sind Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse, aber auch für Futtergetreide neu. Hier entsteht die Möglichkeit einer Erlassung von Verordnungen über notwendige Brotgetreideeinlagerungen, über die Unterbringung der inländischen Ernte und über die widmungsgemäße Verwendung von Stützungsmitteln und Zuschüssen, ähnlich den bisherigen Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes. Aber auch Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Futtergetreides wie Lagerhaltung und Kennzeichnung ausländischer Futtermittel können nunmehr durch Verordnungen vorgeschrieben werden.

Neu und im Interesse der Landwirtschaft gelegen erscheint die Bestimmung über Mahlprämien als Ausgleich für die Stützung des Brotgetreidepreises für jene Landwirte, welche Brot aus selbsterzeugtem Getreide bereiten.

Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft sieht das Gesetz die Aufnahme von Bestimmungen über Marktentlastung und über Beschickung der Schweinemärkte durch Großmäster als Sicherungsmaßnahme für den Absatz, sicherlich aber auch zur Stabilisierung der Schweinepreise vor. Die bisherigen Bestimmungen des Rindermastförderungsgesetzes haben sich als zweckmäßig und wirksam erwiesen und wurden daher in das Marktordnungsgesetz aufgenommen.

Neu gestaltet wurden im Bereich der Fondsorganisation die Vorschriften über die Bestellung der Kommissionsmitglieder und über das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde. Beim ersten Punkt machen die Wirtschaftskammern die Mitglieder direkt und nicht — wie bisher — im Wege der Bundesregierung namhaft. Das Weisungsrecht des Bundesministeriums für

Land- und Forstwirtschaft wird auf eine ebenso breite Basis wie das Aufsichtsrecht gestellt, um hier die Interessen der drei Wirtschaftsgruppen aufeinander abstimmen zu können.

Und schließlich wurden auch die Bestimmungen über den Importausgleich neu geregelt. Dies erschien schon auf Grund des Zolltarifgesetzes 1958 erforderlich, da in diesem vorgesehen ist, daß Zölle dann nicht mehr einzuheben sind, wenn bereits ein Ausgleichsbetrag entrichtet wurde. Der Importausgleich genießt somit den Vorrang. Hier ist man von dem Gedanken ausgegangen, daß durch Einhebung eines Ausgleichsbetrages zwischen Inlands- und Auslandspreis ein Vorteil für Erzeuger, Händler, aber auch für die Verbraucher gegeben erscheint. Die Zentralstellen des Bundes und die drei Wirtschaftskammern haben diese Formulierungen in langen Verhandlungen erarbeitet. Das Ergebnis dieser Arbeit war eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen, und es darf daher angenommen werden, daß diese neuen Bestimmungen besser sind als die bisherigen.

Zusammenfassend darf wohl betont werden, daß dieses Gesetz dem Bemühen nach Sicherung der Produktion und des Absatzes, aber auch der Abwendung eventuell drohender Gefahren für Österreichs Wirtschaft entspricht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung dieses Gesetz beraten und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Ich bitte um den Bericht zu Punkt 2.

Berichterstatter Grundemann: Meine Damen und Herren! So wie bereits zu wiederholten Malen beschloß der Nationalrat, die Gültigkeit des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes neuerlich, und zwar wieder auf ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1959, zu verlängern.

Die Begründung für diese Verlängerung wurde dem Hohen Hause bereits wiederholt dargelegt. Ich darf in Erinnerung rufen, daß die Anordnungen dieses Gesetzes derzeit nur die wichtigsten Grundnahrungsmittel betreffen, daß aber die Möglichkeit vorgesehen ist, im Bedarfsfalle, bei Mangellage diese Verordnungen auch auf andere Lebensmittel auszudehnen, sodaß hierfür dann kein eigener Gesetzesbeschluß erforderlich ist.

Da auch die Verfassungsbestimmung dieses Gesetzes abläuft, wurde in den Verlängerungsbeschluß die Verfassungsbestimmung neuerlich aufgenommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates, der sich gestern

mit dem vorliegenden Gesetz befaßt hat, hat mich ermächtigt, Ihnen vorzuschlagen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 3 ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich ersuche sie um den Bericht.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Um ein möglichst stabiles Preisniveau aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, das Preisregelungsgesetz 1957 in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1957, das mit 31. Dezember 1958 erlischt, neuerlich um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1959, zu verlängern.

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die dazugehörige Verfassungsbestimmung zeitlich entsprechend auszudehnen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich daher beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Steinocher. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Steinocher: Meine Damen und Herren! Das Lastverteilungsgesetz wurde zuletzt bis zum 31. Dezember 1958 verlängert. Da sich die Energiesituation nicht gebessert hat, ja sogar noch ungünstigere Verhältnisse eintreten könnten, ist es notwendig, die Gültigkeit dieses Gesetzes auch auf das Jahr 1959 auszudehnen. Da bei den gegebenen Verhältnissen einer eventuellen Gefährdung der Elektrizitätsversorgung nur durch bundeseinheitliche Maßnahmen begegnet werden kann, wird durch Artikel I der Regierungsvorlage dem Bunde die verfassungsmäßige Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung zugesprochen. Das Lastverteilungsgesetz wird mit diesem Gesetz bis zum 31. Dezember 1959 verlängert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und empfiehlt dem Hohen Haus, diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 5, 6 und 7 ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn, die gegenständlichen Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Auch das Rohstofflenkungsgesetz gehört zur Gruppe der sogenannten Wirtschaftsgesetze. Der Beschluß des Nationalrates enthält wiederum die bisherige Verfassungsbestimmung und die Verlängerung bis 31. Dezember 1959.

3304

Bundesrat — 140. Sitzung am 19. Dezember 1958

Zu bemerken ist, daß die Lenkungsvorschriften seit der letzten Novelle auf dem Gebiete des Gußbruchs und der Buntmetalle abgebaut wurden. Derzeit bestehen solche noch auf dem Sektor Schrott, Mineralöl, Kohle und Leder, deren Weiterbestehen vorderhand von der Regierung noch als notwendig erachtet wird.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates beantrage ich, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Ich bitte um den weiteren Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Der Nationalrat beschloß, dem Bundesministerium für Finanzen die gesetzliche Ermächtigung zu erteilen, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen im Jahre 1959 einen Zuschuß bis zu einer Höhe von 86 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuß ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18: Milchpreisausgleich, unter Post 30: Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds, zu verrechnen.

Da die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Milcherzeugnisse amtlich geregelt sind, zur Sicherstellung dieser Preise ein Ausgleichsverfahren vorgesehen ist, die in den letzten Jahren eingetretenen Lohn- und Preiserhöhungen bei gleichbleibenden Ausgleichsbeträgen jedoch zu einem Abgang im Milchwirtschaftsfonds führten, erschien schon seit 1954 ein Zuschuß aus Bundesmitteln notwendig.

Im ablaufenden Jahre betrug dieser Zuschuß 86,3 Millionen, für 1959 ist mit einem Abgang von 86 Millionen zu rechnen. Für die Ermächtigung zur Bedeckung des Abganges erscheint, wie in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz dargetan wird, ein eigenes Bundesgesetz erforderlich, welches der Nationalrat beschloß und für welches ich namens des Finanzausschusses des Bundesrates um die verfassungsmäßige Zustimmung ersuche.

Vorsitzender: Ich bitte um den weiteren Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren, ferner noch über ein Bundesgesetz, das die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel enthält, zu berichten.

Die Bundesregierung leitete dem Nationalrat zu diesem Gegenstand eine Regierungsvorlage zu, welche vom Finanzausschuß des Nationalrates nach Einsetzung eines Unterausschusses

und nach längeren Beratungen abgeändert wurde.

Die neue Fassung dieses Gesetzes wurde vom Nationalrat beschlossen und liegt nun dem Hohen Hause zur Beratung vor.

Im § 1 dieses Gesetzesbeschlusses heißt es, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen, daß anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel oder deren Mischungen eine Lizenzabgabe bis zu 100 S je 100 Kilogramm zu entrichten ist, soweit dies zur Förderung des Milchabsatzes nötig und mit den allgemeinen produktionspolitischen Erfordernissen vereinbar ist.

Hiezu zählen

Zolltarif

05.15 - A Blutmehl.

ex 23.01 - B Mehl und Pulver von Fleisch, Innereien und anderem Schlachtfleisch, zum menschlichen Genuß nicht geeignet.

23.04 Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Öldraß).

ex 23.07 Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt, soweit sie unter Z. 1 bis 3 genannte Waren enthalten.

Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt nach Einholung von Gutachten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau sowie für Inneres, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

Wird jedoch anlässlich der Zollabfertigung eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorgewiesen, wonach die Ware zur gewerblichen und industriellen Verarbeitung bestimmt ist, so entfällt die Lizenzabgabe, wobei die Verwendung zur Herstellung von Mischfuttermitteln nicht als gewerbliche oder industrielle Verarbeitung angesehen wird.

Die Lizenzabgabe ist eine Eingangsabgabe ohne Stundungsmöglichkeit und anlässlich der Zollabfertigung im freien Verkehr zu entrichten. Sie stellt eine ausschließliche Bundesabgabe dar, deren Einnahmen zur Förderung des Milchabsatzes zu verwenden sind.

Ist eine Verordnung nach § 1 erlassen, so ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, für ein Darlehen bis zu 40 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Förderung des Milchabsatzes eine Bundeshaftung zu übernehmen.

Die Einnahmen aus dieser Lizenzabgabe sind beim neu zu eröffnenden Einnahmenansatz Kapitel 17 Titel 3 a „Lizenzabgabe (zweckgebundene Einnahmen)“, die Ausgaben bei einem ebenfalls neu zu eröffnenden Ansatz Kapitel 18 Titel 12 a „Förderung des Milchabsatzes (nach Maßgabe der Einnahmen)“ zu verrechnen.

Die Vollzugsklausel bestimmt, daß hinsichtlich der Ausstellung der Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium zuständig ist.

Seitens der Bundesregierung wird die Erlassung dieses Gesetzes mit den aufgetretenen Schwierigkeiten beim Absatz von Milch und Milchprodukten begründet. Die Produktion von Milch ist in den letzten Monaten stark angestiegen, der Konsum hat sich lediglich um 4 Prozent erhöht, dem Absatz im Exportwege steht jedoch die Konkurrenz anderer Länder entgegen. Diese Mehrproduktion ist zu einem erheblichen Teil auf die Verwendung der im Gesetze angeführten ausländischen Futtermittel zurückzuführen. Darüber hinaus wird durch die Einführung der Lizenzabgabe nach Auffassung der zuständigen Stellen aber auch der Absatz inländischer Futtermittel gefördert. Die Lizenzabgabe liegt demnach im Gesamtinteresse der österreichischen Wirtschaft.

Der Nationalrat schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß eine ernste Absatzkrise nur dann verhindert werden kann, wenn unverzüglich ein Darlehen in Höhe von rund 40 Millionen Schilling zur Steuerung des Absatzes zur Verfügung gestellt wird. Nach § 4 Abs. 2 sind die Einnahmen aus der Lizenzabgabe in erster Linie zur Abstattung des Darlehens und damit zur Verringerung der Bundeshaftung bestimmt.

Schließlich hat der Nationalrat eine Entschliebung gefaßt, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersucht wird, den Krisenfondsbeitrag abzubauen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Er hat mir auch weiter den Auftrag erteilt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Entschliebung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Bezucha. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bezucha: Hohes Haus! Als Vertreter der sozialistischen Bundesratsfraktion möchte ich zu den Gesetzen, die unter den referierten sieben Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Landwirtschaft betreffen, allgemein Stellung nehmen. Dies sind in erster Linie das Marktordnungsgesetz, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, das Gesetz betreffend Deckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds und das Gesetz über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel.

Alle diese Gesetze enthalten Maßnahmen, die notwendig sind, um die Sicherheit der landwirtschaftlichen Existenz zu gewährleisten. Das Marktordnungsgesetz ist im wesentlichen eine Zusammenfassung von bestehenden Gesetzen, nämlich des Milchwirtschaftsgesetzes, des Getreidewirtschaftsgesetzes, des Viehverkehrsgesetzes und des Rindermastförderungsgesetzes; es enthält allerdings gewisse Erweiterungen und Änderungen und soll nunmehr an Stelle eines beabsichtigten Landwirtschaftsgesetzes für ein Jahr Gültigkeit haben. Die anderen Gesetze betreffen die Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Rechtes um ein Jahr.

Das Marktordnungsgesetz, welches nun den Absatz der agrarischen Produkte und die Preisstabilität zu sichern hat, ist in seinem Umfang einem Landwirtschaftsgesetz, so wie es geplant gewesen ist, beinahe gleichzuhalten. Gewiß sind nicht alle Wünsche der Landwirtschaft in diesem Gesetz erfüllt. Aber auch wir Sozialisten konnten nicht erreichen, daß alles, was wir für notwendig erachtet haben, in dieses Gesetz aufgenommen wird. Insbesondere bedauern wir, daß es nicht möglich gewesen ist, eine Einigung auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes zu erreichen. Obwohl diesbezüglich jahrelange Bemühungen vorliegen, bestehen trotz allem noch immer anscheinend unüberwindbare Schwierigkeiten.

Wir hoffen aber doch, daß durch diese Gesetze, die wir Sozialisten als notwendig und richtig betrachten und denen wir auch unsere Zustimmung geben, die Möglichkeit geschaffen wird, in der Zukunft eine Plattform zu finden, auf welcher die bestehenden Differenzen einer endgültigen Lösung zugeführt werden können.

Wir verstehen die Bestrebungen der Landwirtschaft, ihre Existenz zu sichern, und sehen ein, daß es notwendig ist, der Landwirtschaft sichere Preise und auch einen sicheren Absatz zu gewährleisten. Es ist dies umso notwendiger, als sich ja in unserer Welt nicht nur große

politische, sondern auch große wirtschaftliche Gegensätze zeigen und ergeben.

Wir haben Länder, die alljährlich Hungersnot haben und ihren Minimalbedarf an landwirtschaftlichen und agrarischen Produkten kaum aufbringen können, während es andere Gebiete in dieser Welt gibt, wo ganz gewaltige Überschüsse an agrarischen Produkten aller Art bestehen. Daß in einer solchen Zeit und in einer solchen Welt die Landwirtschaft bestrebt ist, ihre Existenz zu sichern, ist verständlich. Wir Sozialisten werden diesen Bestrebungen nicht entgegentreten, sondern sie mit allen uns gegebenen Möglichkeiten unterstützen, insoweit es möglich ist, die Gegensätze zu überwinden, damit die Auswirkungen aus diesen Bestrebungen nicht einseitig gelagert sind.

Nach dem Marktordnungsgesetz wird die Landwirtschaft mit rund 5/4 Milliarden Schilling Fondsmitteln unterstützt. Dies ist ein ganz gewaltiger Betrag im Rahmen unseres Budgets und zeigt, daß wir Sozialisten keinesfalls gegen die Landwirtschaft und ihre Bestrebungen eingestellt sind, sondern daß wir eine Regelung genauso für notwendig erachten wie die landwirtschaftlichen Kreise selbst. Es soll damit ausgesprochen werden, daß die oftmaligen Vorwürfe und Anwürfe, die Sozialisten wären gegen den Bauern und gegen den Landwirt, unrichtig sind! Wir stellen uns nur gegen die Bestrebungen einzelner Kreise in der Landwirtschaft und deren Vertreter, die ihre landwirtschaftlichen Erfordernisse auf Kosten der Konsumenten aufbringen wollen. Und gerade da möchte ich an die Kreise der Landwirtschaft appellieren: Wenn wir heute dem Marktordnungsgesetz und der Verlängerung der sonstigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgesetze unsere Zustimmung geben und damit den Beweis erbringen, daß wir die Bedürfnisse der Landwirtschaft als voll berechtigt anerkennen, dann möge auch die Landwirtschaft die Bedürfnisse der Konsumenten anerkennen und sich nicht gegen unsere Bemühungen stellen, zwischen den Aufbringungspreisen, also den Preisen, die die Produzenten für ihre Produkte bekommen, und den Verkaufspreisen, also den Preisen, die der Verbraucher zu bezahlen hat, ein gerechtfertigtes Verhältnis herzustellen.

Wir haben es oft und oft erlebt, daß sich die Konsumenten gegen überhöhte Preise wehren mußten und die Landwirtschaft enttäuscht erklärt hat, an diesen Preisen wäre sie unschuldig, denn ihre Erlöse stünden in keinem Einklang zu den Preisen, die im Verkauf gefordert werden. Mit dieser Erklärung, meine Herren, ist uns nicht geholfen, sondern viel notwendiger wäre es, wenn Sie sich mit

uns bemühen würden, diese Preise, die Sie bekommen, mit den Preisen, die wir bezahlen müssen, in ein gerechtfertigtes Verhältnis zu bringen. Damit würde Ihnen und auch uns gedient sein, und es würden manche Differenzen, die sich in der Vergangenheit ergeben haben und möglicherweise in der Zukunft ergeben können, aus der Welt geschafft werden können. Es wäre dadurch auch ein besseres Verhältnis und ein besseres Verständnis zwischen beiden Teilen, dem Produzenten und dem Konsumenten, möglich.

Daß die Landwirtschaft in dem Bestreben, ihre Existenz zu sichern, Preisregelungen beziehungsweise eine Absatzsicherung fordert, ist, wie ich schon festgestellt habe, berechtigt und notwendig. Wir sehen es auch vom Standpunkt des Konsumenten, des Verbrauchers, aber insbesondere vom Standpunkt des Arbeitnehmers an. Wir sind daran interessiert, eine stabile Landwirtschaft zu haben, die kaufkräftig und durch ihre Kaufkraft imstande ist, der industriellen und gewerblichen Produktion behilflich zu sein, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die Vollbeschäftigung zu sichern. Es ist das für uns genauso notwendig wie für die landwirtschaftliche Seite, denn die Vollbeschäftigung ist für die Landwirtschaft wiederum die Voraussetzung, daß ihre Produkte Absatz finden und auch ihren Preis bekommen.

Weiters möchte ich noch zu folgenden Fragen Stellung nehmen: Es ist die Entscheidung vorgelegt worden, den Krisenfonds des Milchwirtschaftsfonds abzubauen. Bezüglich dieses Fonds hat sich in der letzten Zeit ein gewisser Streit ergeben, als von unserer Seite aus die Berechtigung der Einhebung eines solchen Fondsbeitrages bestritten wurde. Es zeigt sich nun aus dieser Entscheidung, daß dieser Krisenfondsbeitrag doch nicht mit voller Berechtigung eingehoben wird, und deshalb soll er abgebaut werden.

Ich möchte dazu folgendes sagen: Der Krisenfonds, der zum Ausgleich beim Export gewisser agrarischer Produkte, insbesondere von Milchprodukten, gedient hat, wäre ja, allgemein gesehen, nicht abzulehnen, wenn die Manipulation dieses Fonds nicht so undurchsichtig gewesen und eine Kontrolle über diesen Fonds gegeben wäre. Wir haben es immer und immer wieder erlebt und sehen es auch jetzt in diesem neuen Gesetz, daß die Notwendigkeit, die Fonds zu kontrollieren und zu überprüfen, gegeben ist. So ist es auch bei diesem Fonds. Notwendigerweise müßte in der Milchwirtschaft die große Produktion an Milch und Milchprodukten, die in keinem Einklang zum Verbrauch steht, durch Maßnahmen, die den Konsum betreffen, endlich doch ausgeglichen werden.

Wir können feststellen, daß auf allen Gebieten große und wirkungsvolle Propaganda gemacht wird, auf dem Gebiet des Milchkonsums und des Konsums von Milchprodukten ist die Propaganda sehr, sehr gering, und wir müssen feststellen, daß der Milchverbrauch in Österreich einer der geringsten in Europa oder überhaupt auf der Welt ist. Hier wäre wirklich ein Betätigungsfeld gewesen, wo Mittel des Krisenfonds einer gerechtfertigten und berechtigten Verwendung hätten zugeführt werden können. Es wäre sicherlich viel, viel besser gewesen, den Konsum von Milch und Milchprodukten im Inland durch gewisse Maßnahmen zu fördern, als mit Mitteln dieses Krisenfonds Exporte ins Ausland durchzuführen. Das wäre verständlicher gewesen, und es wäre deswegen dann auch zu keinen solchen Auseinandersetzungen gekommen.

Auch das Gesetz über die Einhebung einer Lizenzabgabe bei Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel ist von uns aus gesehen notwendig und berechtigt und dient auch der Viehwirtschaft, da durch die Förderung der Viehmästung die Möglichkeit des Absatzes von Fleisch und Vieh an Stelle von Milch gegeben wird.

Wir sind der Auffassung, meine Herren, daß die Gesetze, die uns hier vorliegen, notwendig und berechtigt sind, wir sind auch der Meinung, daß wir sie im Interesse der Landwirtschaft, aber auch im Interesse der Konsumenten vertreten können, und wollen diesen Gesetzen unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Schreiner: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz ist in erster Linie eine Zusammenfassung der bisherigen agrarischen Wirtschaftsgesetze, nämlich des Milchwirtschaftsgesetzes, des Getreidewirtschaftsgesetzes und des Viehverkehrsgesetzes. Das einheitliche Gesetz enthält aber auch einige wertvolle Verbesserungen. Das Gesetz erstreckt sich außerdem auch auf weitere Gebiete als die bisherigen Wirtschaftsgesetze.

Die Bedeutung des Marktordnungsgesetzes ist sicherlich groß. Bedauerlich ist, daß die im Gesetz über die wichtigsten Gebiete der landwirtschaftlichen Erzeugung enthaltenen Bestimmungen wieder nur für ein einziges Jahr Geltung haben sollen.

Der Inhalt des Marktordnungsgesetzes bildet einen wichtigen Bestandteil des Landwirtschaftsgesetzesentwurfes, der bereits im Frühjahr

1956 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Begutachtung versendet wurde. Über diesen Gesetzesentwurf fanden eingehende Beratungen mit den zuständigen Körperschaften und Kammern statt. Darüber hinaus wurde auch auf politischer Ebene lange über den Landwirtschaftsgesetzesentwurf verhandelt.

Bei den Beratungen konnte über wesentliche Teile des Landwirtschaftsgesetzesentwurfes leider keine Einigung erzielt werden, insbesondere nicht über jene Teile des Entwurfes, die sich auf die Preisregelung beziehen. Bei den erwähnten Beratungen war man aber einstimmig der Auffassung, daß es dringend geboten ist, wenigstens Vorkehrungen für eine weitere Geltung der Regelungen der Wirtschaftsfondsgesetze zu treffen. In Zusammenfassung dieser Wirtschaftsgesetze hat der Nationalrat das Marktordnungsgesetz beschlossen.

Die Neuerungen gegenüber den Bestimmungen der bisherigen Wirtschaftsgesetze sind vor allem folgende: Im Bereich der Milchwirtschaft handelt es sich insbesondere um die Neuregelung der Belieferung der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte und um die Neugestaltung der Rechtsvorschriften über die unmittelbare Abgabe von Milch an die Verbraucher. Die neuen Bestimmungen bedeuten grundsätzlich eine Erleichterung des Ab-Hof-Verkaufes. Sie gehen davon aus, daß ein solcher im Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Milch und im Interesse der Produzenten notwendig ist. Es ist vorgesehen, daß der Fonds allgemein für bestimmte Gruppen von Erzeugern, zum Beispiel für Landwirte in verkehrsfernen Gegenden oder in bestimmten Industriegebieten, die Erlaubnis oder den Auftrag erteilen kann, die Milch direkt an den Verbraucher zu verkaufen. Wenn über die unmittelbare Abgabe von Milch ein Einvernehmen zwischen dem Landwirt und der Molkerei zustande gekommen ist, dann ist eine Bewilligung oder ein Auftrag des Fonds nicht mehr erforderlich. Diese Lockerung des Ab-Hof-Verkaufes ist eine Maßnahme, die von vielen Landwirten, aber auch von vielen Verbrauchern sehr begrüßt wird.

Im Bereiche der Getreidewirtschaft sind vor allem neu die Aufnahme einiger Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide, Mahlerzeugnisse und Futtergetreide. Es handelt sich um die Sicherung der notwendigen Brotgetreidelager und darum, daß die inländische Brotgetreideernte untergebracht werden kann. Auch bei Futtergetreide haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß im Interesse einer geordneten Futtermittelversorgung Rechtsvor-

schriften vorhanden sein müssen, die notfalls entsprechende Maßnahmen im Verordnungswege zulassen.

Im Bereiche der Viehwirtschaft verdient besondere Beachtung die Aufnahme von Bestimmungen über die Marktentlastung. In der Milchwirtschaft und in der Getreidewirtschaft war der Absatz von Erzeugnissen entsprechender Qualität schon bisher in einem größeren Ausmaße sichergestellt als der Viehabsatz. Eine Absatzsicherung nun auch im Bereiche der Viehwirtschaft ist begrüßenswert.

Die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, welche die Regelung der Beschickung der Schweinemärkte durch Großmäster betreffen, werden sicherlich so manche unliebsame Marktschwankung in Zukunft verhindern können. Die Großmäster können verhalten werden, ihre Schweine nur dann auf den Markt zu bringen, wenn von den kleinen und mittleren Betrieben nur geringere Anlieferungen zu erwarten sind.

In das Marktordnungsgesetz fanden auch die Bestimmungen des Rindermastförderungsgesetzes Aufnahme, weil es sich auch hier um marktordnende Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft handelt. Schließlich enthält das Marktordnungsgesetz eine nahezu vollkommene Neuregelung der Bestimmungen über den Importausgleich bei Einfuhr billiger Auslandsware.

Zusammenfassend sei über den Inhalt des Marktordnungsgesetzes noch einmal festgestellt, daß er einen wichtigen Bestandteil des Landwirtschaftsgesetzes darstellt und daher wegen seiner großen Bedeutung die Anerkennung des Bauernstandes finden wird. Es wird aber niemand verstehen können, warum dieses Gesetz nur ein einziges Jahr Gültigkeit haben soll, obwohl sich mit diesem Gesetz auch die Sozialistische Partei nicht nur einverstanden erklärte, sondern bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes auch SPÖ-Redner dem Gesetz überschwengliches Lob und Begeisterung zollten. Die gleiche Partei hat sich aber zäh dagegen gewehrt, daß das Marktordnungsgesetz auf die Dauer oder wenigstens mehrere Jahre Gültigkeit haben soll.

Auf einen Zwischenruf des Abgeordneten Hattmannsdorfer im Nationalrat gestand der sozialistische Redner Winkler nach einigem Zögern, die SPÖ habe dem Marktordnungsgesetz deshalb nur für ein Jahr zugestimmt, um dann wieder Gelegenheit zum Geschäftemachen zu haben. Dieser Ausspruch zeigt deutlich die Interesselosigkeit der Sozialistischen Partei an den Lebensfragen der Landwirtschaft. Damit haben wir auch eine im Parlament offen abgegebene Erklärung dafür,

warum die Sozialistische Partei in den langen Verhandlungen manchmal Erfolgshoffnungen durchblicken ließ, im entscheidenden Augenblick aber die Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes abgelehnt hat.

Einmal für und einmal gegen das Landwirtschaftsgesetz hat sich die Sozialistische Partei in den letzten Jahren wiederholt ausgesprochen (*Bundesrat Guttenbrunner: Die Bundeshandelskammer auch!*), immer so, wie es für ihre Parteiinteressen am zweckmäßigsten erschien. In der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 waren die Sozialisten für ein Landwirtschaftsgesetz. Diese gemeinsame Regierungserklärung lautet wörtlich:

„Für die gedeihliche Fortentwicklung der österreichischen Volkswirtschaft ist ein leistungsfähiger Bauernstand, wie überhaupt eine wirtschaftlich gefestigte Land- und Forstwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung. Aufgabe der Bundesregierung wird es daher auch sein, dem Bauernstand jene Förderung zuteil werden zu lassen, die zur Sicherung seiner Existenz und zur Aufrechterhaltung und zum weiteren Ausbau der Nahrungsmittelproduktion nicht zuletzt im Interesse der Entlastung des Handelsbilanzpassivums notwendig ist. Aus diesem Grunde wird auch die Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes, das auf lange Sicht vor allem die Fragen des Preises und des Absatzes agrarischer Erzeugnisse regeln soll, von der Bundesregierung ins Auge zu fassen sein.“

Einige Zeit später mußte man bereits mit Bedauern feststellen, daß man den Lebensnotwendigkeiten der Bauernschaft von sozialistischer Seite wenig Verständnis entgegenbringt. (*Bundesrat Porges: Sie sollten lieber über die Habsburger reden, davon verstehen Sie mehr!*)

Die Ausführungen auf dem Salzburger Parteitag der SPÖ haben in erschreckender Weise dargetan, wie wenig man die Erfordernisse der Landwirtschaft auf dieser Seite kennt und wie leichtfertig man über sie zur Tagesordnung übergeht.

Dieser ablehnenden Haltung des Salzburger Parteitages ging eine ursprünglich positive Stellungnahme der „Arbeiter-Zeitung“ vom 24. Juli 1957 voraus. Einmal so, einmal so!

Nachdem eine Einigung über den Landwirtschaftsgesetzesentwurf in der Regierung nicht erzielt werden konnte, kam es in der Ministerratsitzung am 14. Juni 1958 zur Bestellung eines Ministerkomitees zur Beratung des Landwirtschaftsgesetzes.

Am 28. September 1958 faßte der sozialistische Arbeitsbauernbund bei einer Kundgebung in Wien zum Landwirtschaftsgesetz in einer Resolution den folgenden Beschluß:

„Wir stellen grundsätzlich fest, daß wir für ein österreichisches Landwirtschaftsgesetz sind, weil wir schon immer für die Lenkung und Planung der Agrarproduktion eingetreten sind. Wir verlangen, daß im österreichischen Landwirtschaftsgesetz die bisherigen Wirtschaftsgesetze in verbesserter und novellierter Form auf die Dauer verankert werden. Um auch die österreichische Landwirtschaft in der kommenden Freihandelszone der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wettbewerbsfähig zu machen, hat die Sozialistische Partei in ihrem neuen Programm die grundsätzliche Entwicklung der Landwirtschaft im sozialistischen Sinne gefordert, der Österreichische Arbeitsbauernbund trägt diesem Programm mit seinen Agrarforderungen Rechnung.“

Wenn man diese Resolution des sozialistischen Arbeitsbauernbundes liest, drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, ob denn zur geforderten Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft im sozialistischen Sinne die Verneinung der landwirtschaftlichen Preis- und Absatzsicherung gehört, die praktisch mit der Ablehnung des Landwirtschaftsgesetzes durch die SPÖ am 10. November dieses Jahres erfolgt ist.

Nach dem Scheitern der gemeinsamen Verhandlungen über den Landwirtschaftsgesetzesentwurf haben sich die Abgeordneten des Bauernbundes in der Österreichischen Volkspartei entschlossen, einen Initiativantrag zur Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes im Parlament einzureichen. (*Bundesrat Porges: ... und den Krisenfonds abzuschaffen!*)

Der Antrag wurde am 16. Dezember eingebracht und enthält im wesentlichen folgende Punkte: Zunächst Bestimmungen über die Preisregelung. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann nach diesem Gesetzesentwurf im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau auf Antrag oder von Amts wegen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Getreide und Getreideerzeugnisse die Erzeugerpreise, Handelsspannen und die Konsumentenpreise durch Bescheid oder Verordnung festsetzen. Das Einvernehmen zwischen den genannten Ministerien leistet Gewähr dafür, daß alle Interessengruppen in diesen Preisfragen die notwendige Berücksichtigung finden.

Der dritte Abschnitt des als Initiativantrag von den Bauernbundabgeordneten eingebrachten Landwirtschaftsgesetzesentwurfes enthält den sogenannten Grünen Bericht, der auch in einschlägigen Gesetzen westlicher Nachbarländer enthalten ist, aber in Österreich bis zum heutigen Tage besonders von der Sozialistischen Partei abgelehnt wird. Unter dem Grünen

Bericht ist die im Gesetzesentwurf enthaltene Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zu verstehen.

Der einschlägige § 9 des Landwirtschaftsgesetzes besagt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr den Ertrag und die Kosten der landwirtschaftlichen Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen hat. Die Bundesregierung hat auf Grund der Ergebnisse der Feststellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Nationalrat einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft vorzulegen. In ihrem Bericht hat sich die Bundesregierung zu äußern, welche Maßnahmen die zuständigen Bundesdienststellen zu treffen beabsichtigen, damit insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen dem Ertrag und den Kosten eine einheimische landwirtschaftliche Produktion gewährleistet ist, Preis und Absatz gesichert sind und die heimische Landwirtschaft voll wettbewerbsfähig ist und ihr der angemessene Anteil am Volkseinkommen zukommt. Wenn zur Verwirklichung der im Landwirtschaftsgesetz genannten Ziele die Gewährung von Budgetmitteln notwendig ist, sind diese nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitzustellen.

Soweit einige wesentliche Punkte aus dem für die Bauern lebenswichtigen Landwirtschaftsgesetz, welches im Entwurf bereits im Parlament liegt.

Bei der Beratung der Budgetgruppe Land- und Forstwirtschaft in der Nationalratssitzung vom 10. Dezember gab es statt der üblichen und der erwarteten stürmischen Auseinandersetzungen nur freundliche Worte und Lobeshymnen für unsere fleißige Bauernschaft. Abgesehen von den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die aus den Reden der sozialistischen und der kommunistischen Sprecher herausklangen, hätte man in so manchem Redner dieser beiden Fraktionen einen Bauernvertreter vermuten können, so bauernfreundlich waren diesmal ihre Redewendungen. Vielleicht mag für diese Stellungnahme — nicht nur der Redner — die Überlegung mitbestimmend gewesen sein, daß man jetzt unmittelbar nach Ablehnung des Landwirtschaftsgesetzes und im Hinblick auf das kommende Wahljahr die Bauern nicht noch mehr reizen sollte.

Nach der Einbringung des Initiativantrages für ein Landwirtschaftsgesetz hat nunmehr die SPÖ neuerdings Gelegenheit, ihre in den

Parlamentsreden zum Ausdruck gekommene bauernfreundliche Haltung durch baldige Zustimmung zum Landwirtschaftsgesetz unter Beweis zu stellen.

Zum Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wird, ist festzustellen, daß es sich hiebei um keine konkrete Bewirtschaftung handelt, sondern daß nur die legale Möglichkeit weiterhin bestehen soll, im Bedarfsfall ordnend einzugreifen.

Das Bundesgesetz über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel geht weitgehend auf die Initiative des Oberösterreichischen Bauern- und Kleinhauserbundes zurück. Die Eingänge aus der Lizenzgebühr sind ausschließlich für die Förderung des Milchabsatzes zu verwenden. Gleichzeitig wird aber mit dieser wirtschaftlichen Lenkung praktisch auch der Absatz und die Verwertung inländischer Futtermittel gefördert.

Um die österreichische Milchwirtschaft vor dem Zusammenbruch wegen Absatzschwierigkeiten zu schützen, hat sich die österreichische Bauernschaft durch Einführung des sogenannten Krisenfonds zur Selbsthilfe entschlossen. Die Bauern haben das Opfer auf sich genommen, zur Förderung des Absatzes und der Exporte der Überschüsse aus den Milchzeugnissen 15 Groschen pro Liter Milch beizutragen. (*Bundesrat Porges: Das haben wir euch verschafft!*) Diese Selbsthilfemaßnahme wurde in unsachlicher Weise wiederholt von jener Partei bekämpft (*Bundesrat Porges: Das war unser Weihnachtsgeschenk für euch!*), die zum Unterschied zu ihren Genossen in Holland und Schweden nicht bereit war, den Absatz und den Export von Milchprodukten aus staatlichen Mitteln zu fördern. Da die Lizenzabgabe gleichsam einen gerechteren Ersatz für den Krisenfonds darstellt, hat der Agrarclub des Österreichischen Bauernbundes bereits wiederholt den Abbau des Krisenfondsbeitrages beraten. In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates wurde am 12. Dezember eine einstimmige Entschliebung gefaßt, in welcher der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersucht wird, den Krisenfondsbeitrag für Milch abzubauen. Das Lizenzgebührengesetz und der gleichzeitige Abbau des Krisenfondsbeitrages wird von der Landwirtschaft allgemein begrüßt werden.

Den Damen und Herren des Bundesrates kann empfohlen werden, den vom Nationalrat beschlossenen Gesetzen über die Marktordnung, die Lebensmittelbewirtschaftung und die Lizenzabgabe die Zustimmung nicht zu verweigern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hanzlik. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella Hanzlik: Hohes Haus! Sehr geehrte Herren und Damen! Gestatten Sie mir, daß ich zum vorliegenden Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird, einige Bemerkungen mache.

Dieses Gesetz wird auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung heftig umstritten. Vielfach sind es die Erzeuger, aber auch die Groß- und Kleinhändler, die die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen in Frage stellen. Das häufigste Argument lautet: Die Märkte sind heute in der Regel sehr gut beschickt. Ohne Preisregelung würde der Konkurrenzkampf einen entsprechenden Druck auf die Preise ausüben.

Richtig ist, daß die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gütern im Vergleich zu der vergangenen Jahre eine kaum zu übersehende Veränderung erfahren hat. In den Schaufenstern der Geschäfte werden die mannigfaltigsten Waren gezeigt. Unter Aufwendung ungeheurer Werbekosten wird der Konsument mit den sogenannten oder tatsächlichen Qualitäten beziehungsweise anderen Vorzügen der Ware bekannt gemacht. Bunte, originelle, mitunter sehr kostspielige Verpackungen hypnotisieren den Verbraucher und sollen ihn zum Kauf anregen. Man geht in der Werbung für ein Erzeugnis sogar schon so weit, daß man die modernste Methode der Motivforschung anwendet, um die Gründe festzustellen, warum der Absatz einer Ware sinkt, oder man entwickelt neue Bedürfnisse und steuert den Verbrauch, wie der Amerikaner Packard es in seinem Buch „Die geheimen Verführer“ so hervorragend schildert.

Diese Entwicklung bedarf natürlich enormer Geldmittel. Die Vollbeschäftigung ist die Voraussetzung dafür, um über den Verkauf der Ware diese Mittel zu sichern. Der Preis, den der Konsument beim Kauf von Lebensmitteln sowie bei Anschaffungen verschiedener Art — Textilien, Möbel, Elektrogeräte — zahlt, beinhaltet die gesamten Produktionskosten, sowie die Groß- und Kleinhandelsspannen inklusive Steuern. Die in den Produktionskosten und Handelsspannen enthaltenen Werte weisen nicht nur den sogenannten bürgerlichen Nutzen, sondern sämtliche Kosten, also Löhne, Gehälter, Abschreibungen, Finanzierungen und so weiter auf, aber auch die Geschäftsausstattung und die Werbung beziehungsweise die Reklamesendung, die in der Früh oder abends zu den Konsumenten dringt. Der Konsument darf also beim Kauf der Ware auch die auf Werbe- und Reklamekosten entfallenden Spesen mit-

bezahlen. Deshalb ist der Preis, der für eine Ware bezahlt wird, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs, von ausschlaggebender Bedeutung für den Konsumenten.

Die Vertreter des „freien Marktes“ weisen gerne auf die Konkurrenz hin und meinen, daß durch diese kein Baum in den Himmel wachsen kann. Dem Hinweis auf Preisabsprachen, Markenschutzartikel und Kartelle wird aber ausgewichen. In Wahrheit aber haben die Kartelle den freien Wettbewerb zu Grabe getragen.

Das Vorhandensein eines Preisregelungsgesetzes in Zeiten mannigfaltigster Einflüsse auf die Gestaltung der Preise und ihre Auswüchse ist daher von größter Bedeutung. Die zurzeit der Preisregelung unterliegenden Sachgüter und Leistungen umfassen ja im wesentlichen nur die Grundnahrungsmittel, verschiedene Rohstoffe, die Brennstoffe, Erdöl und seine Derivate, pharmazeutische Produkte und Präparate sowie Energielieferungen. Einzelne Sachgüter wurden zum Teil durch Aufhebung von Bescheiden oder Kundmachungen — zum Beispiel bei Kohle, Heizöl, Speiseölen — oder wie bei Schweinefleisch durch geübte Preistoleranz von der direkten Anwendung der Preisregelung befreit, jedoch unter Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Vereinbarungen. Aber wir konnten beobachten, daß sich diese Maßnahmen nicht in allen Fällen bewährten. Trotz des Tolerierungserlasses sind zum Beispiel beim Schweinefleisch fühlbare Preissteigerungen vorgekommen, und auch die jüngste Maßnahme bei Kohle hat sich nicht sehr bewährt.

Durch die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft wird ununterbrochen auf die Schaffung sogenannter gerechtfertigter Handelsspannen hingewiesen. Damit soll im wesentlichen die Spanne bei wichtigen Grundnahrungsmitteln erhöht werden. In letzter Zeit wurde sogar beantragt, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der 45 Stunden-Woche im Handel die Regelung der Handelsspannen aus dem Preisregelungsgesetz herauszunehmen.

Diese Hinweise zeigen schon, daß man bei der Lockerung der Preisregelung sehr vorsichtig vorgehen muß und daß die sogenannte Konkurrenz keinerlei Gewähr für eine Stabilität auf dem Gebiet der Preise verbürgt.

Es ist bekannt, daß im Rahmen der Paritätischen Kommission heute auch auf die Preisbildung von Produkten Einfluß genommen wird, die der amtlichen Preisregelung nicht unterliegen.

Gestatten Sie mir, daß ich bei dieser Gelegenheit einige wenige Bemerkungen über die Paritätische Kommission mache. Nach einer

im Sommer 1957 entstandenen Krise der Paritätischen Kommission gelang es schließlich doch, sie zu einer anerkannt wichtigen, ja ich möchte sagen, zu einer lebensnotwendigen Einrichtung zu machen. Aus einem Bericht der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ vom 1. November dieses Jahres geht hervor, daß der Preisindex im ersten Halbjahr 1957 um 2,3 Prozent über der gleichen Periode des Vorjahres lag, im ersten Halbjahr 1958 hingegen um 1,7 Prozent über dem ersten Halbjahr 1957. Im zweiten Halbjahr 1958 dürfte die Verteuerung des privaten Konsums über das Vorjahrsniveau ungefähr 1 Prozent betragen haben, sodaß hier eine Preisstabilisierung deutlich zutage tritt.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß es mit Hilfe der Paritätischen Kommission gelungen ist, die Vollbeschäftigung uneingeschränkt aufrechtzuerhalten, den Aufschwung der Industrieproduktion fortzusetzen und die öffentliche und private Investitionstätigkeit zu fördern.

Der Index der Nominalverdienste, den das Wirtschaftsforschungsinstitut ausweist, ergibt — zum Preisindex des privaten Konsums in Beziehung gesetzt — 1956 eine Steigerung um 9,7 Prozent, 1957 eine Steigerung um 5,4 Prozent und wird im Jahre 1958 voraussichtlich eine Steigerung um etwa 4 bis 5 Prozent ergeben.

Diese Erfolge der Paritätischen Kommission, die besonders der Beharrlichkeit der Sozialisten zu verdanken sind, sind wahrlich beachtenswert für diese Zeit, in der man rückläufige Tendenzen auf dem Weltmarkt beobachtet.

Daher ist das als ein weiterer Beweis dafür zu werten, daß die Konkurrenz ein völlig untaugliches Mittel ist, um die Märkte in Ordnung zu halten. Offenbar ist die österreichische Wirtschaft viel zu sehr mit Preisbindungen der verschiedensten Art durchsetzt, sodaß die Konkurrenz einfach nicht wirksam wird.

Meine Herren und Damen! Sie werden mir wohl zugeben, daß die Stellung der Konsumenten gesetzlich nicht ausreichend geschützt wird, hingegen ist die der Produzenten eine überragende. Vor einigen Monaten führte der Österreichische Gewerkschaftsbund eine Meinungsbefragung über Preise und Löhne durch. Es ist nicht uninteressant, wie die Antworten auf die Frage „Maßnahmen gegen Preiserhöhungen“ lauteten. Rund zwei Drittel der Befragten waren dafür, daß sich bei Preiserhöhungen der Staat einschalten soll. Bemerkenswert ist, daß im wesentlichen alle Bevölkerungskreise, also Selbständige fast genauso wie die Arbeitnehmer, dieser Ansicht waren.

Wenn auch in der Preispolitik dem Konsumenten ein bescheidener Schutz gewährt wird, verschlechtert sich seine Stellung im Laufe der Entwicklung immer mehr dadurch, daß die Güterfülle, die die moderne Produktion auf den Markt wirft, in ihrer Gesamtheit immer unübersichtlicher und bei den einzelnen Produkten immer schwerer überprüfbar wird. Ich möchte daher heute vom Standpunkt der Hausfrau und des Verbrauchers im allgemeinen zur Diskussion stellen, daß zum Schutze der Konsumenten auch eine gesetzliche Regelung getroffen werden müßte. Bisher ist es so, daß die gesetzlichen Bestimmungen sich entweder direkt gegen den Verbraucher richten oder aber den Verkäufern eine Vorzugsstellung einräumen.

Wo ist die gesetzliche Bestimmung, die verhindert, daß qualitativ unterdurchschnittliche Konsumgüter auf den Markt gebracht werden? Wo sind Vorkehrungen geschaffen gegen unwahre Qualitäts- und Leistungsangaben? Wo ist die Bestimmung, wonach Reklame nur dann zulässig ist, wenn sie wirkliche Eigenschaften von Konsumgütern und Geräten anführt? Warum besteht noch immer die krasse Diskriminierung des Konsumenten durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb? Warum ist es ein Vergehen, in dem Wettbewerb insofern einzugreifen, indem Konsumenten informiert und beraten werden, welche Waren preislich und qualitativ anderen vorzuziehen sind?

Gerade darin kommt die Schlechterstellung der Konsumenten zum Ausdruck; es gibt gesetzliche Schranken, die verhindern, ein richtiges Bild von der Qualität der Waren zu geben und Konsumentenberatung im notwendigen größeren Umfang durchzuführen.

Daher soll nochmals im besonderen darauf hingewiesen werden, daß im Interesse der Stabilerhaltung der Wirtschaft die im Vergleich zu vergangenen Jahren bereits wesentlich eingeschränkte Preisregelung unbedingt beibehalten werden muß, um den Konsumenten nicht vor neue Preiserhöhungen zu stellen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zu einem Problem Stellung nehme, das von vielen berufenen, manchmal auch unberufenen Kreisen in der letzten Zeit leidenschaftlich diskutiert wurde. Ich fühle mich dazu verpflichtet als Vertreter einer Gruppe der gesamten Milchwirtschaft, als Innungsmeister der Käseereien und Molkereien, aber auch als einer der drei Obmänner im Milchwirtschaftsfonds und,

wenn Sie gestatten, auch als ein mit der Wirtschaft und durch meinen Beruf auch mit der Landwirtschaft eng Verbundener.

Ich darf zuerst auf ein paar Äußerungen meines geschätzten Herrn Kollegen eingehen. Er hat den bestimmt gutgemeinten Vorschlag gemacht, die Produktion so abzustimmen, daß sie dem Absatz entspricht, damit dadurch Überschüsse vermieden werden. Herr Kollege, dieser Gedanke, dieser Vorschlag, ist gutgemeint, er wurde bestimmt auch — davon können Sie überzeugt sein — nicht einmal, sondern wiederholt im Milchwirtschaftsfonds von den Vertretern des Arbeiterkammertages ausgesprochen. Wir sind aber durch mehrere Gründe daran gehindert worden, das in die Tat umzusetzen.

Der erste Grund war der, daß wir leider noch keine Stelle gefunden haben, die auf die Witterung irgendwie Einfluß nehmen kann. Und die Witterung ist entscheidend in der Produktion! Wir sind ja beide aus einem Bundesland und wissen, daß die Milchproduktion durch den Entfall der Futtergrundlage schlagartig sinkt, wenn es, wie es heuer im Sommer eingetreten ist, Wochen hindurch nicht regnet, und wir haben es erlebt, daß im April durch die günstige Witterung eine bedeutende Produktionssteigerung erzielt worden ist. Das ist also ein Moment, auf das kein Mensch und kein Büro einen Einfluß hat, das man eben, wenn Sie wollen, der Natur — wir sagen: dem lieben Herrgott — überlassen muß.

Und ein zweites Moment, das schon ernster zu besprechen ist. Mein Freund — ich darf ihn so nennen — Kollege Reichl sitzt mit mir und mit Vertretern Ihrer Fraktion im Straßburger Europarat. Wir haben heuer im Frühjahr aus der Sorge um die österreichische Wirtschaft und aus der Sorge, weil die Landwirtschaft unserer Meinung nach ein integrierender Bestandteil der gesamten österreichischen Volkswirtschaft überhaupt ist, Mittel und Wege gesucht, um mit den ungeheuren Überschüssen, die es in der Milchwirtschaft gab und die uns große Sorgen gemacht haben, irgendwie fertig zu werden. Es ist mit der Hilfe Ihrer Fraktionskollegen gelungen, den zuständigen Ausschuß, die Commission Agriculture des Europarates, nach Wien zu bringen, und wir danken dem Herrn Präsidenten dieses Hauses, daß er uns die Räume zur Verfügung gestellt hat. Unter anderen landwirtschaftlichen Problemen wurden auch die Probleme der Steuerung der Überschüsse, der Regelung der Produktion und der Behebung der ungeheuren Lager auf dem milchwirtschaftlichen Sektor beraten. Und hier habe ich nicht namens meiner Fraktion gesprochen, sondern ich habe mich verpflichtet gefühlt, im Namen der österreichischen Milch-

wirtschaft zu sprechen, von der ich gesagt habe, daß ich sie als integrierenden Bestandteil der gesamten österreichischen Volkswirtschaft betrachte. Ich habe darauf verwiesen, daß die österreichischen Bauern und die österreichischen Betriebe der Landwirtschaft infolge ihrer Struktur — der größte Teil sind doch Klein- und Kleinstbetriebe — und ihrer örtlichen Lage ja mit keinem anderen Lande in Konkurrenz treten können. Wo haben Sie bei uns die großen Flächen, auf denen man Weizen oder Mais rationell in einer Form erzeugen könnte, daß wir mit Kanada oder anderen Ländern konkurrieren können? Uns bleibt leider eben unter Rücksichtnahme auf unsere Lage nur die Viehzucht und die Milchproduktion. Wenn nun diese Produktion höhere Erträge bringt, ist damit auch — wie ich bereits kurz angeführt habe — die Sorge verbunden, den Absatz zu sichern.

Österreich war und wird immer ein Überschubland in der Produktion der Milchwirtschaft sein. Wir sind darauf angewiesen, diese Waren zu exportieren. Wir danken es der vernünftigen Einstellung der Vertreter des Arbeiterkammertages und der Landwirtschaft im Milchwirtschaftsfonds, daß sie zu einer Zeit, wo wir noch selbst Mangel an Butter und Käse gehabt haben, die berechtigten Forderungen der Landwirtschaft erfüllt haben, so daß der ausländische Markt, der fest in österreichischer Hand war, bei dem wir aber, weil wir ihn infolge der Besetzung nicht beliefern konnten, Gefahr gelaufen sind, ihn zu verlieren, endlich, wenn auch nur — wenn man so sagen kann — mit Musterproben österreichischer Produktion, beliefert werden konnte. Das geschah einzig und allein aus der Sorge, daß wir ihn sonst gegenüber einer mächtigen ausländischen Konkurrenz auf die Dauer verlieren und dadurch nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die vielen tausenden in ihr beschäftigten Arbeiter und Angestellten und die Industrie und das Gewerbe, das mit ihr in enger Verbindung ist, sei es als Be- und Verarbeitungs- oder als Zubringerbetriebe, schweren Schaden erleiden. Wir haben nachgewiesen, und ich habe das dort aufgezeigt, daß für Österreich die Frage der Milchproduktion eine Lebensfrage ist.

Man macht uns den Vorwurf, daß die Butter zu Schleuderpreisen ins Ausland verkauft worden ist. Ich habe jetzt mit Kollegen Czernetz vorige Woche die Ehre gehabt, in der Commission Economique unsere Fragen zu vertreten. Die Probleme, die aufgezeigt worden sind in der Debatte über die Freihandelszone, waren in erster Linie die Zölle und Kontingente, und hier waren die Kontingente maßgeblich, und hier sind sie sehr

maßgeblich. Es wird ja, das ist inzwischen jedem klargeworden — Gott gebe! —, einmal zu dem großen einigen Europa kommen, und hier ist ein scharfes Ringen um die Kontingente, die jetzt geliefert werden, weil sie maßgeblich sind für die Menge der späteren Lieferungen. Die anderen haben es leicht gehabt, sie haben keine Besetzung gehabt und dadurch ihre Produktion ganz anders forcieren können als wir. Wir sind erst seit ein paar Jahren in der Lage, auf den Weltmärkten aufzutreten, und wir bemühen uns natürlich wie alle anderen, Nachweis zu haben für die späteren Kontingente durch die jetzigen Lieferungen. Kollege Schreiner hat schon gesagt, was hier Dänemark, was Holland aus Staatsmitteln getan haben, um die Kontingente in England und in den Ländern, die große Abnehmer unserer Waren sind, zu sichern. Österreich hat diese Möglichkeit nicht gehabt. Hier ist ein ungesunder Wettbewerb eingetreten, auf den wir keine Ingerenz gehabt haben. Ich darf nur daran erinnern, daß von Finnland ein Schiff voll Butter nach London gekommen ist, und dort ist für jeden Preis bis zu 10 Shilling Butter verkauft worden, nur einzig und allein in dem Bestreben, später nachweisen zu können: Im Jahre 1958 haben wir dieses und dieses Kontingent gehabt. Daß das ungesund ist, darüber gibt es keine Debatte und gar keinen Zweifel. Aber wir mußten uns dem, wenn auch nicht in diesem Ausmaß, aber doch in einem beschränkten Rahmen, anpassen. Daß dafür der Krisenfonds verwendet worden ist, meine Damen und Herren, dafür muß doch jeder Verständnis aufbringen.

Wann der Krisenfonds eingestellt wird? Ich möchte nicht die Prognose stellen: morgen oder in einem Jahr, sondern dann, wenn es die Produktionsmöglichkeiten erlauben und wenn nicht die Landwirtschaft und mit ihr die gesamte gewerbliche Wirtschaft in eine große Not gerät. Wir haben es doch einmal erlebt: Wenn ein Teil der Bevölkerung als Käufer ausfällt, dann hat es seine Auswirkungen auf die anderen Teile. Die Landwirtschaft mit einem Sechstel der Bevölkerung ist ein großer Käufer. Dazu kommt noch, daß sie ein großer Produzent ist. Wenn sie Preise erhält, die ihre Existenz bedrohen, dann fällt sie als Käufer aus, und dann kommt der ewige Kreis, der allen wehtut. Gebe Gott, daß es nicht wieder so kommt, wie es einmal war!

Und nun gestatten Sie mir, nachdem ich mir erlaubt habe, zu diesen Punkten und — ich möchte noch einmal betonen — zu den bestimmt gut gemeinten Vorschlägen meines Herrn Kollegen Stellung zu nehmen, daß ich zu dem Problem Milchwirtschaftsgesetz und zu der Bedeckung spreche.

Beim Milchwirtschaftsgesetz, das heute im Marktordnungsgesetz eingebaut ist, fühle ich mich als einer der drei Obmänner verpflichtet, meinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß dieses Gesetz wieder nur auf ein Jahr verlängert wird. Meinem Bedauern deswegen, weil die Beamtenschaft, unsere Mitarbeiterschaft schwere Sorge hat und weil die Herren Betriebsräte gekommen sind und gefragt haben — nicht mich, sondern alle —: Hat denn niemand Verständnis für uns, daß wir immer zittern müssen: Werden wir am 1. Jänner des nächsten Jahres noch hiersein? Wenn man ihnen auch sagt: Aber schaut, Kinder, die Gesetzesind immer verlängert worden und werden wahrscheinlich auch wieder verlängert werden!, so ist aber doch immer wieder die Sorge da. Und die hat sich auch ausgewirkt. Wir haben und benötigen dort einen Stab von Fachleuten, die heute, so wie alles, was in Österreich tüchtig ist, von überall gesucht werden. Und wir erleben es, daß viele dieser Fachleute vom Fonds weggegangen sind, weil sie sagen: Dadurch, daß dieses Gesetz jetzt schon die neunte Verlängerung bekommt, sind wir nicht sicher, ob nicht aus politischen Gründen heute oder morgen der Fonds weg ist. Und wenn dann eine andere Konjunkturlage ist, wissen wir nicht, wo wir unterkommen. Daher meine Bitte im Interesse der Beamtenschaft und der Mitarbeiterschaft, daß endlich mit dieser einjährigen Verlängerung Schluß gemacht wird, daß eine Sicherheit auf dem Gebiete gegeben wird.

Und nun zum Punkt 6 der heutigen Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds. Ich bitte Sie um Verständnis und um Geduld und um Zählung Ihrer Leidenschaften, die vielleicht von Ihrem Standpunkt aus berechtigt sein werden, wenn ich zu dem Problem als Unternehmer Stellung nehme, besonders im Hinblick auf die kleinen Käsereien, denen es ganz elend geht.

Ich weiß, daß meine Forderung unpopulär ist. Wenn ich erkläre, daß wir diesem Gesetz über die Bedeckung des Abganges unsere Zustimmung geben, dann deswegen, weil es besser ist als gar nichts. Aber ich möchte gleich dazu sagen: Ich fühle mich gerade als Bundesinnungsmeister der Käsereien verpflichtet, hier auf die Not und auf das Elend vieler Menschen aufmerksam zu machen. Ich werde mir erlauben, ein paar Beispiele aufzuzeigen. Wir sind aus Gründen, auf die wir keine Ingerenz haben, in eine ganz garstige Situation geraten. Während man überall den Preis, wenn er belegt, berechtigt und überprüft ist, nehmen kann, der eben anerkannt ist, ist es bei uns anders! Wir haben unsere Kalkulation vorgelegt, und niemand hat ihr bisher widersprochen oder hat uns nachgewiesen,

daß sie unberechtigt ist. Es ist nur immer das Argument vorgebracht worden, daß der Milchpreis und auch der Preis der Milchprodukte aus Gründen, die sich einer sachlichen Diskussion entziehen, als politische Preise gewertet wird, und daß wir deswegen unsere vorgelegten und anerkannten kalkulierten Preise nicht erhalten können. In logischer Konsequenz hat dann auch der Staat die Verpflichtung übernehmen müssen, diese Abgänge zu bedecken.

Für den Laien ist es ein unvorstellbar hoher Betrag von 86 Millionen, und man sagt: Was hätte man damit auf anderen Gebieten Gutes machen können? Für uns eine Bagatelle!

Wenn die Frau Kollegin Hanzlik gesagt hat: Man hört schon wieder, daß manche Unternehmer die Auswirkungen der 45 Stunden-Woche irgendwie berücksichtigen wollen, dann darf ich mich als Vertreter meiner Gruppe zu diesen Sündern zählen. Auch wir werden diese Mehrbelastung irgendwo entschädigt bekommen müssen. Wir können Sie nicht auf uns nehmen, wir können keine Preise erhöhen, wir haben Tarifierhöhungen in der letzten Zeit erlebt, und sie stehen uns bevor. Wir haben eine allgemeine Unkostensteigerung, wir können sie nicht auffangen. Wir werden daher — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe; uns wäre eine kaufmännisch gesunde Grundlage lieber — unbedingt in kurzer Zeit wieder an den Bund herantreten müssen und werden hier die Beträge, die uns fehlen und die uns der Milchwirtschaftsfonds nicht geben kann, weil er sie nicht hat, wieder von dem verlangen müssen, der uns hindert, die normal und gerecht kalkulierten Preise zu nehmen. Ich kündige also an: Wir hoffen, daß wir uns bald hier wiedersehen und ein zweites Gesetz über den dann festgesetzten Abgang des Milchwirtschaftsfonds beschließen werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe noch über ein Problem zu sprechen. Es würde zu weit führen und nicht nur den Rahmen der mir zur Verfügung gestellten Zeit sprengen, sondern vielleicht wochenlange Diskussionen erfordern, bis man überhaupt versteht, was in der Milchwirtschaft vorgeht. Hier wird alles abgeschöpft, und dann bekommt der Betrieb nach bestimmten Richtlinien und Grundsätzen Stützungen. Das nennt man das derzeitige Abrechnungssystem.

Seit 1957 sind die damaligen Unkostenposten fixiert. Ich möchte nur darauf verweisen, daß besonders bei der Käserei die Verpackungskosten ganz exorbitant gestiegen sind, und hier ist kein Äquivalent geboten worden. Die allgemeinen Unkosten sind gestiegen, und die kleinen Käsereien leiden Not. Ich habe Briefe, und ich war als Bundesinnungsmeister pflichtgemäß auch in diesem Jahr in allen

Bundesländern und habe die Vollversammlungen der Landesinnungen mitgemacht. Glauben Sie mir, es war herzerschütternd in manchen Fällen. Ich weiß schon, es gibt überall weiche, und ich habe es auch gesagt in dem einen oder anderen Fall: Du bist selbst schuld, du hast nicht die nötige Obsorge gehabt! Das sei zugegeben, aber das sind vereinzelte Fälle. Im großen und ganzen haben wir eine Bezahlung für die Arbeit der Familienmitglieder, die man auch nicht dem nichtgelernten Arbeiter bei uns zumuten würde. Es ist bereits zu Ausgleich und Konkursen gekommen. Und wir haben den ersten Selbstmord: Schoberin Astätt, der aus Verzweiflung, weil er einfach nicht mehr mitkonnte, zu dem letzten Mittel gegriffen hat.

Ich bitte daher, Verständnis für die Lage der Käsereien in den Bundesländern zu haben. Sie haben im Rahmen der gesamten Milchwirtschaft eine besondere Aufgabe, sie haben die Aufgabe, Qualitätsprodukte zu erzeugen, und sie haben im Hinblick auf das große Europa die Pflicht, ihre Betriebe so auszustatten, daß sie im zukünftigen Konkurrenzkampf bestehen können. Wie, frage ich Sie — und dies gilt besonders für die Kleinbetriebe —, sollen diese die Möglichkeit haben, ihre Betriebe baulich und mit Maschinen so auszugestalten, daß sie mitkommen? Der Großbetrieb hat durch seine Verbindung und leider auch durch seine Bindung mit den Banken eine andere Kreditbasis und andere Kreditmöglichkeiten; die Genossenschaft ebenfalls, der Kleinbetrieb nicht. Wir erleben hier ein Sterben. Auf der genossenschaftlichen Basis ist durch die Zahl der Genossenschaftler eine andere Finanzierung möglich, dort wird das Opfer auf mehrere aufgeteilt, kann es aufgeteilt und gebracht werden. Das sind aber nur einige wenige, und ich bitte, auch Verständnis für die Notwendigkeit dieser Betriebe zu haben und die Existenzberechtigung dieser Leute nicht dadurch zu gefährden, daß man aus einem uns unverständlichen Grund erklärt: Das ist ein politischer Preis, und hier läßt sich nichts machen!

Ich habe mich bemüht, ein Problem kurz zu skizzieren, ich habe mich bemüht, sachlich zu bleiben, weil ich auch anerkenne, daß, wenn wir auch in der Beziehung verschiedener Meinungen sind, die Argumente und Beweggründe meiner Kollegen sachlich waren. Ich bitte Sie, auch mir dieses Prädikat zuzubilligen und mich in dem Bestreben, die Existenz der Klein- und Mittelbetriebe der Käsereien durch eine vernünftige Spannenregelung zu sichern, zu unterstützen. Sie sind ein integrierender Bestandteil der gesamten Milchwirtschaft und sie haben die große Aufgabe, durch die ratio-

nelle Führung ihrer Betriebe die Voraussetzung für eine Preissenkung und damit für einen günstigen Preis auch für die Konsumenten zu schaffen. Sie haben auch die Aufgabe, dem Produzenten seine Produktion — ob sie hoch oder niedrig ist — unter allen Umständen abzunehmen. Damit sie dieser Aufgabe im Rahmen der gesamten österreichischen Milchwirtschaft und zu Nutz und Frommen unseres Vaterlandes gerecht werden können, bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Im übrigen darf ich namens meiner Fraktion die Zustimmung zu diesen Gesetzen geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Sodann wird die Entschliebung, betreffend den Abbau des Krisenfondsbeitrages, einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Der Berichterstatter zu Punkt 12 muß zu einer ärztlichen Behandlung gehen. Falls kein Widerspruch erhoben wird, würde ich diesen Punkt 12 sogleich behandeln. — Widerspruch wird keiner erhoben. Wir werden daher Punkt 12 sogleich behandeln.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1959)

Vorsitzender: Der 12. Punkt ist das Umsatzsteuergesetz 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird einem Wunsch der gesetzgebenden Körperschaft Rechnung getragen, die übernommenen deutschen Bestimmungen durch österreichische Bestimmungen zu ersetzen. Zurzeit sind auf dem Gebiet der Umsatzsteuergesetzgebung das Rechts-Überleitungsgesetz und das Gesetz über die öffentlichen Abgaben aus dem Jahre 1945 in Geltung; darüber hinaus das deutsche Umsatzsteuergesetz 1934 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen aus dem Jahre 1938 in der bis Mai 1945 geltenden Fassung und schließlich noch die Ausgleichsteuerordnung aus dem Jahre 1939.

Der ehemalige Reichsminister für Finanzen hat weiters durch gesetzändernde und gesetzergänzende Erlässe neues Recht geschaffen, und schließlich wurde durch die im Jahre 1953 beschlossenen Ausfuhrförderungsgesetze neues Recht begründet.

Durch diesen vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das geltende Recht, das in verschiedenen Rechtsquellen aufzufinden ist, in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Damit soll der ganze Rechtsstoff übersichtlich geordnet und die Handhabung des Umsatzsteuergesetzes erleichtert werden. In den meisten Paragraphen dieses Gesetzes ist der geltende Rechtsstoff sachlich unverändert erhalten geblieben.

Beim Entwurf dieses Gesetzes wurden einige von der Wirtschaft beantragte Änderungen berücksichtigt. Viele Wünsche aber konnten nicht erfüllt und mußten deshalb zurückgestellt werden. Die Generalreform der Umsatzsteuer wird daher auch in der Zukunft sehr vorrangig behandelt werden müssen.

Die Änderungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, betreffen hauptsächlich den § 4, die Steuerbefreiung, darüber hinaus § 5 Abs. 10, wo der Buchnachweis für die Gewährung der Steuerbefreiung wesentlich erleichtert wurde. Darüber hinaus hat der Nationalrat in seiner Plenarsitzung unter anderem beschlossen, die Geltungsdauer der Vergütungsgruppe 4 bei der Ausfuhrvergütung nach § 19 Abs. 5 statt bis Ende 1961 bis 31. Dezember 1962 zu erstrecken.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Beschluß des Nationalrates gestern beschäftigt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Beschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Ing. Helbich. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine der ergiebigsten Abgaben, mit denen der Herr Finanzminister jedes Jahr rechnen kann. Sie macht ungefähr 26 bis 30 Prozent des gesamten Steueraufkommens aus. Es ist daher zu begrüßen, daß die gesetzliche Grundlage für eine solche Steuer im Budgetaufkommen nur mit großer Vorsicht und Besonnenheit behandelt wird.

Das Umsatzsteuergesetz 1959 stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung aller Umsatzsteuervorschriften in einem Gesetz dar, ohne daß revolutionäre Änderungen am System vorgenommen worden wären. Dies wäre aber auch nicht möglich in einem Augenblick, in

dem die EWG-Staaten darangehen, ihre Steuersysteme und in ihnen gerade die Umsatzsteuer einander anzunähern. Für Österreich empfiehlt es sich, diese Aktivität zu beobachten, ihre Richtung festzustellen und zumindest solche Änderungen zu vermeiden, die der sichtbaren Entwicklungslinie auf dem Gebiete in den westlichen Nachbarstaaten zuwiderlaufen würden. Denn es wäre vermessen, zu glauben, daß unser kleines Land im Zuge einer europäischen wirtschaftlichen Annäherung ohne großen Schaden auf dem Gebiete der Umsatzsteuer andere Wege einschlagen könnte als etwa die anderen Staaten Europas. In diesem Sinne ist daher die Beibehaltung des gegenwärtigen, zugegebenermaßen in manchen Punkten mangelhaften und verbesserungsfähigen Systems zu begrüßen.

Allen, die glauben, daß durch eine Systemänderung des Umsatzsteuergesetzes eine wesentliche Verbesserung etwa der Konkurrenzbedingungen oder aber der wirtschaftlichen Lage einzelner Gruppen eintreten würde, sei gesagt, daß diese Verschiedenheit fast zur Gänze durch andere wirtschaftliche Gründe, wie Kapitalkraft und Standort eines Unternehmens, Fleiß und Tüchtigkeit des Inhabers, unternehmerische Elastizität und die Höhe des Marktanteils, bedingt ist, keineswegs aber allein durch steuerliche oder umsatzsteuerliche Vorteile verursacht wurde.

Ein sehr bedauerliches Beispiel an mangelnder Bereitschaft zu notwendiger Zusammenarbeit hat sich bei der Verlängerung der Ausfuhrvergütung, vor allem bei der Vergütungsgruppe 4, erwiesen. Es ist bekannt, daß durch die Gewährung der Umsatzsteuer-rückvergütung für die exportierten Waren die Umsatzsteuer pauschal zurückgegeben wird, die beim Verkauf dieser Waren im Inland auf ihnen lasten würde. Diese Art einer Pauschalrückvergütung der Umsatzsteuer ist durch das Kaskaden- oder Allphasensteuersystem bedingt und entspricht den anerkannten internationalen Gepflogenheiten. So zum Beispiel hat die OEEC im Jahre 1956 ausdrücklich die Zulässigkeit solcher Arten von Rückvergütungen anerkannt. Wenn man bedenkt, daß die Umsatzsteuer-rückvergütung bei uns bloß eine steuerliche zusätzliche Entlastung einer exportierten Ware von der Umsatzsteuer ist, keineswegs aber eine Exportprämie, und ferner die Tatsache in Rechnung stellt, daß etwa in Frankreich nicht nur Steuern, sondern auch die sehr hohen sozialen Versicherungsbeiträge zurückgezahlt werden oder in England starke Begünstigungen bei der Anschaffung von Rohstoffen für den Fall des späteren Exportes bestehen, alles Maßnahmen, die eindeutig Exportprämiencharakter

tragen, dann muß man sagen, daß der Widerstand der Sozialisten an der Verlängerung der Ausfuhrvergütungen sehr grotesk anmutet.

Es ist einfach unverständlich, Hohes Haus, daß sich zum Beispiel die Arbeiterkammer gegen die Verlängerung der Rückvergütungen, vor allem der Vergütungsgruppe 4, über das Jahr 1959 hinaus gewehrt hat, der doch nicht gesagt zu werden braucht, daß der Verlust dieser selbstverständlichen Rückvergütung nicht nur vielen Exportfirmen ihr Geschäft, sondern einer großen Anzahl von Dienstnehmern ihre Arbeitsplätze kosten würde. So fundamental gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten zu taktischen Zwecken zu mißbrauchen oder zu Kompensationszwecken degradieren zu wollen, widerspricht eindeutig dem Interesse aller Staatsbürger und muß daher schärfstens abgelehnt werden. Schließlich einigte man sich auf eine Verlängerung bis 1961, und in letzter Minute war es sogar noch möglich, in die Verlängerung auch noch das Jahr 1962 einzubeziehen. Vor solchen Methoden muß gewarnt werden, weil sie geeignet sind, auch die schon sehr eingeeengte Einigkeit in wenigen wesentlichen Punkten noch zu zerstören.

Es darf begrüßt werden, daß auch noch im letzten Augenblick eine Bestimmung aufgenommen wurde, durch die jene Waren, die durch die bloße Umstellung auf den Zolltarif mit Wirkung vom 1. September 1958 hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Vergütungsgruppen diskriminiert waren, aus ihrer unbeabsichtigten und unbilligen Schlechterstellung in bestimmten Fällen befreit worden sind. Auch die Korrigierung verschiedener Fehler bei der letzten Fassung der Vergütungsgruppe 4 und eine geringfügige Erweiterung wurden vorgenommen, die mit-helfen wird, die Lebensfähigkeit unseres Landes durch Verbesserung der Exportsituation zu stärken.

Wie wichtig der Export für Österreich ist, möchte ich nur ganz kurz mit wenigen Zahlen beweisen: Der Export hat sich 1957 gegenüber 1937 um 170 Prozent erhöht. Die österreichischen Waren haben wieder Weltruf erlangt, und wir sollen diese große Aufbautätigkeit nach 1945, die unter schwersten Konkurrenzbedingungen auf den Weltmärkten erreicht werden konnte, nicht aufs Spiel setzen. Wir müssen nämlich bedenken, daß wir seit den letzten Jahren ganz anderen Verhältnissen gegenüberstehen als früher, daß sich große Verschiebungen gezeigt haben. So ist es zum Beispiel heute nicht mehr wie 1937 möglich, daß über ein Drittel der österreichischen Waren in die osteuropäischen Länder gehen, sondern der Export in diese

Länder ist beträchtlich zurückgegangen, und daher mußten neue Märkte in der ganzen Welt erschlossen werden. In oft erbitterten Konkurrenzkämpfen war es möglich, in Überseegebieten neue Exportmärkte zu erschließen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Verkehrslage Österreichs dafür nicht am günstigsten ist; unser Weg zu den Seehäfen ist weit — alles Belastungen, mit denen wir hier rechnen müssen.

Es ist aber erfreulich, wie stark sich trotz dieser Schwierigkeiten der österreichische Export gegenüber 1937 pro Kopf der Bevölkerung erhöht hat. 1937 wurden pro Kopf der Bevölkerung Waren im Werte von rund 1930 S heutiger Währung exportiert, 1958 waren es Waren im Werte von über 3800 S. Das heißt also, wir haben ein sehr hohes Maß an Export gegenüber 1937 erreicht.

Des weiteren ist erfreulich, daß sich unser Export gerade in den letzten Jahren, von 1953 bis 1958, sehr schön entwickelt hat und daß hier beachtliche Anstiege gerade in diesen letzten Jahren erreicht werden konnten. So hat sich der Quantums-Index der Ausfuhr Österreichs im Verhältnis zu anderen europäischen Staaten sehr gut gehalten. England konnte eine Erhöhung von 21 Prozent, Frankreich von 32 Prozent, Schweiz von 37 Prozent, Italien von 36 Prozent erzielen, und Österreich konnte in dieser Zeit eine Erhöhung von 85 Prozent erreichen, was außerordentlich befriedigend ist und nur von der Bundesrepublik Deutschland mit 88 Prozent übertroffen erscheint.

Wie wir aus all diesen Zahlen sehen, Hohes Haus, liegen wir also im Export, für Österreich gesehen, gut. Setzen wir daher um Gottes willen diesen Export nicht aufs Spiel! 400.000 Arbeiter sind direkt oder indirekt mit diesem Export verbunden. Die österreichische Wirtschaft braucht für die nächsten Jahre, wo das Zeitalter eines größeren Europa sicher kommen wird, wichtige Maschinen aus dem Ausland, die importiert werden müssen. Und dafür müssen wir Waren bereithalten, damit wir diese wichtigen, lebensnotwendigen Maschinen bezahlen können. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sitzen also hier bei dem österreichischen Export auf einem Ast. Der österreichische Export ist einer der wichtigsten Faktoren innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, und nichts darf unterlassen werden, um ihn zu stärken und zu fördern.

Aus all diesen Überlegungen stimmen wir gerne dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Dem Grundgedanken dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, nämlich der Zusammenfassung der verschiedenen Bestimmungen auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechtes, des Ersatzes reichsdeutscher Gesetzesbestimmungen durch ein österreichisches Gesetz, ist selbstverständlich zuzustimmen. Das ist begrüßenswert. Solche Wünsche wurden ja auch vom Bundesrat immer wieder geäußert, und es wurde verlangt, daß Gesetze, zu denen es viele Novellen gibt, die sehr zerstreut sind, sodaß sich ein gewöhnlicher Staatsbürger normalerweise nicht auskennen kann, wenn er irgend etwas nachsehen will, zusammengefaßt und wiederverlautbart werden. Praktisch kommt diese Vorlage ja eher einer Wiederverlautbarung des geltenden Umsatzsteuerrechtes gleich.

Ich möchte mir vorher noch eine Bemerkung erlauben. Diesmal ist der Bundesrat gegenüber dem Nationalrat, glaube ich, in einer etwas besseren Position. Ich sehe nämlich, daß die Vorlage an den Nationalrat das Datum vom 13. Dezember trägt, das heißt also, praktisch dürfte die Vorlage per Post erst am Montag, den 15. zugestellt worden sein. Es ist immerhin eine Vorlage mit 106 Seiten. Sie war also am Dienstag schon beraten und am Mittwoch beschlossen. Wir haben also hier den Vorteil gehabt, daß wir wenigstens um ein bis zwei Tage mehr Zeit gehabt haben. Ich darf aber auch dazusagen, daß auch diese Frist wohl sehr, sehr kurz ist. Und wenn man sieht, daß das Inkrafttreten schon mit 1. Jänner 1959 vorgesehen war, muß man sagen, daß das Finanzministerium den Arbeitseifer der Gesetzgebung hier für sicherlich sehr, sehr hoch einkalkuliert hat.

Ich möchte aber doch im allgemeinen bemerken, daß das Gesetz eine sehr schwierige Materie beinhaltet und daß es sehr schwierig ist, in der kurzen Zeit alle Bestimmungen, die ja zum Teil nur Wiederverlautbarungen sind, aber doch auch Abänderungen beinhalten, zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Die Verordnung bringt auch einige Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand, denen wir gleichfalls zustimmen. Die wichtigsten sind die Erhöhung des Freibetrages für gewisse Umsatzsteuerleistungen von 36.000 auf 48.000 S, eine gewisse Erweiterung der A-Liste, der Liste der höchsten Ausfuhrförderungsvergütungen, und die Erstreckung der Geltungsdauer dieser Liste bis 1962.

Hier wurde erklärt, daß viele Wünsche der Wirtschaft unberücksichtigt geblieben sind. Das wurde auch vom Berichtstatter in seinem Bericht erwähnt. Ich möchte mir hier doch eine Bemerkung erlauben: Es sind leider auch viele Wünsche der Konsumenten in diesem

Gesetz unberücksichtigt geblieben. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*) Wenn hier von der Wirtschaft Wünsche angemeldet werden bezüglich der Ermäßigung der Umsatzsteuer, Befreiung und Ähnlichem, dann möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen: Auch die Konsumenten haben auf diesem Sektor eine ganze Reihe bisher unerfüllter Wünsche. Denn einen Augenblick dürfen wir uns doch die Wirkung der Umsatzsteuer ansehen. Sie ist sicher neben den Zöllen eine der bequemsten Steuerarten für den Finanzminister. Man sieht sie eigentlich nicht, sie tritt fast nirgends in Erscheinung und ist außerordentlich ergiebig. Bei der Einkommensteuer muß man sich mit dem Betreffenden, den man besteuert, herumschlagen, der fängt an, sich zu wehren; bei der Umsatzsteuer sieht man das sehr wenig. Vergessen wir aber trotzdem nicht — und das möchte ich vom Standpunkt der Arbeiter und Angestellten sagen —: Die Umsatzsteuer trifft auch die kleinsten Einkommen außerordentlich hart. Es wurde im Nationalrat vom Herrn Abgeordneten Krippner, glaube ich, erklärt, die Subventionspolitik sei ungerecht, denn die billige Milch und das billige Brot kämen auch dem zugute, der ein hohes Einkommen hat. Bei der Umsatzsteuer, das können wir wohl mit Recht sagen, ist es genau umgekehrt. Sie trifft auch den mit dem kleinsten Einkommen. Ich weiß nicht, von wann die Berechnung der Arbeiterkammer ist, soweit ich sie in Erinnerung habe, beträgt die Belastung eines Arbeiterhaushaltes durch die Umsatzsteuer immerhin fast 11 Prozent. Sie sehen also, daß in dieser Richtung die Arbeiter und Angestellten selbstverständlich auch einige Wünsche haben, vor allem verlangen sie eine Ermäßigung der Umsatzsteuer natürlich für die Grundnahrungsmittel und die wichtigsten Verbrauchsgüter. Bisher war der Herr Finanzminister ja auf dem Sektor der Umsatzsteuerwünsche etwas schwerhörig, während er auf dem Sektor der Einkommensteuerwünsche immer ein sehr geneigtes Ohr gehabt hat, besonders wenn dabei die höheren Einkommen günstig weggekommen sind. (*Bundesrat Ing. Helbich: Na, na!*) Herr Bundesrat Helbich, sehen Sie sich doch die Entwürfe, die das Finanzministerium ausgearbeitet hat, an! Schauen Sie sich doch an, was der Herr Finanzminister damals als mittleres Einkommen noch vorschlagen zu können glaubte, dann wissen Sie ganz genau, daß es im allgemeinen die Tendenz war, doch die höheren Einkommen mehr zu begünstigen. (*Abg. Ing. Helbich: Da sind sehr viele Arbeiter auch dabei!*) Was kann man einem Steuerzahler mit kleinem Einkommen bei einer an und für sich niedrigen Steuerbelastung auf dem Einkommensteuersektor schon bringen? Die Be-

lastung auf dem Umsatzsteuersektor ist aber, wie wir sehen, sehr hoch. Gewiß, das Gesetz bringt einige Ermäßigungen, ermäßigte Steuersätze für Getreide, Mehl, Brot, Zucker, Milch, Margarine, Speiseöl; es fehlt aber der Sektor des Fleisches, das ja immerhin einen sehr wichtigen Bestandteil der Nahrung darstellt.

Ich glaube, daß es vom Standpunkt der Arbeiter und Angestellten notwendig war, wenn hier von einer Generalreform der Umsatzsteuer geredet und sie angekündigt wird und wenn, wie schon angedeutet, dazu viele Wünsche angemeldet werden, zu sagen, daß natürlich auch die Arbeiter und Angestellten als Konsumenten hier eine Reihe von Wünschen haben und hoffen, daß diese Wünsche genauso berücksichtigt werden wie eventuelle Wünsche, die die Wirtschaft vorbringt.

Wenn hier von meinem Vorredner über Kompensationsversuche geredet wurde, die er schärfstens ablehne und verurteile, so kann ich ihm nur sagen, er möge einmal versuchen, diesen Grundsatz in seinem Klub zur Gänze zur Durchführung zu bringen. Ich weiß, es wurden von seinem Klub eine Reihe von Kompensationen versucht, nicht nur in der gleichen Materie, sondern mit ganz anderen Materien. Wenn ich an die Kompensation Volksaktien und Krankenversicherung denke (*Bundesrat Ing. Helbich: Das war in der Regierungserklärung!*), so muß ich, Herr Bundesrat Helbich, schon sagen: Was das miteinander zu tun hat, ist schwer zu erklären. (*Bundesrat Salzer: Warum sind Ihnen die Volksaktien so zuwider?*) Sie sind mir nicht zuwider, aber sie sind nicht sehr notwendig und bedeutungsvoll für die Arbeiter und Angestellten. (*Bundesrat Salzer: Das ist wohl eine Fehlauffassung!*) Das werden wir ja sehen!

Von meinem Vorredner wurde auch die Gruppe 4 und das Gutachten der Arbeiterkammer angezogen. Die Gruppe 4 beinhaltet die höchste Steuerrückvergütung, und es ist klar, daß der Drang, mit den Erzeugnissen in diese Gruppe zu kommen, bei den verschiedenen Wirtschaftszweigen immer größer wird, die Liste wird immer länger, vergrößert sich immer, und herausgekommen ist ja aus dieser Gruppe noch keine Ware. Es wäre immerhin auch zu überprüfen, ob diese praktische Steuerermäßigung bei allen Waren immer noch notwendig ist. Denn wenn eine Gruppe einmal in der Liste A mit der höchsten Steuervergütung ist, so kommt sie nicht mehr heraus; diese Gruppe wird nur immer größer.

Was mein Vorredner über die Wichtigkeit des Exportes gesagt hat, sind, wie ich glaube,

volkswirtschaftliche Selbstverständlichkeiten, die doch jedem bekannt sind. Daß wir als Sozialisten alles getan haben und alles tun, den Export zu fördern, haben wir ja immer wieder bewiesen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, schließlich hängen doch die Arbeitsplätze von zehntausenden Arbeitern und Angestellten daran. Darüber brauchen wir, glaube ich, hier nicht besonders zu streiten.

Vielleicht gestatten Sie mir noch eine kleine Bemerkung bezüglich der Legistik, der Sprache des Gesetzes. In den Erläuterungen wurden einige Wörter verwendet, die landwirtschaftliche Ausdrücke sind. Ich möchte gegen ihr Bestehen im landwirtschaftlichen Sprachgebrauch an und für sich nichts sagen. Es handelt sich da um das Wort „Geflügelherdzucht ...“ — man braucht einen kleinen Anlauf, bis man das aussprechen kann; es ist beim Lesen das gleiche — „Geflügelherdzucht ...“ — noch etwas ist dazwischen — ... (*Bundesrat Eggen dorfer: ... buchzucht!*) Also: „Geflügelherzbuchzucht“, und ein zweites Wort. Es wäre sicherlich zweckmäßig, zu prüfen, ob es vielleicht nicht doch möglich wäre, die Sprache des Gesetzes so zu gestalten, daß ein Staatsbürger es beim Lesen auch verstehen kann, wenn er das Gesetz in die Hand bekommt. Es würde vielleicht ein bisserl länger werden, aber es wäre wenigstens lesbar und verständlich.

Zum Schluß sage ich noch einmal: Wenn Generalreform der Umsatzsteuer, dann auch Berücksichtigung der Wünsche der Konsumenten, der Arbeiter und Angestellten! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unweterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unweterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.

Im heurigen Jahr wurden Teile der genannten Bundesländer von Unwetterkatastrophen heimgesucht, die ein Ausmaß erreichten, das teilweise ohne Beispiel ist. Orkanartige Stürme, Wolkenbrüche, Erdbeben, die ganze Berghänge, mit Hochwald bestockt, in die engen Bergtäler brachten, hatten ungeheuer große Verwüstungen zur Folge. Außer den Zerstörungen und Beschädigungen, die an öffentlichem Gut entstanden sind, haben auch physische Personen und Genossenschaften verschiedener Art große Vermögensverluste erlitten, die von den Betroffenen allein vielfach nicht behoben werden können. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Bereits in früheren Jahren hat die Bundesgesetzgebung durch eigene Gesetze Hilfsmaßnahmen für die Opfer von Unwetterkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser- und Lawinenschäden, beschlossen, so durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 8/1954 und eine Reihe von weiteren Gesetzen.

Die Bundesregierung hat nun auch aus Anlaß der im heurigen Sommer eingetretenen Katastrophenschäden dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Zweck verfolgt, physischen Personen, die durch den eingetretenen Schaden in ihrer Existenz gefährdet sind, und gewissen Genossenschaften — Wassergenossenschaften, Weginteressenschaften, Weggemeinschaften, Agrargemeinschaften — sowie den nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden öffentlichen Eisenbahnen, sofern sie nicht in der Lage sind, den entstandenen Schaden aus eigenen Mitteln zu beheben, bei der Schadensbehebung zu helfen.

Die Hilfeleistung soll, wie dies auch bei früheren Gesetzen der Fall war, in der Form erfolgen, daß der Bund den in Betracht kommenden Bundesländern einen Zweckzuschuß gewährt. Im Vordergrund steht allerdings die Landeshilfe, da die finanzielle Katastrophenhilfe nach der bestehenden Verfassungsrechtslage in den Aufgabenkreis der Bundesländer fällt.

Im vorliegenden Gesetz sind in § 1 die politischen Bezirke, in denen die Förderung der Behebung der durch Unwetterkatastrophen entstandenen Sachschäden durch den Bundeszuschuß in Frage kommt, genau bezeichnet.

Die Zuwendung des Bundeszuschusses wird praktisch so geschehen, daß von der vorschußweisen Erbringung der öffentlichen Mittel durch das Land im vollen Umfang ausgegangen wird und der Bund die Hälfte des Betrages, den das Land den Geschädigten zugewiesen hat, in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zu ersetzen hat.

Die Einbringung der stempelfreien Ansuchen um Beihilfe muß binnen dreier Monate nach der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes erfolgt sein; die Zuteilung der Mittel aus dem Bundeszuschuß ist mit 31. Dezember 1959 befristet, um ein möglichst rasches Wirksamwerden der Geldhilfe zu sichern.

Im Gesetzentwurf sind auch Bestimmungen über die Verrechnung des Bundeszuschusses in den Haushalten der Länder und des Bundes vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich mit diesem Gesetz in seiner Sitzung vom 12. Dezember beschäftigt und folgende Änderung des § 1 beschlossen: Nach den Worten: „in den politischen Bezirken Bruck an der Mur und Mürzzuschlag...“ sollen die Worte „und in den an diese Bezirke angrenzenden Gemeinden“ eingefügt werden. Weiters sollen die Worte „in den Monaten Juli und August“ durch die Worte „in der Zeit vom 28. Juni bis 10. September“ ersetzt werden.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Das Wort hat Frau Bundesrat Psonder. Ich erteile es ihr.

Bundesrat **Stefanie Psonder**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den Sommermonaten Juni, Juli und August wurden große Teile unserer Heimat, so des Burgenlandes, Kärntens, Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols und der Steiermark von einer Unwetterkatastrophe überrascht, deren Ausmaß und Größe nahezu unvorstellbar sind. Für jeden, den diese Katastrophe getroffen hat, bedeutet sie eine Tragik. Wer kann denn schon ahnen, wenn sich der Himmel verfinstert, wenn Wolken sich drohend zusammenschieben, wenn Blitz auf Blitz zündet, wo und in welchem Ausmaß sich die Regenmassen ergießen? Es war eine stundenlang andauernde Sturzflut, die sich am 12. August dieses Jahres über das Mur- und Mürztal ergoß. Sirenen heulten, freiwillige Feuerwehren, Werksfeuerwehren,

Männer vom Bergrettungsdienst, Gendarmerie, viele freiwillige Helfer, Ärzte, Bürgermeister, 900 Mann vom Bundesheer, Arbeiter aus verschiedenen Betrieben waren sofort im Einsatz. Sie arbeiteten selbstlos oft unter Lebensgefahr. Wie wir wissen, sind unter ihnen auch einige Opfer zu beklagen. Wir bedauern sie zutiefst. Wir wollen allen diesen Helfern von dieser Stelle aus herzlichst danken.

Hohes Haus! Wer von uns erinnert sich nicht der vielen Zeitungsbilder aus dem Katastrophengebiet? Wir sahen wie Zündholzschachteln eingestürzte Häuser, weggeschwemmte Häuser und Wirtschaftsgebäude, zerstörte Stallungen, das vernichtete Vieh, zerstörte Betriebe, Werksgelände, Bahnen, Maschinen und Geräte, vermurte Straßen und Wege. Brücken wurden weggerissen, durch Erdbeben wurden Wald, Wiesen und Äcker zerstört. Verzweiflung, Not und Elend bedeutete das für viele Familien. So zeichnet sich diese Katastrophe ab.

Nach amtlichen Schätzungen wurde in den Bezirken Bruck und Mürzzuschlag an Hochbauten ein Schaden von 13,685.000 S, an Interessentwegen von 488.000 S, an Wasseranlagen von 2,040.000 S, an der Ernte, an Fluren und Vieh von 11,614.000 S, an Industrie- und Triftschäden 2,406.000 S, an Wohnungseinrichtungen 6,303.000 S angerichtet. Der Gesamtschaden für das Land Steiermark soll mit 250 Millionen Schilling geschätzt worden sein.

Die Bilanz der Sintflut hat alle betroffenen Bundesländer gezwungen, Aufrufe an die Bevölkerung und an den Bund zu richten und Hilfe zu erbitten. Es hat sich gezeigt, daß in so schweren Schicksalsstunden die Hilfsbereitschaft für viele Menschen ein Gebot der Stunde ist. Wir fühlen uns verpflichtet, ihnen allen zu danken, jedem einzelnen in allen betroffenen Bundesländern, jeder Körperschaft, den Parteien, den Vereinen, den verschiedenen Verbänden, der Arbeiterkammer, der Gewerkschaft, den Arbeitern und Angestellten, die Stundenlöhne spendeten, den vielen unbekanntenen Männern und Frauen, aber auch unseren Schulkindern, nicht zuletzt der Volkshilfe sowie dem Roten Kreuz und der Caritas, die durch Spenden an Lebensmitteln, Kleidern und Geld geholfen haben, aber auch als tatkräftige Helfer im Einsatz eingesetzt waren. Sie alle haben beigetragen, die ersten Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Zu erwähnen ist auch noch, daß sich die Bevölkerung darüber freute, daß für das Bundesheer neue Geräte für die erforderlichen Aufräumungsarbeiten angeschafft wurden.

Nun beschließen wir heute ein Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden. Dies ist, wie der Herr Berichterstatter schon vermerkte, ein Sondergesetz. Denn nach der bestehenden Verfassungsrechtslage steht die finanzielle Katastrophenhilfe im Aufgabenkreis der Länder. Wir wissen, Hohes Haus, daß die Länder einen gewissen Beitrag für eventuelle Katastrophenfälle im Budget einsetzen. Die Gemeinden, die nach ihrer Finanzkraft alles für die Verbesserung und Erhaltung ihrer Einrichtungen leisten, sind nicht in der Lage, auch noch für Katastrophenschäden aufzukommen. Sie sind es ja auch, die sehr oft an den Mängeln einer Wildbachverbauung oder eines Lawinenschutzes leiden.

Hohes Haus! Das Gesetz sagt: Soviel das Land zur Behebung der Schäden zahlt, soviel zahlt der Bund! Die Frage lasse ich offen: Was ist, wenn ein Land in einem solchen Ausmaße von einer Katastrophe getroffen wird, daß es die Mittel zur Behebung der größten Schäden nicht aufbringen kann?

Dieses Gesetz soll das letzte dieser Art sein. Es wurde uns in Aussicht gestellt, daß im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich in Kürze mit der Vorlage eines neuen Katastrophengesetzes gerechnet werden kann. Hoffen wir, daß es den Notwendigkeiten und Erfordernissen der Länder gerecht wird. Die Verbundenheit, die erwiesene Hilfsbereitschaft unseres Volkes soll, vielmehr muß beispielgebend sein und in erster Linie den Staat veranlassen, bei Elementarereignissen den betroffenen Staatsbürgern Schutz und Hilfe zu bieten! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters ist zum Wort gemeldet Bundesrat **Salcher**. Ich bitte darum.

Bundesrat **Salcher**: Hohes Haus! Wenn wir nur an einige der letzten Jahre zurückdenken, so müssen wir feststellen, daß fast jedes Jahr größere Unwetterkatastrophen aufgetreten sind, die große Sachschäden und auch Personenverluste verursacht haben. Einmal sind es Lawinenkatastrophen, ein anderes Mal sind es wiederum große Überschwemmungen entlang der größeren und kleineren Flüsse, und dann sind es wieder gewaltige Vermurungen, die von Wildbächen hervorgerufen werden. Auch im heurigen Jahr sind solche Schäden, solche Katastrophen in mehreren Bundesländern unseres Staates aufgetreten und haben große Schäden verursacht. Wir können ruhig annehmen, daß sich solche Katastrophen auch in Zukunft vielleicht im selben Ausmaße unvorhergesehen wiederholen werden. Es ist daher recht, daß man in der Gesetzgebung daran

denkt, vielleicht nicht nur von Fall zu Fall ad hoc-Gesetze zu schaffen, um bei eingetretenen Katastrophen Hilfe zu bringen, sondern daß man überhaupt im Budget des Staates, des Bundes entsprechende Mittel einsetzt, die dann schon vorhanden sind, wenn Katastrophen auftreten.

Gewiß wird man mir sagen, daß ja bei solchen Fällen sich der einzelne zunächst selbst helfen muß, und dann müssen die kleineren Gemeinschaften helfen, die Nachbarschaftshilfe, und dann kommen die Gemeinden und die Länder, und zum Schluß erst hat der Staat einzugreifen. Diese Aufgaben sind ja auch moralisch gerechtfertigt. Jeder einzelne Mensch soll, auf seinen Betrieb abgestimmt, sich zunächst helfen, soweit er kann, bevor er die Hilfe der Mitmenschen oder der Gemeinschaft in Anspruch nimmt.

Bei solchen Katastrophen entstehen aber oft ungeheure Schäden. Ich möchte auf ein paar solcher Schäden verweisen. In Kärnten wurde auf einem verhältnismäßig kleinen Gebiet, auf einem kleinen Streifen, der von Gmünd bis zum Ossiacher See reicht, nur auf einige Gemeinden konzentriert, nicht weniger als 50 Millionen Schilling Schaden hervorgerufen. In der Steiermark ist, auf das Mürztal konzentriert, wie gesagt wird, über 2 Millionen Schilling Schaden entstanden. Wir wissen, daß in solchen Fällen die Selbsthilfe des einzelnen, der dortigen Gemeinden oder auch der Bundesländer nicht hinreicht und daß hier die größere Gemeinschaft zum Eingreifen verpflichtet werden muß — der Staat.

Nun zur Beseitigung der Schäden! Hier muß wohl gesagt werden, daß da die Mittel der Länder bei weitem nicht ausreichen. Wenn bei einem solchen Millionenschaden, zum Beispiel bei dem über 50 Millionen-Schaden in Kärnten, das Land nur einen Bruchteil abdecken sollte, so wüßte ich nicht, wie das Land diese Mittel aus dem bescheidenen Budget noch aufbringen könnte. Dasselbe gilt für die Steiermark. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Bund über rund ein Drittel des Volkseinkommens dirigiert, daß er bestimmt, was damit zu geschehen hat, daß der Staat also pro Kopf gerechnet über rund 5000 S Volkseinkommen bestimmt, was damit zu geschehen hat. Die Länder zusammengenommen verfügen dagegen nur über ein Dreißigstel des Volkseinkommens, wo sie mitreden dürfen, wo sie das Geld, das sie vom Bund zu erhalten haben, nach ihrem Ermessen verwenden können. Ebenso steht es mit den Gemeinden.

Wenn nun der Staat auf der einen Seite die Mittel für sich so stark in Anspruch nimmt, so

hat er auf der anderen Seite über die subsidiäre Pflicht der Länder und Gemeinden hinweg eben auch die Pflicht, den Ländern entsprechend beizustehen.

Wir haben daher vom Standpunkt des Bundesrates aus gesehen, der die Länderinteressen besonders zu sehen und zu wahren hat, keine Freude, wenn hier im § 2 nur eine Bestimmung steht, daß der Bundeszuschuß bei Schadensfällen nicht höher sein darf als die Hälfte des Betrages, den das Land aufgewendet hat. Wenn die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und den Ländern auch ungefähr so wäre, wäre die Verpflichtung richtig. So aber müßten wir schon daran denken, daß in einem zukünftigen Gesetz solche Bestimmungen besser weggelassen werden, ohne die Verpflichtung des einzelnen und der kleinen Gemeinschaft einzuschränken, sich zuerst selbst zu helfen. Es muß allerdings dann auch von allen Seiten und von allen Stellen bei der Erstellung des Bundesbudgets daran gedacht werden, daß Überforderungen auf weniger wichtigen Gebieten, sei es nun auf sozialpolitischen oder wirtschaftlichen Gebieten des Haushaltes, zugunsten solcher Fälle zurücktreten müssen, damit der Bund diese Post entsprechend dotieren kann.

Es wird im Zusammenhang mit solchen Katastrophen auch immer wieder erwogen, ob man nicht irgendwie doch vorsorgen könnte, daß die Schäden bei solchen Katastrophen vermindert werden, daß sie nicht so stark auftreten. Man empfiehlt hier eine viel stärkere Fluß-beziehungsweise Wildbachverbauung, und man empfiehlt hier auch von Zeit zu Zeit, die Forste nicht zu überschlägern. Diese Empfehlung schaut zunächst ziemlich plausibel aus. Wenn man aber die einzelnen Fälle tatsächlich untersucht, wie sie sich ereignen haben, dann muß man sagen: Na, Lawinenverbauung gut, aber die Lawine kommt gerade bei solchen Katastrophen dort herunter, wo es die Menschen nie erwartet hätten. Ich denke noch an die Lawinenkatastrophe in Heiligenblut. Niemand kann sich erinnern, daß dort einmal eine Lawine heruntergekommen ist. Man hat die Häuser wieder dort hingebaut, wo sie weggerissen worden sind, weil man nicht daranglaubt, daß dort in Zukunft noch einmal eine solche Lawinenkatastrophe stattfinden könnte.

Wenn ich an Millstatt denke, dort hat man die Wildbäche verbaut gehabt, groß genug, zwischen den Häusern durch, daß sie auch bei größeren und langanhaltenden Regenfällen die Wassermassen leicht fassen konnten; aber diesmal war gerade diese Verbauung eine der Hauptursachen der Verklammerung, sodaß dort Häuser zu Schaden gekommen sind und

ungeheurer Sachschaden entstanden ist. So sehen wir auch auf vielen anderen Gebieten dasselbe.

Ich erinnere mich auch noch an den Drauausbruch bei Nikolsdorf in Osttirol. Schon vor Jahrzehnten hat dort eine große Flußverbauung zum Schutz des Bahndammes stattgefunden, niemand hätte gedacht, daß die Drau noch einmal übergehen wird. Vor drei Jahren ist die Drau dort ausgebrochen, hat den Bahndamm an mehreren Stellen weggerissen und die gutfundierte Straße unsichtbar gemacht.

Wir sehen, daß Katastrophen immer dort auftreten werden, wo man siegar nicht vermutet, und daß daher die Lawinerverbauung und die Wildbachverbauung keinen wesentlichen Schutz gegen zukünftige Katastrophen bilden werden.

Genauso ist es bei der Überschlagerung der Forste: Wenn man heute mit wirklichen Fachleuten der Forstbetriebe spricht, so hört man, daß man eigentlich nicht mehr von derart unsachgemäßen einseitigen Überschlagerungen der Forste reden kann. Alle größeren Forste werden nach einem entsprechenden Wirtschaftsplan geführt und überwacht, die Forstinspektionen greifen entsprechend ein — Gott sei Dank! —, sodaß der kleinere private Waldbesitzer nicht entsprechend überschlagern kann. Und dann stellen wir auch wieder fest, daß die Katastrophen gar nicht dort entstanden sind, wo man solche Überschlagerungen vielleicht zu erkennen glaubte. In der Steiermark zum Beispiel war es sogar so, daß diese Verklausulierung der Wildbäche nicht erfolgt wäre, wenn mehr ausgeschlägert gewesen wäre, weil gerade die Abrutschung mit dem Waldbestand dort die Verklausulierung gebracht hat.

Ich glaube daher, ich muß sagen, es wird uns nichts übrig bleiben, als damit zu rechnen, daß diese Katastrophen immer wieder auftreten werden, und zwar dort auftreten werden, wo sie nicht vermutet werden, wo wir daher nicht vorsorgen können, und die einzige Vorsorge wird sein, entsprechende Mittel im Bundesbudget vorzusehen oder den Ländern im Wege der Abgabenteilung oder sonst irgendwie solche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihrer Verpflichtung rasch und schnell nachkommen können, wenn solche Fälle auftreten.

In diesem Sinn geben wir von unserer Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung, mit der Hoffnung auf eine Bestimmung in der Zukunft, die im Bundesbudget oder in den Länderbudgets entsprechende Mittel vorsieht, sodaß rasch geholfen werden kann, nach dem Sprichwort: wer rasch hilft, hilft doppelt!, also ergiebig geholfen werden kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz über Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die österreichische Wirtschaft hat, bedingt durch den großen Krieg und seine Folgen, großen Nachholbedarf. Die Betriebe und Werkstätten müssen ebenso den modernen Erfordernissen angepaßt werden wie die Verkaufsläden.

Das gesunde Streben nach einem einigen Europa verpflichtet uns ebenfalls. Wir werden hier alle Anstrengungen machen müssen, um in Hinkunft der großen Aufgabe der Wirtschaft, Arbeitsplätze zu sichern, gerecht werden zu können. Daß die Wirtschaft hier eine große Verpflichtung gemeinsam mit der öffentlichen Hand zu erfüllen hat, steht außer Streit. Vielfältig sind daher diese Aufgaben, und sie müssen im Interesse der Allgemeinheit gemeinsam gelöst werden.

Dazu gehört ungeheuer viel Kapital. Unser Volk ist nicht imstande, die Beträge allein aufzubringen, und es ist auch dieser Generation nicht mehr zuzumuten, neue Opfer zu bringen. Man kann mit Recht verlangen, daß für Aufgaben und Bauten, die späteren Generationen zugute kommen, auch die späteren Generationen, die Nutznießer dieser Arbeiten sind, zumindestens einen Teil zur Finanzierung beitragen.

Wie werden nun diese Mittel aufgebracht? Durch Anleihen und Kredite, und hier sind verschiedene Wege gegangen worden. Die Anleihen werden verschieden ausgestattet, unter anderem auch als Treffer- und Gewinnanleihen. Hier hat sich nun gezeigt, daß die Zeichner dieser Anleihen gegenüber den Zeichnern anderer Anleihen dadurch schwer benachteiligt sind, daß diese Gewinne Gewinne im Sinne des Gesetzes sind und mit einer 25prozentigen Gewinnsteuer belegt werden. Dadurch geraten die Zeichner dieser Anleihen

gegenüber den Zeichnern anderer Anleihen in Nachteil. Es ist daher berechtigt, daß hier eine Gleichstellung erfolgt, und es ist die Befreiung unter Hinweis auf spätere Anleihen, die noch aufgelegt werden sollen, auch den Anleihen zuzuerkennen, die von den übrigen Gebietskörperschaften aufgelegt werden.

Der Nationalrat hat daher ein Gesetz beschlossen, das diesen Forderungen Rechnung trägt.

In § 1 wird festgelegt, daß Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, nicht der Gewinngebühr im Sinne des Gebührengesetzes unterliegen.

Der § 2 betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Helbich gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch das Gesetz vom 10. Juli 1958, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert worden ist, sind die Zinsen der Anleihen inländischer Gebietskörperschaften ab dem Jahre 1959 steuerfrei gestellt worden. Eine Vorschreibung einer Gebühr nach dem Gebührengesetz kommt nicht in Betracht, da Zinsen nicht unter dieses Gesetz fallen.

Der Bund hat aber neben den herkömmlichen Anleihen im laufenden Jahr auch eine Trefferanleihe begeben, bei der die gesamten Anleihezinsen oder doch Teile von ihnen in Form von Treffern nach einem bestimmten, in den Anleihebedingungen festgesetzten Plan unter den Inhabern der Anleihe ausgelost werden. Treffer, die sich bei der Verlosung welcher Art immer ergeben, unterliegen aber nach dem Gebührengesetz der Gewinngebühr in der Höhe von 25 Prozent des Wertes des Treffers. Würde diese bestehende Rechtslage aufrechterhalten werden, so wären jene Anleihezeichner, die Teilschuldverschreibungen einer Trefferanleihe erworben haben, schlechter gestellt als Anleihezeichner gewöhnlicher Wertpapiere. Diese ungleiche steuerliche Behandlung beseitigt der vorliegende Gesetzentwurf, der aus diesem Grunde zu begrüßen ist.

Da sich diese Vorlage auf Anleihen bezieht, sehe ich mich, Hohes Haus, veranlaßt, einige Worte zur Frage der Aufnahme von Auslandsanleihen zu sagen. In der Debatte über das Budget haben sich die Sozialisten als große Warner vor einer allzu großen Verschuldung betätigt und den Herrn Finanzminister in einem Augenblick angegriffen, in dem sie gerade ihre Zustimmung zur Aufnahme einer Anleihe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegeben haben. Nun wäre eine Warnung vor zu großer Verschuldung zu unterstützen, wenn nicht in dieser Debatte mehr Schlagworte als echte Argumente eingesetzt worden wären; von welcher Seite immer sie kommen werden, sollen sie hier auf das bestimmteste abgelehnt werden.

Österreich hat nach 1945 durch Kriegsschäden, Nachkriegsschäden, Besatzungsschäden aller Art gewaltige Ausfälle. Nach heutigem Geld sind damals Verluste im Werte von rund 85 Milliarden Schilling entstanden.

Es gab nun zwei Wege, diese großen Verluste, diesen großen Nachholbedarf wieder wettzumachen. Der eine Weg: hohe Steuern, der zweite Weg: Anleihen. In den ersten Jahren nach 1945 wurde der erste Weg beschritten, indem man das österreichische Volk, ganz gleich, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, in einem Ausmaß besteuerte, wie noch nie zuvor in der Geschichte unseres Vaterlandes.

1952 wurde Dr. Kamitz als Finanzminister berufen, und er trat für den Grundsatz ein, daß jede Besteuerung nach oben hin Grenzen hat. Er setzte daher das gute Beispiel voran und trat für den Weg der Steuersenkung ein. Seit dem Jahre 1952 konnten nun die Steuern dreimal gesenkt werden. Der Weg hat sich bewährt und ist erfolgreich verlaufen. Trotz dieser Steuersenkung war es möglich, bedeutend höhere Steuereinnahmen als früher zu erreichen. Der einfache Österreicher hat sich wieder ausgesagt: Das Arbeiten zahlt sich nun wieder aus, für eine tatsächliche Mehrleistung hat er auch das Recht, mehr Geld zu bekommen.

Nun mußte auch ein zweiter Weg beschritten werden, um dem steigenden Bedarf und der Rationalisierung, die in unserem Vaterland Österreich auf allen Gebieten notwendig war, Rechnung zu tragen.

Es ist nun erfreulich, daß sich der Herr Finanzminister an ausländische Staaten gewandt hat, um Anleihen aufzunehmen. Anleihen dieser Art wurden nach 1952 sowohl im Inland, aber auch im Ausland aufgenommen. Es ist besonders erfreulich, daß Österreich von den ausländischen Staaten für kreditwürdig befunden wurde, für würdig, daß man ihm als Staat wieder Geld borgen kann. Wir haben also damit auf dem ausländischen Markt auch wieder einen guten Stand erreicht.

Wenn man nun sagt, daß Österreich durch diese ausländischen Anleihen überschuldet wäre, so stimmt dies nicht. Wenn man in der Statistik nachschaut, so sieht man, daß die Staatsverschuldung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika pro Kopf der Bevölkerung rund 1591 Dollar ist, in England 1496, es folgen Australien, Neuseeland, Belgien, gefolgt von der Schweiz mit 320 Dollar, Frankreich mit 279, Italien mit 157, an 19. Stelle steht Deutschland mit 83, gefolgt von Österreich mit 65 Dollar. Wie wir daraus ersehen, Hohes Haus, ist Österreich in keinem Fall stärker verschuldet oder überhaupt stark verschuldet. Es kann also hier die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß es notwendig und zweckmäßig war — es wurde ja von allen bestätigt —, hier diese ausländischen Anleihen aufzunehmen.

Wozu wurden nun diese ausländischen Anleihen aufgenommen? Wir wissen alle, daß sie für wichtige Investitionen des Bundes verwendet werden mußten: für die Rationalisierung der Post, der Bundesbahnen, sowie für den Bau von großen Elektrizitätswerken, die gebaut werden müssen, um den von Jahr zu Jahr steigenden Strombedarf decken zu können.

Wenn ich nun von Anleihen spreche, gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort über Notstandsgebiete. In dankenswerter Weise hat heuer der Herr Finanzminister in seinem Budget 100 Millionen Schilling für die Notstandsgebiete Österreichs eingesetzt. Zu diesen Notstandsgebieten zählen der nördliche Teil von Oberösterreich, das Mühlviertel, Niederösterreich, Burgenland, Teile der Steiermark und Kärntens. Wenn man nun diese große Unterentwicklung in diesen Gebieten kennt, so wird man wissen, daß diese 100 Millionen wahrlich nur ein bescheidener Beitrag zur Weiterentwicklung dieser Gebiete darstellen. Nun würde sich die Frage aufwerfen, ob man nicht vielleicht bei aller Sorgsamkeit und Behutsamkeit hier eventuell auch Anleihen für Investitionen, Weiterentwicklungen, Aufschließungen von Verkehrsverhältnissen durch Straßen und so weiter aufnehmen könnte, um diesen in den letzten Jahren, vor allem nach 1945 unter schwerster Besetzung leidenden Gebieten doch irgendwie helfen zu können. Wir müssen bedenken, daß zum Beispiel aus dem nördlichen Teil von Oberösterreich über 15.000 Menschen auswärts fahren müssen, um Arbeit zu finden. Es sind dies die sogenannten Wochenpendler, und dieses Problem ist für dieses Gebiet volkswirtschaftlich und volkspolitisch ungesund. Es muß alles unternommen werden, um hier eine Regelung zu erreichen. Es gibt in den vorgenannten Gebieten Orte, wo bis zu 85 Prozent aller Beschäftigten auswärts

fahren, um Arbeit zu finden. Hohes Haus! Das ist ungesund, und hier sollte Verschiedenes veranlaßt werden.

Was müßte man nun für diese Gebiete tun? Besitz- und Standortfestigungen der Betriebe in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, allgemeine Sanierung der sogenannten toten Zonen. Wir wissen, daß gerade entlang des Eisernen Vorhanges Gebietsstriche sind, die besonders hart an dieser Unterentwicklung leiden, und ich glaube, es ist eine gesamtösterreichische Pflicht, daß diesen Grenzgebieten, die einen sehr harten Nachbarn haben, besonders geholfen werden soll, damit sie nicht im Laufe der Zeit vollkommen unter die Räder kommen. Auch der Fremdenverkehr könnte in diesen Gebieten gefördert werden, bestehende Betriebe sollten erweitert oder neue Betriebe zweckmäßigerweise in mittlerer und kleinerer Größe errichtet werden, um diesen Leuten dort Arbeit zu geben.

Für die Zukunft stellen wir uns also vor: eine stabile Währung mit einer wachsenden Wirtschaft! Das sollen die nächsten Schritte in der Zukunft sein. Unter dieser Voraussetzung gehen wir bestimmt einer gesicherten Zukunft entgegen.

Aus diesen Überlegungen stimmen wir gerne dem vorgetragenen Gesetzesbeschluß zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 10 der Tagesordnung: Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte. Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Prader.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich den in unserem Hause erschienenen Unterrichtsminister Drimmel auf das herzlichste begrüßen. (*Lebhafter Beifall.*)

Ich bitte nun Herrn Dr. Prader um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Prader: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wo immer die naturgegebenen Rechte der Menschen mit Füßen getreten werden, beginnt im gleichen Augenblick auch die Verfolgung und der Kampf gegen die Kirche. Diese Verfolgung und dieser Kampf ist umso intensiver, je stärker die staatliche Autorität bestrebt ist, den Freiheitsraum der Einzelmenschen einzuengen. So wissen wir es aus der Geschichte, und so erleben wir es gegenwärtig in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang. So war es auch bei uns in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft über Österreich. Diese Beschneidung der Rechte oder der Entzug der materiellen Hilfsmittel, deren natürlich auch die Kirchen wie alle auf dieser Welt tätigen Einrichtungen bedürfen, erscheint solchen Gewaltherrschaften immer das wirksamste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles, nämlich der Vernichtung der Kirchen, zu sein.

Unter dem Vorwand der Neuordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat hat daher auch das NS-Regime unmittelbar nach der Machtergreifung in Österreich das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, erlassen. Durch den § 5 dieses Gesetzes wurde die staatliche Verpflichtung zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalaufwandes im allgemeinen aufgehoben und die Kirche nur mehr auf ihre Kirchenbeiträge verwiesen, zu deren Einhebung die katholische, die evangelische und die altkatholische Kirche durch das genannte Gesetz gleichzeitig ermächtigt wurden. Die Aufhebung der staatlichen Verpflichtung gegenüber den Kirchen durch den § 5 des genannten Kirchenbeitragsgesetzes wurde damit begründet, daß durch die neueröffneten Einnahmequellen die materiellen Grundlagen der Kirchen gesichert seien. Diese Motivierung war bewußt unrichtig, denn das Recht der Kirchen auf Einhebung von Kirchenbeiträgen war schon im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, also lange vorher auch in Österreich festgelegt. Die in der österreichischen Rechtsordnung gegenüber den Kirchen bestehenden Verpflichtungen waren ja, abgesehen davon, daß es sich eben um gesetzliche Verpflichtungen handelte, keine freiwilligen Leistungen, sondern resultierten vielfach aus der staatlichen Arrogation von Vermögensrechten, die früher den kirchlichen Gemeinschaften zustanden.

Artikel 26 des Staatsvertrages verpflichtet die Republik Österreich auch zur Wiederherstellung und zur Wiedergutmachung der den Kirchen während der NS-Zeit zugefügten

Schädigungen. In Ausführung dazu bestimmt daher der § 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, daß die Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen eingetreten sind, wiedergutzumachen sind.

Der § 2 Abs. 2 des dieses Gesetzes ordnet an, daß über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz zu ergehen hat. Diese Frist, die sich der Gesetzgeber selber zur Erledigung dieser Anliegen gegeben hat, wurde bereits zweimal verlängert und läuft nunmehr am 30. Dezember dieses Jahres neuerlich ab.

Wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage hiezu bemerkt, hat sich gezeigt, daß trotz intensiver Bemühungen seitens der beteiligten Faktoren eine endgültige Gesamtlösung der äußerst komplizierten und zum Teil mit zwischenstaatlichen Verpflichtungen im Zusammenhang stehenden Probleme, deren Wurzeln schon in die Josephinische Ära zurückreichen, in konkreten Formen noch nicht erreicht werden konnte.

Es erweist sich daher nach Ansicht der Bundesregierung als erforderlich, den Termin für die in Aussicht gestellte und verheißene Gesamtlösung neuerlich bis zum 30. Dezember 1959 zu verlängern. Dies soll nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates durch eine Novellierung des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, erfolgen. Damit aber den Kirchen bis zu der angekündigten Gesamtlösung nicht noch weitere Nachteile erwachsen, soll durch den Abschnitt II vorläufig eine Zwischenlösung getroffen werden.

Nach dem § 2 der Vorlage wird der Bund verpflichtet, den im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955 genannten anspruchsberechtigten Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959 vorläufig Vorschüsse zu bezahlen. Die Höhe dieser Vorschußzahlungen beträgt für die Jahre 1958 und 1959 für jedes Jahr an die katholische Kirche 100 Millionen Schilling, an die evangelische Kirche Augsburgischer und Helvetischer Bekenntnisses 5 Millionen Schilling und an die altkatholische Kirche 300.000 S.

Nach § 3 des Gesetzesbeschlusses ist der Vorschuß für das Jahr 1959 bis längstens 30. September 1959 flüssigzumachen und den Kirchen zur Auszahlung zu bringen.

Nach § 3 Abs. 2 hat jede der empfangsberechtigten Kirchen dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig eine zur Entgegennahme der Zahlung befugte kirchliche Einrichtung, die auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit besitzen muß, namhaft zu machen. Sollten diese Einrichtungen nicht rechtzeitig namhaft gemacht werden, sind in der Folge im Gesetz selbst subsidiär empfangsberechtigte Stellen gesetzlich festgelegt. Die Verteilung der den genannten Kirchen zur Verfügung gestellten Beträge bleibt den Kirchen nach Herstellung des innerkirchlichen Einvernehmens überlassen.

Der § 4 trifft für den Fall Vorsorge, daß es nicht gelingen sollte, die endgültige Regelung bis zu dem nunmehr neuerlich fixierten Termin, nämlich bis zum 30. Dezember 1959 zu treffen. Für diesen Fall sind die genannten, den Kirchen zur Verfügung gestellten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen. Andererseits werden, wenn vor dem 30. Dezember des nächsten Jahres die endgültige Regelung zustande kommt, von den in dieser Regelung vorzusehenden Leistungen die bereits für die Jahre 1958 und 1959 gewährten Vorschüsse abzuziehen sein.

Der Abschnitt III des Gesetzesbeschlusses enthält letztlich die Vollzugsklausel. Danach ist hinsichtlich der Belange des Abschnittes I das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich des Abschnittes II das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat **Handl** gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Handl: Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958 bezweckt zweierlei: erstens die Fristverlängerung um ein weiteres Jahr, damit die endgültige Regelung möglich sei, und zweitens die Gewährung von Vorschüssen auf jene Beträge, die durch die erhoffte endgültige Regelung die einzelnen Kirchen bekommen werden.

Bei diesen Vorschüssen handelt es sich für die katholische Kirche um 100 Millionen

Schilling, für die evangelische Kirche um 5 Millionen Schilling und für die altkatholische Kirche um 300.000 S. Beide Maßnahmen waren deshalb notwendig, weil es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen war, diese Materie, die außerordentlich schwierig ist, einer endgültigen Regelung zuzuführen. Es ergibt sich die Frage, die vielleicht weniger für das Hohe Haus, sondern mehr für die Öffentlichkeit interessant ist, worum es eigentlich geht, wie die Rechtslage bis zur Annexion Österreichs am 13. März 1938 gewesen ist und wie sich diese Rechtslage nunmehr darstellt.

Bis zum Jahre 1938 hatten die Kirchen immer in irgendeiner Form staatliche Zuschüsse bekommen. Es hatte die römisch-katholische Kirche für den Personalaufwand die unter dem Namen Kongrua bekannte Zuwendung, es hatte die evangelische Kirche eine Zuwendung des Staates für Personalmaßnahmen, es hatte eine ähnliche Subventionierung, natürlich der Seelenanzahl entsprechend angepaßt, auch die altkatholische Kirche erhalten, und darüber hinaus hatten die einzelnen Kirchen die Berechtigung, von ihren Mitgliedern Kirchenumlagen einzuheben, die auch der politischen Exekution unterlagen.

Alle diese Möglichkeiten, daß sich die Kirchen für ihre notwendigen Auslagen eigene Mittel und Zuschüsse des Staates verschaffen konnten, wurden durch die NS-Gesetzgebung mit einem Schlage beseitigt. Wir alle wissen, daß sowohl die Kongrua, die sonstigen Personalzuwendungen, die Patronatsleistungen als auch die Einkünfte aus dem Religionsfonds durch die NS-Gesetzgebung beseitigt, beziehungsweise vom Staat für sich in Anspruch genommen wurden und daß die Kirchen dafür nur mehr die Möglichkeit hatten, Kirchenbeiträge — im Volk unter dem Namen Kirchensteuer bekannt — einzuheben. Für diese Kirchensteuern bestand in formeller Hinsicht nicht das Recht der politischen Eintreibung, sondern es mußte im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg beschritten werden, wie das auch sonst bei Zahlungsschwierigkeiten der Fall ist.

Nicht betroffen von diesen NS-Maßnahmen war die israelitische Kultusgemeinde. Nicht etwa weil sie sich eines besonderen Vorzuges in der NS-Zeit zu erfreuen gehabt hätte, sondern deshalb, weil es in der NS-Zeit praktisch nicht möglich war, die jüdische Religion auszuüben. Und es ist daher — dies sei gleich in diesem Zusammenhange erwähnt — ein Gebot der Gerechtigkeit, daß man in Zusammenhang mit den heute zu beschließenden Maßnahmen, die ja auf die Kultusgemeinde keine Anwendung finden können, rechtzeitig Regelungen trifft, weil ja allgemein bekannt

ist — und es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man das betonen wollte —, daß gerade die Juden durch die NS-Gesetzgebung den allergrößten Schaden erlitten haben und daß es ihnen am allerwenigsten möglich war, bis zum heutigen Tag diese Schäden in irgendeiner Weise ersetzt zu erhalten.

Deshalb hat der Nationalrat eine eigene EntschlieÙung zu diesen Punkten gefaÙt, und auch der Bundesrat beabsichtigt heute, eine solche EntschlieÙung zu fassen, für die die sozialistische Fraktion in diesem Hause selbstverständlich stimmen wird.

Diese knappe Darstellung des Sachverhaltes zeigt eindeutig, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und komplizierte Angelegenheit handelt, die auf Grund des Staatsvertrages bereinigt werden muß, weil uns der Staatsvertrag in dieser Hinsicht ganz konkrete Pflichten auferlegt hat.

Es ist aus der Budgetdebatte und auch aus der Debatte im Nationalrat vor zwei Tagen bekannt geworden, daß das Bundesministerium für Unterricht durch einen umfassenden Entwurf, der im November dieses Jahres fertig wurde, versucht hat, diese Materie einer endgültigen Regelung zuzuführen.

Die endgültige Regelung müÙte im wesentlichen vier Hauptabschnitte umfassen: erstens die jährlichen Zuwendungen des Staates an die beteiligten Kirchen, zweitens eine Regelung der Fragen des Religionsfonds, drittens eine Sonderregelung für die Erzdiözese Salzburg, weil diese — wie ich noch ausführen werde — durch den Religionsfonds nicht betroffen war, und viertens eine Kirchenbeitragsregelung, wobei auch die politische Exekution wieder eine Rolle spielt, von der aber, soweit uns bekanntgeworden ist, in der letzten Zeit auch kirchliche Kreise abgerückt sind, weil sich bei der Durchführung außerordentliche Schwierigkeiten ergeben würden. Ich will nur daran erinnern, daß die Verwaltungsbehörden erster Instanz gar keine Exekutionsorgane haben und genötigt wären, im Streitfall erst wieder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese umfassende Regelung, die das Bundesministerium für Unterricht durch seinen Novemberentwurf beabsichtigte, war selbstverständlich bis zum Jahresschluß nicht möglich. Es muß aber etwas erfolgen, weil wir eben am Jahresschluß wieder am Ende des Termines stehen, den wir uns durch ein Gesetz ja selbst bestimmten. Daher die Terminverlängerung, daher die Vorschüsse und daher das weitere Bestreben, sich ernsthaft um eine gerechte Lösung zu bemühen.

Wie groß die Schwierigkeiten sind, möchte ich nur ganz kurz durch einen historischen Rückblick auf den Religionsfonds beleuchten.

Wir alle wissen, daß der Religionsfonds auf ein Kabinettschreiben des Kaisers Josephs II. vom 27. Februar 1782 zurückgeht und daß die von Kaiser Joseph durch diese Kabinettsorder beabsichtigte Regelung, es mögen die Mittel dieses Fonds ausreichen, um die wirklichen Erfordernisse zu decken, niemals in Erfüllung gegangen ist. Zu allen Zeiten mußte der Staat Zuwendungen an diesen Fonds, der ja in öffentlicher Verwaltung stand, leisten. So betrug diese Zuwendungen beispielsweise im Jahre 1938 schon 15 Millionen Schilling.

Daß die Erzdiözese Salzburg von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein konnte, bestimmt sich durch die historische Tatsache, daß Salzburg ja erst seit dem Jahre 1803, durch den Reichsdeputationshauptschluß beziehungsweise durch den Preßburger Frieden vom Jahre 1805 überhaupt ein Bestandteil, oder wie es damals hieß, ein Kronland Österreichs wurde. Es hat daher auch in diesem Gebiet eine Regelung zu erfolgen.

Dieses Provisorium, das wir heute hier beschließen werden, ist nach langwierigen Verhandlungen und Besprechungen zustande gekommen, und es muß hier in aller Objektivität festgestellt werden, daß die Sozialistische Partei, besonders Herr Vizekanzler Dr. Pittermann, an dem Zustandekommen dieser Regelung ein nennenswertes Verdienst hat. Es ist erfreulich, daß diese Regelung einvernehmlich erfolgen konnte, es ist erfreulich, daß dieser Regelung im Nationalrat die beiden Regierungsparteien und die Freiheitliche Partei zugestimmt haben, und es ist darüber hinaus erfreulich, daß auch die kirchlichen Kreise mit dieser Regelung als einem Anfang der endgültigen Regelung einverstanden sind.

Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, muß immer wieder betont werden, daß es sich nicht um einen Versuch, Geschenke zu geben oder um sonst etwas handelt, sondern um die Auswirkung einer Verpflichtung, die uns durch den Staatsvertrag auferlegt ist, daß aber zu der gesetzlichen Verpflichtung durch den Staatsvertrag auch eine moralische, eine ethische Verpflichtung kommt. Unrecht muß beseitigt werden, wo immer und von wem immer es begangen wurde! Es fragt sich nur, in welchem Ausmaß das geschehen kann, denn nicht nur im konkreten Falle die Kirchen, sondern auch viele andere Opfer des Faschismus haben berechnete Ansprüche auf Wiedergutmachung, auf Entschädigung und so weiter, und es wird nicht ganz leicht sein, die in Österreich knappen Mittel wirklich so gerecht zu verteilen, daß nicht wieder neues Unrecht bei der Entschädigung entsteht.

Ich möchte mich wiederholen, daß man in diesem Zusammenhang die israelitische Kultus-

gemeinde nicht übersehen darf; es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, auch dort Ordnung zu schaffen.

Für uns Sozialisten war es selbstverständlich, daß wir diesen Erfordernissen entsprechend Rechnung tragen müssen, und es ist dies eine sinnvolle Auswirkung unseres alten, nunmehr stark betonten Grundsatzes, daß auch der Christ ein Sozialist und umgekehrt der Sozialist ein Christ werden kann oder sein kann. (*Ruf bei der ÖVP: ... werden kann!*) Das ist kein Anlaß zu irgendwelchen hämischen Bemerkungen, meine sehr verehrten Herren von der Rechten, sondern das ist von den Sozialisten immer so behauptet worden, und wir haben keinem in unseren Reihen deshalb Schwierigkeiten gemacht, weil er sich zu einer Religion bekannt hat oder weil er das nicht getan hat. Denn in letzter Hinsicht, das sei in aller Offenheit ausgesprochen, sind diese Dinge doch eine Sache nicht des Lippenbekenntnisses, sondern eine Sache des wirklichen Herzensbedürfnisses.

Es ist also für uns die Zielforderung, daß kein Unterschied gemacht wird zwischen Christen, die der einen oder anderen Partei angehören. Die katholische Kirche ist ebenso wenig wie die evangelische oder die altkatholische Kirche an irgendeine politische Partei gebunden, und sie haben sich im parteifreien Raum in den letzten Jahren wesentlich leichter in der Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen getan als in früheren Jahrzehnten mit der politischen Betätigung mancher geistlicher Würdenträger. Die sozialistische Gesinnungsgemeinschaft wird in unmittelbarer Fühlungnahme mit der politisch neutralen Kirche auch in schwierigen Fragen immer zu einer Lösung kommen. Wir werden daher selbstverständlich für den Gesetzesbeschluß und auch für die Entschliebung stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Dr. Lugmayer gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Sowohl der Berichterstatter als auch der erste Redner haben bereits ausführlich die rechtliche und die geschichtliche Seite der Angelegenheit berührt. Es bleibt mir daher nichts mehr darüber zu sagen übrig.

Ich möchte nur auf eines hinweisen und einen Wunsch aussprechen. Ich habe diesen Entwurf des Unterrichtsministers vor mir liegen, den der Herr Vorredner angeführt hat. Wir wären sehr froh gewesen, wenn wir heute über diesen Entwurf hätten abstimmen können, denn darin sind auch dieselben Ziffern genannt, die 100 Millionen, die 5 Millionen und die 300.000 S. Aber in diesem Entwurf steht nicht

„für die Jahre 1958 und 1959“, sondern „alljährlich“. Damit wäre die Sache bereinigt gewesen, und ich kann mir also nicht vorstellen, daß das so große Schwierigkeiten gemacht hätte, wo wir doch genug Schätzungen darüber haben, wie hoch sich die Schäden belaufen.

Ich habe also hier namens meiner Fraktion den Wunsch auszudrücken, daß wir in Jahresfrist über diesen oder einen ähnlichen Entwurf in diesem Sinne abstimmen können, nicht nur für zwei Jahre.

Herr Kollege Handl hat zum Schluß noch einiges über Christentum und Sozialismus gesagt. Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, um dem Kollegen Dr. Broda einen kleinen Dank abzustatten. Herr Kollege Dr. Broda hat uns in einer der letzten Sitzungen so herzerhebende Ratschläge gegeben für die Führung unserer Partei, daß ich Ihnen heute auch einen kleinen Rat geben möchte. Wenn Sie wieder einmal Lehrerkammerwahlen und ähnliche Dinge haben, dann reden Sie doch nicht von „herrsüchtigen Ortspfarrern“ und „unduldsamen Prälaten“ und solchen Dingen! Ich danke. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Das Wort hat der Herr Bundesrat Salzer.

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in Zusammenhang mit diesem Gesetz auch eine Entschliebung beantragt, die gestern im Ausschuß des Bundesrates nicht zur Behandlung gestanden ist. In Übereinstimmung mit den beiden Regierungsparteien, also ÖVP und SPÖ, beantrage ich, daß dieser Entschliebung der Hohe Bundesrat ebenfalls beitrifft. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages von 1955 die Frage der Regelung der Befriedigung der Ansprüche anderer als der im vorliegenden Gesetz bereits berücksichtigten Religionsgemeinschaften zu überprüfen und dem Nationalrat ehestens einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird einstimmig angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Auffangorganisationengesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 11 der Tagesordnung: Auffangorganisationengesetz-Novelle.

Berichterstatter dazu ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Da in dieser Novelle nicht der gesamte Fragenkomplex der Ansprüche der Auffangorganisationen geregelt werden konnte, hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 12. Dezember dieses Jahres über Antrag beider Parteien beschlossen, in kürzester Zeit die noch offenen Fragen gesetzlich zu regeln. Einige Bestimmungen des Auffangorganisationengesetzes wurden in diesem Zusammenhang bereits geändert, und diese Novelle tritt schon jetzt in Kraft. Ein Teil der Regierungsvorlage 269 der Beilagen wurde in die Novelle eingebaut, dabei aber festgestellt, daß sie mit dieser Novelle nicht als erledigt anzusehen ist.

Zu den einzelnen Punkten ist zu bemerken: Bei den in § 1 des Auffangorganisationengesetzes enthaltenen Bestimmungen, ob und inwieweit die Sammelstellen Ansprüche auf Vermögen geltend machen können, bestanden Zweifel. Diese sind in der neuen Fassung behoben worden.

Das Auffangorganisationengesetz enthielt keine Bestimmung, wer die Berechtigung der jeweils einschreitenden Sammelstellen zu überprüfen hätte. Es wurde daher dem § 2 ein neuer Absatz angefügt, der unnütze Amtshandlungen vermeidet und festlegt, daß bei Übereinstimmung beider Sammelstellen eine weitere Überprüfung der Legitimation nicht nötig ist.

Der neugefaßte § 3 und der neu eingefügte § 3 a stellen einen Teil der in Aussicht gestellten bundesgesetzlichen Regelung dar. Da aber die Erhebungen über weitergehende Schadensansprüche noch nicht abgeschlossen sind, mußte auch die Erhebung gleichartiger Ansprüche durch die Sammelstellen weiterhin einer künftigen Regelung überlassen werden.

Es wird außerdem dokumentiert, daß die Republik Österreich Vermögen, die durch den Staatsvertrag auf sie übergegangen sind, weder behalten noch verwalten will, sondern sie Auffangorganisationen ausfolgt.

Im § 4 wird festgelegt, daß im Interesse einer zentralistisch zu führenden Arbeit ein Geschäftsführer mit einem Stellvertreter zu bestellen ist. Die Überwachung durch das Kuratorium bleibt aufrecht.

Artikel II bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen zu betrauen ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Prader**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Änderungen der Landesgrenzen sind ein seltenes Ereignis in der Geschichte der Republik Österreich. In der Zweiten Republik tritt nun ein zweitesmal ein solches Ereignis ein. In beiden Fällen handelt es sich um Grenzänderungen zu Lasten des Landes Niederösterreich. Zunächst war da die Randgemeindenfrage, und Niederösterreich hat auf einen großen Teil seines Landesgebietes, das vor dem Jahr 1938 ihm gehörte, zugunsten von Wien verzichtet, da ja nur ein Teil des sogenannten Randgemeindengebietes später im Jahre 1956 wieder nach Niederösterreich rückgegliedert wurde.

Nunmehr soll wieder ein Teil des niederösterreichischen Landesgebietes Oberösterreich zufallen. Für das finanzschwache und durch die Besetzung besonders mitgenommene Land Niederösterreich bedeutet dies zweifellos ein großes Opfer!

Daß der niederösterreichische Landtag in den beiden genannten Fällen trotzdem seine Zustimmung gegeben hat, zeugt von seiner Aufgeschlossenheit dem Willen der Bevölkerung der betroffenen Gebietsteile gegenüber.

Das Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, RGBl. I S. 1333, verfügte in Artikel I § 1 Z. 3, daß diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg im Verwaltungsbezirk Amstetten,

die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, an das Land Oberösterreich fallen. Mit Kundmachung vom 11. Oktober 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 473 aus 1938, hat der Reichsstatthalter in Vollziehung dieser Ermächtigung bestimmt, daß die im § 1 Z. 1 und 2 dieser Kundmachung näher bezeichneten Grundstücke der Katastralgemeinde Hinterberg und der Katastralgemeinde Münnichholz an das Land Oberösterreich falle. Diese Vereinigung der von der Gemeinde Behamberg abgetrennten Gebietsteile mit dem Gebiet der Stadtgemeinde Steyr wurde durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Oktober 1938 unter Berufung auf § 2 des Erlasses über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, RGBl. I S. 455, und im Sinne der §§ 13 und 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vorgenommen. Diese Gebietsteile der Gemeinde Behamberg bildeten in der weiteren Folge somit einen Bestandteil des damaligen Reichsgaues Oberdonau.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs verlor auch diese gegenständliche Grenzänderung ihre Wirksamkeit. Das ergibt sich vor allem aus Artikel 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, demzufolge alle für den Bereich der Republik Österreich von der deutschen Reichsregierung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes als aufgehoben erklärt wurden. Danach verloren auch das Gesetz über die Gebietsänderungen im Lande Österreich und alle darauf bezughabenden Kundmachungen des Reichsstatthalters in Österreich beziehungsweise die Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberdonau ihre Gültigkeit. In diesem Zusammenhang bestimmt § 2 der vorläufigen Verfassung, ebenfalls vom 1. Mai 1945, StGBL. Nr. 5 aus dem Jahre 1945, daß die überlieferte Ländereinteilung die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation bleibt.

§ 3 stellt anschließend fest, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern nach dem Stand vom 13. März 1938 unverändert bleiben. Damit wurden alle durch die deutsche Gesetzgebung verfügten Änderungen der Landesgrenzen mit Ausnahme jener, die ausdrücklich im § 3 Abs. 2 genannt wurden, wieder aufgehoben. In der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 2 des zitierten Gesetzes werden aber die gegenständlichen Gebietsteile nicht erwähnt.

Damit war mit dem 1. Mai 1945 das im Jahre 1938 abgetrennte Territorium an das Land Niederösterreich zurückgefallen und die histo-

rischen Grenzen zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Niederösterreich wieder hergestellt.

Ungeachtet dieser Rechtslage aber verblieben die von der Gemeinde Behamberg abgetrennten Gebietsteile weiterhin in der Verwaltung des Landes Oberösterreich und innerhalb des Liegenschaftsverbandes der Stadtgemeinde Steyr.

Dieser verfassungswidrige Zustand konnte in Anbetracht der Besetzung und mangels der vollen Souveränität Österreichs nicht gleich beseitigt werden. Es war daher vielmehr das Bestreben darauf gerichtet, diesen de facto-Zustand nach Beendigung der Besetzung Österreichs einer der österreichischen Verfassung entsprechenden Neuregelung zuzuführen.

In Anbetracht der weitgehenden Assimilierung der seinerzeit abgetretenen Gebietsteile mit der Stadt Steyr — sie bilden heute dort den Stadtteil Münnichholz — haben auf Wunsch des Landes Oberösterreich Verhandlungen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich wegen endgültiger Abtretung dieses fraglichen Gebietes an das Bundesland Oberösterreich stattgefunden, die vor kurzem zu einer Einigung geführt haben.

Zur verfassungsmäßigen Durchführung dieser Veränderungen ist nach Art. 3 Abs. 2 unserer Bundesverfassung erforderlich, daß die Landtage der beteiligten Länder ein gleichlautendes Landesverfassungsgesetz und darüber hinaus auch die zuständigen Gesetzgebungsorgane des Bundes ein ebenfalls gleichlautendes Bundesverfassungsgesetz beschließen. Sowohl der Landtag von Niederösterreich als auch der Landtag von Oberösterreich haben nun am 26. November dieses Jahres bereits ein solches gleichlautendes Verfassungsgesetz beschlossen.

Die abzutretende Fläche beträgt ungefähr 394 Hektar. Das Gebiet, das nunmehr von Niederösterreich an Oberösterreich fallen soll, hatte im Jahre 1938 eine Einwohnerzahl von 1370 und damals einen Bestand von ungefähr 100 Häusern. Nach der letzten Volkszählung ist die Einwohnerzahl in diesem Gebiet nunmehr bereits auf ungefähr 11.000 Einwohner angewachsen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Dieses Gesetz soll rückwirkend mit dem 1. Mai 1945 in Wirksamkeit gesetzt werden. Wie die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hiezu feststellen, wird diese rückwirkende Inkraftsetzung mit der Tatsache begründet, daß eben infolge des schon geschilderten de facto-Zustandes alle Gesetze und Verordnungen des Landes Oberösterreich seit eh und je auch in diesem Gebiet gehand-

habt wurden, ohne daß ihnen hiezu die rechtliche Basis gegeben war. Und diese Rechtsbasis sollte nunmehr durch die rückwirkende Inkraftsetzung nachträglich geschaffen werden, und dadurch wird eine *sanatio ex radice* aller Verwaltungsakte nunmehr vorgenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, neuerlich geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 14. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Kolb. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Kolb: Nicht jedes Gesetz bietet so viel Anschauungsunterricht zu grundlegenden Erscheinungen des Rechtslebens wie diese Novelle. Zunächst ist das Stammgesetz ein Beispiel für die Rechtsüberleitung. Die Provisorische Nationalversammlung erachtete im Jahre 1918 die Gefahr, die nach dem Zusammenbruch dem österreichischen Kunstbesitz drohte, als Aufgabe des Gesamtstaates und beschloß deshalb das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung. Eindeutig wurde die Bundeskompetenz hierfür erst durch die Bundesverfassung 1920 festgelegt. Als sie in Kraft trat, übernahm das Verfassungsübergangsgesetz das gesamte in diesem Zeitpunkt geltende Recht, sodaß zumindest von dort an das heute zu ändernde Gesetz zweifellos ein Bundesgesetz ist.

Sodann bestätigt die Novelle den alten Grundsatz, daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt. Im Oktober 1923 trat das geltende Denkmalschutzgesetz in Kraft, dessen § 17 den Gesetzesbeschluß der Provisorischen Nationalversammlung nur soweit aufrechterhielt, als er die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung regelt. Demnach verloren die §§ 2 und 4 b ihre Geltung. Die Novelle macht sich das gesetzestechnisch zunutze, indem sie jetzt von § 2 an neu zählt und an die Stelle der bisherigen §§ 5 bis 6 a die acht neuen §§ 6 bis 13 setzt.

Weiters ist die Novelle ein Beleg zum § 15 der Geschäftsordnung des Nationalrates, nach welchem die Regierung ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen kann. Im Nationalrat war schon im Juni dieses Jahres die Regierungsvorlage 475 der Beilagen eingebracht worden, mit der sich der Unterausschuß in der Sitzung vom 26. Juli befaßte. Die Vorlage wollte nur die §§ 5 bis 6 a abändern. In der Ausschlußberatung wurde festgestellt, daß innerhalb der beteiligten Ministerien noch Klarstellungen nötig seien, vor allem weil nach Ansicht des Finanzministeriums die in der Vorlage eingesetzten Strafsätze nicht im richtigen Verhältnis zum Gefälligstrafrecht stünden. Daraufhin hat das Unterrichtsministerium einen neuen Entwurf ausgearbeitet, den die Bundesregierung am 9. Dezember den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten beschloß, wobei sie gleichzeitig die Regierungsvorlage 475 zurückgezogen hat.

Der wesentliche Inhalt der Novelle beleuchtet das Verhältnis, in dem die Staatsfunktionen zueinander stehen. Die Verfassung läßt dem Zweiten Hauptstück, das die Gesetzgebung regelt, das Dritte Hauptstück über die Vollziehung folgen. Damit drückt sie im Aufbau schon aus, daß die Vollziehung mit ihren beiden Zweigen, Verwaltung und Rechtsprechung, der Gesetzgebung untergeordnet ist. Zwischen Gesetzgebung und Vollziehung zieht die Verfassung selber die Grenze, hingegen überläßt sie es dem einfachen Gesetzgeber, die Verwaltung und die Rechtsprechung voneinander zu scheiden. Demnach wird durch einfaches Bundesgesetz bestimmt, ob eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden gehört.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert nun die bisherige Zuständigkeit, indem er die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Ausfuhrverbot den Verwaltungsbehörden abnimmt und auf die Gerichte überträgt. Er verwandelt also bisheriges Verwaltungsrecht in künftiges Justizrecht.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Nationalrat über § 8 gesondert abgestimmt wurde, weil dieser nach der Meinung eines Redners gegen die Unverletzlichkeit des Eigentums und gegen den Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, nach welchem bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Diese Meinung des einen Redners läßt sich vollständig widerlegen. Wohl erklärt der Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 das Eigentum als unverletzlich, aber auch eine Enteignung in den Fällen und in der Art als zulässig, welche das Gesetz bestimmt. Der Verfassungsgesetzgeber will also im Artikel 5 natürlich unter Bindung der Verwaltung und der Rechtsprechung an das Gesetz nur die Durchbrechung des Verfassungsgesetzes durch ein einfaches Gesetz ermöglichen. Lehre und Rechtsprechung erblicken schon im § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eines jener Gesetze, auf die Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes verweist. Nach dieser Auffassung ist die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles auch in jenen Fällen zulässig, die keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren haben, erst recht also in den Fällen des § 8, der übrigens im Zusammenhalt mit dem § 12 betrachtet werden muß, nach welchem der Bund ihm anheimgefallene Gegenstände innerhalb von 30 Jahren vom Heimfall an nicht veräußern darf und außerdem der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger innerhalb dieser 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimgefallenen Sache in sein Eigentum begehren kann.

Auch die Berufung auf den Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist nicht angebracht, weil § 8 ja voraussetzt, daß die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung nicht möglich ist. Das Gericht hat also gar nicht die Aufgabe, den gesetzlichen Nachweis einer Schuld zu erbringen, sondern nur festzustellen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gegeben ist. Es geht also nicht um die Frage der Schuld, sondern nur um die Feststellung eines Tatbestandes.

Nachdem sich der Nationalrat so ausführlich mit der Frage der Rechtssicherheit befaßt hat, darf auch noch ein Vergleich der Novelle mit dem Stammgesetz unter diesem Gesichtspunkt gemacht werden. Die Novelle hebt für die Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung den Schutz des guten Glaubens auf, den das All-

gemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 367 dem redlichen Besitzer im Falle des Erwerbes von einem befugten Gewerbsmann zubilligt. Scheinbar ist diese Ausnahmebestimmung gegen den Kunsthandel gerichtet. In Wahrheit wurden wiederholt gegen das Ausfuhrverbot Zuwiderhandelnde zu Unrecht als Gewerbetreibende bezeichnet. Wo sie im Besitze eines Gewerbescheines waren, haben sie sich des im § 367 ausgesprochenen Vertrauens als unwürdig erwiesen und gehen dessen daher mit Recht verlustig. Der Berufsstand des Kunsthandels kann die Möglichkeit, daß solche Unwürdige aus seinen Reihen ausgeschlossen werden, nur begrüßen.

Die Beschränkung auf fünf Jahre gilt nicht nur, wie man aus dem Text vielleicht herauslesen könnte, für die Unfähigkeit zur Erlangung eines Gewerbes, sondern auch für den Verlust des Gewerbes nach § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Nach all dem Gesagten bestehen also keinerlei Bedenken, gegen die Novelle keinen Einspruch zu erheben. Deswegen hat mich der zuständige Ausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung zu dem Antrag ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der dem Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates beigedruckten Entschliebung beizutreten.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1957 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Guttenbrunner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Guttenbrunner: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. 12. 1958, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1957 abgeändert wird (584 der Beilagen), ändert die Nationalrats-Wahlordnung insbesondere

1. hinsichtlich der Bestimmungen über die Wahlausschließungsgründe wegen gerichtlicher Verurteilung, weil die Voraussetzungen für bestimmte Wahlausschließungsgründe infolge der Amnestiegesetze weggefallen sind,

2. hinsichtlich einer großen Zahl von Bestimmungen, weil die Einführung des amtlichen Stimmzettels dies notwendig gemacht hat.

Im einzelnen sind das die §§ 49, 50, 54 und 55, wobei ein neuer § 55 a eingefügt wird. Diese Paragraphen betreffen den Kreiswahlvorschlag, seine Einbringung, Ausstattung und Bezeichnung, dann die Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge, die Reihenfolge der Parteien und weiter die Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen. Der § 61 betrifft die Wahlzelle. Darin ist als neue Bestimmung vorgesehen, daß bei Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen aufgestellt werden müssen. Der § 66 spricht über den Beginn der Wahlhandlung, der § 69 über die persönliche Ausübung des Wahlrechtes. Es werden sich nun auch schwer Sehbehinderte von einer Begleitperson in das Wahllokal führen und diese für sich abstimmen lassen können, weshalb auch die Aufnahme einer diesbezüglichen Strafbestimmung in das Gesetz notwendig gewesen ist. Der § 71 betrifft die Stimmenabgabe. Es wird möglich sein, daß der Wähler einen weiteren amtlichen Stimmzettel erhält, wenn ihm bei der Ausfüllung ein Fehler unterlaufen ist. Der § 76 behandelt den amtlichen Stimmzettel. Wie dieser auszusehen hat, geht aus der Anlage 4 hervor. Im übrigen wird hier vorgeschrieben, welche Angaben er enthalten muß, daß er auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt wird, wie groß er sein muß und wie er an die Wahlbehörden zu verteilen ist. Strafbestimmungen sollen einer mißbräuchlichen Verwendung oder einer Fälschung vorbeugen. Im weiteren handelt der § 77 über die gültige Ausfüllung der Stimmzettel, wobei ausschlaggebend für die Beurteilung dessen, ob der Stimmzettel richtig ausgefüllt ist, der unverkennbare Wille des Wählers sein soll. Der § 79 bringt Bestimmungen über die Gültigkeit von Stimmen, wenn sich mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert befinden. Der § 80 spricht über die Ungültigkeitsgründe. Der § 81 verlangt die genaue Evidenzhaltung der an die Wahlbehörden ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, § 84 schreibt weitere Angaben im Abstimmungsprotokoll vor, und der § 85 enthält in Anpassung an die geänderten Bestimmungen des § 84 entsprechend geänderte Zitierungen.

Sodann ist die Einfügung eines neuen VII. Hauptstückes zu erwähnen, das im § 105 a über die gemeinsame Durchführung der Nationalratswahl mit anderen allgemeinen Wahlen zunächst feststellt, daß mit der Nationalratswahl andere allgemeine Wahlen gemeinsam

durchgeführt werden können, wenn die Bundesregierung im Sinne des Artikels 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Mitwirkung der Wahlbehörden zustimmt, welche zur Durchführung der Nationalratswahlen berufen sind. Weiter werden besondere Bestimmungen für die gemeinsame Durchführung anderer allgemeiner Wahlen mit der Nationalratswahl gegeben. Insbesondere betrifft das die in Frage kommenden Wahlordnungen der Länder und Gemeinden. Die Bundesregierung wird einer gemeinsamen Durchführung allgemeiner Wahlen mit den Nationalratswahlen nur dann zustimmen können, wenn durch die gemeinsame Durchführung dieser Wahlen die Nationalratswahlen nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen betreffen diese Bestimmungen des § 105 a die Vereinigung der Stimmzettel, die Aufstellung gesonderter Wahlurnen für die Nationalratswähler, die Feststellung, daß grundsätzlich nur ein Wahlkuvert verwendet wird, und die Behandlung vereinigter Stimmzettel bei der Stimmzählung. Das bisherige VII. Hauptstück wird zum VIII. Hauptstück.

Dann enthält der Gesetzesbeschluß Änderungen in der Anlage 1 zur Nationalrats-Wahlordnung über die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise, und zwar beim Wahlkreis 6, Wien-Südwest, infolge geänderter Bezirkseinteilung, beim Wahlkreis 9, Viertel unterm Wienerwald, wegen der Verordnung der Bundesregierung vom 17. 12. 1957, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Wolkersdorf und Klosterneuburg, beim Wahlkreis 11, Viertel unterm Manhartsberg, wegen der durch das Bundesgesetz vom 13. 2. 1957 erfolgten Errichtung eines Bezirksgerichtes in Marchegg und der sich daraus ergebenden Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Laa an der Thaya und Mistelbach und beim Wahlkreis 12, Linz und Umgebung, wegen der durch Verordnung der Bundesregierung vom 25. 2. 1958 erfolgten Errichtung eines Bezirksgerichtes Linz-Land und der damit zusammenhängenden neuen Grenzen für die Gerichtsbezirke Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung.

Der Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koref gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Koref: Hoher Bundesrat! Ich glaube mit Genugtuung feststellen zu dürfen, daß sich der amtliche Stimmzettel

durchgesetzt hat. Wenn man die Geschichte dieser relativ geringfügigen oder scheinbar geringfügigen Angelegenheit verfolgt, so muß man feststellen — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das tue —, daß sich die Österreichische Volkspartei zuerst wenig mit dieser Einrichtung befreunden konnte. Sie wurde in der Steiermark zum erstenmal erprobt und, wie ich glaube sagen zu dürfen, sie hat sich dort bewährt. Die Österreichische Volkspartei scheint ursprünglich Zweifel gehegt zu haben an der politischen Reife ihrer Anhänger im Bundesland Steiermark. Glücklicherweise hat sich diese Angst nicht bewahrt, wenigstens nicht völlig, denn wenn die politische Reife der ÖVP-Wähler in der Steiermark sozusagen ihren Höhepunkt erreicht hätte, dann hätte ja die Österreichische Volkspartei diese Wähler verloren, und sie hätten sich vermutlich der Sozialistischen Partei angeschlossen. (*Heiterkeit.*) Ich hoffe, daß Sie darüber aber nicht enttäuscht gewesen sind.

Jedenfalls ist das eine richtig, daß die Einführung des amtlichen Stimmzettels den kleineren Parteien zugute kommt, und das ist eine Geste im Geiste der Gerechtigkeit, eine Geste im Geiste echter Demokratie, denn es ist ja bekannt, daß die kleineren Parteien wirtschaftlich nicht so gestellt sind, daß sie allen Anforderungen eines Wahlkampfes gerecht werden können. So bedeutet das für sie zweifellos eine wesentliche Erleichterung.

Ich will heute hier nicht etwa eine Vorlesung halten über unmittelbare und mittelbare Demokratie, obwohl es angezeigt wäre, darüber Gedanken anzustellen, über Volksbegehren, Volksentscheid, um die unmittelbare Demokratie etwas mehr in den Vordergrund zu rücken. Ich möchte auch nicht viele Worte darüber verlieren, daß unsere starre Liste zweifellos ihre Nachteile hat und daß eine Lockerung dieser starren Liste durch die Möglichkeit, Änderungen in der Reihung oder Streichungen vorzunehmen, nunmehr gegeben ist. (*Bundesrat Dr. Prader: Das war aber bisher nicht der Herzenswunsch der SPÖ!*) Denn die Persönlichkeit, verehrte Damen und Herren, sollte bei einem Wahlentscheid eine viel größere Rolle spielen, als das bisher der Fall war. Ich glaube, daß wir alle darüber einer Meinung sind. Der Persönlichkeitswert sollte einer Wahl nicht verlorengehen, und bei der starren Liste liegen in dieser Richtung gewisse Gefahren vor. (*Bundesrat Grundemann: Siehe Dr. Gorbach im Nationalrat!*)

Ich freue mich persönlich auch darüber — und hier muß ich der FPÖ Gerechtigkeit widerfahren lassen, ich glaube, so viel Objektivität sollen wir hier schon aufbringen —,

daß sich Stimmen gemeldet haben, dahin gehend, daß eine gewisse Ungleichheit der Stimmenwertung beseitigt werden sollte, daß ein Mandat etwa in Vorarlberg — um da Ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; ich bin zwar kein Wahlmacher, ich bin nicht ganz sicher, ob gerade diese Relation richtig ist — viel mehr Wählerstimmen erfordert als etwa in irgendeinem Wahlbezirk von Wien (*Rufe: Umgekehrt!*) oder umgekehrt. Das spielt an und für sich keine Rolle, sondern die Tatsache ist das Entscheidende vom Gesichtspunkt der Demokratie aus gesehen.

Ich glaube also, daß der Zeitpunkt kommen wird oder bald gekommen sein wird — nur kann es nicht mehr Aufgabe dieses Parlamentes sein —, ein großzügiges, dem Geist echter Demokratie mehr entsprechendes Wahlreformwerk in Szene zu setzen, weil ich glaube, daß wir damit eben der Demokratie einen guten Dienst erweisen.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung, sozusagen in Klammern. Die Demokratie ist ja für uns echte Demokraten eine lebensentscheidende Angelegenheit, eine Herzensangelegenheit. Man macht der Demokratie vielfach den Vorwurf, daß sie zur Vermassung führe. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß das eine grundfalsche Auffassung ist, der vielleicht meistens irgendeine Tendenz zugrunde gelegt ist. Richtig verstandene Demokratie müßte und muß zur Heraushebung der Individualität auf gehobenem Lebensstandard, also zum Gegenteil der Vermassung, zur Entmassung, führen! Das ist ihr richtig verstandenes Ziel.

Diese paar Bemerkungen, verehrte Damen und Herren, zu dieser Vorlage.

Ich will beileibe nicht den Weihnachtsfrieden in diesem Hohen Hause stören oder Ihre Weihnachtsstimmung trüben, aber als das an parlamentarischen Dienstjahren vielleicht älteste Mitglied des gesamten Hohen Hauses darf ich mir doch einige Bemerkungen erlauben im Zeichen weihnachtlicher Besinnlichkeit, objektive Bemerkungen, zumindest habe ich die ehrliche Absicht, weitestgehend objektiv zu sein im Interesse einer Gesundung unserer Demokratie.

Ich glaube, es war eine Wiener Zeitung, die vor einigen Tagen mit etwas höhnischem Unterton vom „großen Kehraus“ im Nationalrat geschrieben hat. Ich muß sagen, daß mich das etwas schmerzlich berührt hat. Heute ist eigentlich hier im Bundesrat genau genommen die gleiche Situation. 23 Gesetzesvorlagen haben wir zu behandeln und in einem Zeitraum von zweimal 24 Stunden zu verabschieden. Das ist eine Zumutung an die Arbeitsleistung einer parlamentarischen Körperschaft (*Bundesrat Dr. Prader: Das ist*

richtig!), der sie selbst bei Aufwendung höchster Energie in Wirklichkeit gar nicht zu entsprechen imstande ist. Und das erfüllt mich mit aufrichtiger Sorge und mit Bedenken. Mein Kollege Herr Bundesrat Mayrhauser hat sich mit alemannischer Findigkeit der Mühe unterzogen, die Seitenzahlen der Vorlagen zusammenzuzählen. Ich hoffe, daß hier Findigkeit und Gründlichkeit sich decken: er hat 261 Seiten gezählt. Stellen Sie sich vor, verehrte Damen und Herren, was das in Wirklichkeit bedeutet! Wir tragen ja doch eine Verantwortung, eine Verantwortung vor der gesamten Bevölkerung, und ehrlich gestanden sind wir doch in zweimal 24 Stunden nicht einmal in der Lage, diese 261 Seiten zu lesen, geschweige denn sie zu studieren oder sie zu beraten. Das ist schlechterdings unmöglich, das ist einfach ganz ausgeschlossen, und eine solche parlamentarische Institution wird dadurch in den Augen der breiten Öffentlichkeit herabgesetzt (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*), sie wird geradezu zur Farce. Und das auszusprechen bewegt mich aufrichtig.

Die Wirkung auf die Öffentlichkeit kann nur die sein, Hoher Bundesrat, daß eine Vertrauenskrise eintritt, daß man berechnete — ich unterstreiche dieses Wort — Zweifel an der Arbeitsfähigkeit dieses Bundesrates und des Nationalrates hegen kann. Und das tut nicht gut. Das muß uns alle gemeinsam mit ehrlicher Sorge erfüllen, und wir müßten eigentlich Protest dagegen erheben. Wir müßten zu einem feierlichen Protest gemeinsam, verehrte Damen und Herren, die Stimme erheben: So kann es, so darf es nicht weitergehen! Wer es um die Demokratie ehrlich meint, der müßte mir hier wohl zustimmen. Die Parteien, die beiden Regierungsparteien, die hier vertreten sind, müßten sich zusammenschließen, zusammenfinden, um hier mit allem Ernst und mit aller Energie nach dem Rechten zu sehen.

Ein gescheiter Mann hat ein sehr gescheites Buch geschrieben unter dem Titel: „Das Unbehagen in der Demokratie“. Ich glaube, das empfinden wir alle irgendwie. Der Titel ist außerordentlich vielsagend, und was wichtiger und zugleich schlimmer ist: er ist berechnigt.

Meine Damen und Herren! Wohin kann das führen? Das kann nur — und wer einigermaßen in der Geschichte dieser Republik zurückblättert und bewandert ist, wird mir zustimmen — zu einer Krise der Demokratie führen. Wir haben solche Zeiten erlebt. In der Zeit der Not können wir eine demokratische Krise noch verstehen. Wir haben das erlebt, wir haben das mitgemacht, und wir haben es überstanden. Viele brave Menschen aber haben diese Krise nicht über-

standen. Aber jetzt leben wir eigentlich — seien wir ehrlich! — in einer Zeit der Fülle. Wir können stolz darauf sein, denn wir zusammen haben ja das irgendwie geleistet und vollbracht, zusammen mit der gesamten österreichischen Bevölkerung. Jetzt leben wir in einer Zeit der Fülle, aber wir sehen förmlich die Krise der Demokratie mit mathematischer Sicherheit — ich bin wirklich sonst im Leben immer ein Optimist, ich möchte das unterstreichen — herankommen und hereinbrechen. Wir haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, rechtzeitig ein Stopp zu setzen, ein Halt zu gebieten. Denn es gibt ja Wühlmäuse an der Demokratie, vor allem die Wühlmäuse, die Sie alle kennen: von der kommunistischen Seite her. Es gibt auch — ich will das nicht verleugnen — Wühlmäuse rechts.

Wir haben gemeinsam viel Geschichte erlebt. Ich glaube, seitdem die Geschichte der Menschheit aufgeschrieben wird, hat es noch kaum eine Generation gegeben, die so viel Geschichte erlebt hat wie wir. Das braucht man gar nicht unter Beweis zu stellen. Und es sind viele verwirrende Ereignisse eingetreten. Wir haben eine Reihe von Umstürzen erlebt, wir haben manches Virement erlebt, verhängnisvolle Virements von einem höheren Gesichtspunkt aus gesehen, weil damit wertvolle Arbeitskraft im Dienste der Heimat ausgeschaltet wurde.

Wir haben nicht immer psychologisch richtig gehandelt, ich möchte auch das behaupten, es entspricht meiner Überzeugung. Freilich haben wir diese psychologischen Fehler vielfach eingesehen, aber wir konnten uns ihnen nicht entziehen, weil wir unter dem Druck der Besatzungsmacht gestanden sind und vielfach auch gehandelt haben. Das ist bestimmt eine Entschuldigung, die wir nicht übersehen und übergehen können, aber auf Grund dieser begangenen Fehler gibt es viele, viele Ressentiments, die eine gegebene soziologische Größe, einen gegebenen soziologischen und politischen Faktor darstellen.

Daraus ergibt sich, verehrte Damen und Herren, daß wir uns klar sein müssen, daß die politische Labilität in diesem Staat viel größer ist, als wir es vielleicht annehmen oder zu glauben geneigt sind. Es gibt viele, viele ideologisch verwaiste Menschen, es gibt viele Menschen, die auch politisch gleichgültig sind. Beide, die politisch Verwaisten und die politisch Gleichgültigen, stellen vom politischen, demokratischen Gesichtspunkt aus gesehen eine gewisse Gefahr dar, die wir nicht übersehen sollen. Dazu kommt, daß es sehr viel übelwollende und wichtigtuende Kritik gibt, daß eine Nörgelsucht, die ja vielen Menschen irgendwie angeboren ist,

vorhanden ist, die jede Kleinigkeit herausgreift, herausholt und breittritt, was natürlich auch der ganzen Atmosphäre nicht frommen kann.

Ich darf da auch auf unsere Sensationspresse verweisen, wertere Damen und Herren. Ich bin gottlob ein Mensch in vorgerücktem Alter, der auf die Presse nicht angewiesen ist. Gar nicht. Niemals! Ich fühle das und empfinde das sogar als eine persönliche Stärke. Darum sage ich es auch mit aller Offenheit, aber in ehrlichster Gesinnung, im Interesse von Volk und Heimat: Unsere Presse hat im allgemeinen einen bedauerlichen Tiefstand erreicht. Sie stürzt sich auf Sensationen. Ich denke da natürlich vor allem an politische Sensationen, von allen anderen abgesehen, was übel und verhängnisvoll ist mit Rücksicht auf die Wirkung auf die Bevölkerung im ganzen, auf die Jugend im besonderen. Ich meine also, daß diese politische Sensationslust nicht ungefährlich ist. Ich war immer, auch in jüngsten und jungen Jahren, am politischen Geschehen in unserer Heimat stark interessiert. Wenn ich einen Vergleich ziehe zwischen der Presse in meiner Jugendzeit oder in meinem frühen Mannesalter und der Presse von heute, so fällt der Vergleich sehr, sehr zuungunsten der Presse von heute aus. Das soll offen ausgesprochen werden, weil die Presse ein Faktor ist, der ja eigentlich der Demokratie dienlich und nutzbar gemacht werden sollte. Aber es fehlt in dieser Beziehung weit und hoch. Vergessen wir schließlich nicht, daß wir eine junge Demokratie sind. Wir können uns nicht vergleichen mit einer so traditionsreichen, erbeingesessenen Demokratie, wie sie etwa in England oder in den nordischen Staaten besteht, wo man sich solche Schwächen und solche schwache Stunden, wie ich sie eben angedeutet habe, viel eher leisten kann, wo man sie viel eher durchstehen kann. Soziologisch gesehen sind ja dank unserer gemeinsamen Arbeit, verehrte Damen und Herren, neue Schichten in das öffentliche Leben eingeführt worden, ganz abgesehen davon, daß natürlich auch — und darüber freuen wir uns — neue Generationen auf die politische Bühne treten und ihren Einfluß geltend machen wollen, die eine Stellungnahme beziehen, aber vielfach nichts Gutes lesen, nichts Gutes sehen.

Ich habe eingangs gesagt: Ich will niemandes Weihnachtsfreude und Weihnachtsstimmung stören oder beeinträchtigen; ich wende mich auch an gar keine Partei, weder soweit sie hier vertreten ist, noch auch soweit sie hier nicht vertreten ist. Aber ich glaube Ihre Zustimmung zu haben, verehrte Damen und Herren, wenn ich sage, daß dieses Österreich leider an einem Krebsgeschwür leidet, und das

ist das Krebsgeschwür der Korruption. Ich meine jetzt nicht nur auf der politischen Ebene, sondern dieses Krebsgeschwür greift zutiefst weit in maßgebliche Kreise und Schichten der Bevölkerung ein, und ich glaube, wir sollten alles aufbieten, um es radikal zu beseitigen und das große Unglück, das damit schon angerichtet wurde, in irgendeiner Weise gutzumachen, und wir sollten uns gründlich versehen, daß wir nicht einer Balkanisierung unserer lieben Heimat entgegengehen, meine Damen und Herren, denn das Positive unserer Leistung, die vielfach berechtigt mit dem Namen „Wunder Österreich“ bezeichnet wird — und ich bekenne mich vorbehaltlos zu dieser Bezeichnung —, dieses Positive unserer gemeinsamen Leistung wird rasch übersehen. Es tritt in den Hintergrund in dem Augenblick, wo eine sogenannte Affäre, mag sie auch harmloser Natur sein, aufgebauscht und breitgetreten wird. Ein einziger solcher Fall genügt, um die Tätigkeit hunderter braver demokratischer Repräsentanten und Funktionäre auszulöschen.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, und wir sind uns darüber im klaren, daß auch die Demokratie sich einem Idealzustand nur annähern kann. Menschen sind wir alle, fehlen kann jeder, und Schwächen hat nun einmal jedermann, und auch die Demokratie hat natürlich schwache Punkte. Wir müssen klare, reine Verhältnisse schaffen und auch alles Verwirrende — und darauf, Hoher Bundesrat, möchte ich einen besonderen Nachdruck legen — meiden, nämlich alles, was die Bevölkerung verwirren könnte.

Und wieder bitte ich um Entschuldigung, wenn ich meinen Finger auf einen schwärenden Punkt unserer Demokratie lege: das sind die Pseudodemokraten und die Pseudorepublikaner. Wer ein Gelöbnis abgelegt hat — ich habe das übrigens von dieser Stelle aus schon einmal gesagt; weil es mir ein Herzensbedürfnis ist, wiederhole ich es noch einmal —, wer aus freien Stücken — sua sponte — ein Gelöbnis auf die demokratische Republik abgelegt hat, soll zu diesem Gelöbnis stehen. Wer es aus innerer Gesinnung abzulegen nicht imstande ist, soll sich gar nicht in eine solche Situation bringen, denn das schafft Verwirrung, verehrte Damen und Herren! Und in dieses Gebiet, in dieses Kapitel gehört der sogenannte Habsburger-Rummel. Ich bin der letzte, der einen Stein auf unsere Tradition und auf unsere Geschichte wirft. Wir haben gar keine Ursache dazu, sie haben Jahrhunderte hindurch Gutes, Schönes vollbracht und geleistet. Aber wir sollen mit den Dingen nicht Verstecken spielen. Ich glaube, wenn Dr. Otto Habsburg jener gute Patriot ist,

der er zu sein vorgibt und wahrscheinlich auch ist — ich zweifle nicht daran —, dann erweist er uns allen, verehrte Damen und Herren, einen guten Dienst, er erspart uns viele innen- und außenpolitische Komplikationen, wenn er dort bleibt, wo er ist! Dieses Opfer sollte er als großer österreichischer Patriot im Interesse seines Landes zu bringen imstande sein!

Ich habe Mitgefühl mit jedem Emigranten. Der Verlust der Heimat ist einer der größten Unglücksfälle, die über einen Menschen kommen können. Ich habe volles Verständnis dafür, daß er Sehnsucht empfindet, in die Heimat zurückzukehren. Ich kenne auch die rechtliche Situation, ich bin mir darüber im klaren. Ich bin aber der Überzeugung: Wenn er seine Heimat wirklich liebt, dann bringt er dieses Opfer, dann verzichtet er auf die Heimkehr. Ich spreche jetzt nur für meine Person — ich bin nicht berechtigt, etwa das für meine Partei zu erklären —: Ich schätze die Gefahr innen- und außenpolitisch und entwicklungsmäßig so groß ein, daß ich meine, der österreichische Staat sollte sogar die Größe aufbringen, daß er die wirtschaftliche Existenz dieser Familie in großzügiger, in munifizenter Weise sicherstellt. Das ist meine persönliche Auffassung. Aber nur kein Versteckenspiel, meine Damen und Herren!

Ich habe es wirklich — und jetzt kann ich auch ganz offiziell im Namen meiner Partei sprechen — ehrlich bedauert, daß wir nicht in der Lage waren, den vierzigjährigen Bestand der Republik Österreich zu feiern. Ich habe darin eine große Schwäche gesehen, und es tut mir leid, daß der sonst meine volle Achtung genießende Bundeskanzler hier nicht eines größeren Entschlusses fähig war, daß er nicht über Hindernisse hinweg, die gegeben gewesen sein mochten, erklärt hat, der 12. November, der Geburtstag der Republik Österreich, müsse in irgendeiner Weise — denken wir doch an die Schuljugend, verehrte Damen und Herren! — gefeiert werden.

Es tut mir leid, daß der Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel weggegangen ist, ich hätte es gerne in seiner Anwesenheit gesagt. Er hat bei irgendeinem Anlaß erklärt — ich glaube ihn richtig zu zitieren, bitte um Entschuldigung, wenn ich es nicht ganz richtig sage —, die Demokratie sei keine museale Angelegenheit. Ja, das war sogar bei demselben Anlaß, als er Karl V. gefeiert hat.

Demokratie ist keine museale Angelegenheit! Karl V. wurde in aller Form gefeiert, der 40. Geburtstag der Republik Österreich wurde ostentativ von hochoffiziellen Seiten

nicht bloß übersehen, sondern seine Feier wurde, wie aus allen Publikationen ja hervorgegangen und der Öffentlichkeit sichtbar geworden ist, prompt und brüsk abgelehnt. Bitte um Verzeihung, wenn ich das sage, aber auch das, glaube ich, gehört in diesem Kreis mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Ich habe eine gewisse Angst vor Sonntagsreden. Da wird so viel improvisiert und so viel extemporiert, und manchmal werden die gesetzgebenden Körperschaften, die ja schließlich in erster Linie die Träger der Verantwortung in diesem Staat sind, vor vollendete Tatsachen gestellt. Ich betone noch einmal, daß ich hohe Achtung vor dem Herrn Bundeskanzler Ing. Raab habe, aber daß er so aus dem Handgelenk eine Erklärung abgibt, daß die Funktionsdauer des Parlaments verlängert wird, das habe ich nicht recht verstanden. Daß im gleichen Atemzug aber die derzeit bestehende Funktionsperiode verkürzt wird, das habe nicht nur ich nicht verstanden, sondern das haben auch breite Kreise der Bevölkerung nicht verstanden. Aber es verdient Anerkennung, das will ich nicht leugnen, daß man den Mut zur Korrektur gehabt hat. (*Bundesrat Dr. Prader: Herr Vizekanzler Pittermann hat es anscheinend schon verstanden!*) Man darf die zuständigen parlamentarischen Klubs — und darum geht es mir im besonderen — nicht vor vollendete Tatsachen stellen und nicht festlegen, weil auch das dazu beiträgt, das Ansehen des Parlaments herabzusetzen und seine Autorität zu mindern.

Hier komme ich auf die Koalition zu sprechen. Ich bekenne mich seit Jahren zur Koalition und habe das drüben im anderen Haus wiederholt mit aller Deutlichkeit, mit aller Feierlichkeit zum Ausdruck gebracht, soweit mir dazu Gelegenheit geboten war. Das Zusammenwirken der zwei großen Parteien — ich habe das ja auch schon angedeutet — hat diesem Volke trotz gewisser Schattenseiten und schwacher Punkte viel Gutes gebracht, es vom Abgrund zurückgerissen, vor dem wir in den April- und Maitagen 1945 tatsächlich und wahrhaftig gestanden sind, und das Chaos überwunden. Das bedarf gar keiner weiteren Schilderung und Beschreibung, wir haben es ja schließlich alle miterlebt.

Aber die Vorteile sind zweifellos weitaus größer als die schwachen Punkte und die Nachteile. Das weiß die Bevölkerung, das spürt sie, und darum bekennt sie sich auch bei jedem Wahlgang zu dieser Zusammenarbeit, zur Koalition, obwohl beide Parteien gesinnungsmäßige Opfer bringen müssen — das

ist nicht zu leugnen —, die manchmal nicht leicht zu bringen sind, aber doch bisher gebracht worden sind. Aber jetzt, wo wir, wie ich schon angedeutet habe, im Zeitalter der Fülle und des wirtschaftlichen Wohlbehagens stehen, jetzt soll man doch nicht alle 14 Tage diese Koalition — ich spreche jetzt objektiv — in Unruhe versetzen, die Koalition bedrohen! Nur eine kontinuierliche, ungestörte Zusammenarbeit der beiden Parteien kann in Wahrheit unserem Volk dienen und kann den so glänzend vorangetragenen Aufbau entsprechend fortsetzen, um uns wirtschaftlich und kulturpolitisch jenen Völkern des Westens und des Ostens anzunähern oder gleichzusetzen, die uns in dieser Beziehung noch voran sind.

Verehrte Damen und Herren! Warum geht es denn woanders? Warum geht es beispielsweise — ich bitte um Verzeihung, daß ich aus der Schule schwätze — in Oberösterreich? Auch dort haben wir eine feste Gesinnung. Man kann an unserer Gesinnungstüchtigkeit weder auf der einen noch auf der anderen Seite zweifeln. Sie besteht, aber man lebt sich, man rauft sich zusammen und man schafft das Gute im Interesse der Bevölkerung. Und ich bin stolz genug — mögen Sie es überheblich nennen, ich weiß es nicht — zu sagen, daß dasselbe auch in der Stadt Linz der Fall ist, in einer Stadt, die in diesen 13 Jahren wahrhaftig vor sehr schwierigen Problemen gestanden ist. Ich rufe den Herrn Kollegen Stadtrat Salzer zum Zeugen an, daß bei uns immer der Wille besteht, über Schwierigkeiten hinwegzukommen, und daß dies immer möglich gewesen ist.

Und so sollte es auch in der Zentrale sein. Man soll die Kehrseiten der Koalition, die ich angedeutet habe, nicht überspitzen, weil das auf die Dauer zu gefährlich ist.

Meine Damen und Herren! Darf ich aber jetzt zu dem eigentlichen Thema zurückkehren. Ich bedaure die Rolle, die der Bundesrat spielt. Verfolgen Sie einmal den Weg — das gilt ebenso für den Nationalrat —, den in Österreich eine Gesetzesvorlage heute geht. Zuerst wird — das ist begreiflich und selbstverständlich — ihre Formulierung im Schoß der Bürokratie vorgenommen. Dann schalten sich vielfach — bitte, die Reihenfolge ist nicht immer die gleiche; es handelt sich mehr oder minder um das Grundsätzliche, das ich aufzeigen möchte — die Kammern ein, die Kammern, die eigentlich in Österreich jetzt schon fast eine privilegierte Stellung sich arrogiert haben oder die man ihnen zugespielt hat — ich weiß nicht, wie man sich da ausdrücken soll —, die ein Vorrecht, fast schon eine Art Vetorecht haben. Und

dann kommt — wie gesagt, die Reihenfolge ist nicht immer die gleiche — der Koalitionsausschuß, der verfassungsrechtlich überhaupt nicht existiert und nicht vorgesehen ist, und dann kommt ein Regierungsbeschluß, und dann kann das Parlament das apportieren nach reichlichen Deklamationen zum Fenster hinaus. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Seien wir ehrlich, wir sind ja schließlich hier in camera caritatis. (*Neuerliche Heiterkeit.*) Schließlich kommt dann der Regierungsbeschluß, und wir dürfen das apportieren, wir dürfen dazu reden. Wo bleibt da die Entscheidungsfreiheit der parlamentarischen Körperschaft? Wo bleibt da der Fundamentalsatz unserer Bundesverfassung: Alles Recht geht vom Volke aus!?

Das ist eine Täuschung, das ist eine Irreführung, hier ist der Zustand entstanden, der von der Demokratie weg — nennen wir das Kind beim richtigen Namen — zu einer Oligarchie führt, und wer in der Geschichte einigermaßen bewandert ist, der weiß, wohin solche Zustände zwangsläufig schließlich führen. Ich verweise auf die so interessante griechische Geschichte. Aber man braucht gar nicht 2400, 2500 Jahre zurückzugehen!

Es mehren sich die Klagen über die Omnipotenz des Staates. Natürlich ist sie unbeliebt. Wie kann es anders sein? Sie widerspricht ja dem demokratischen Grundprinzip! Wir Sozialisten wollen sie auch nicht. Es ist eine Unterschiebung, wenn man von uns behauptet, daß wir etwa begeisterte Anhänger jeder Dirigierung seien. Auf landwirtschaftlichem Gebiet — verzeihen Sie mir diese spitze Bemerkung — sind Sie viel mehr die Dirigierungskünstler (*Abg. Grundemann: Auf allen anderen Sie!*) und Anbeter der Dirigierung, als wir es auf irgendeinem anderen Gebiet sind. Aber bitte, wenn es sich um das Interesse der konsumierenden Bevölkerung handelt oder um die Sicherung der Vollbeschäftigung oder um ähnliche lebenswichtige Angelegenheiten, da bekennen wir uns selbstverständlich in einem hohen Maß zur Einflußnahme des Staates. Aber nicht aus Grundsätzlichkeit, aus Freude daran, sondern um eben die Interessen der Bevölkerung zu schützen.

Die Klagen mehren sich über die Omnipotenz der Bürokratie. Zu Beginn der Tagung waren einige Vertreter der Bürokratie hier, einige wenige. Sie haben sich anscheinend nach einer schwachen Stunde bereits als befriedigt erachtet und haben das Haus wieder verlassen. Das Interesse der Bürokratie ist ebenso wie das Interesse unserer Herren Minister ein außerordentlich geringes, soweit bisher meine Erfahrung hier reicht. Aber

die Omnipotenz der Bürokratie, verehrte Damen und Herren, ist nicht zu unterschätzen! Ihr wohnt in gewissem Sinn eine antidemokratische Tendenz inne — unbewußt! Ich mache da gar keinen Vorwurf. Indem sie immer stärker und mächtiger wird, indem unsere Verwaltung immer zentralistischer wird, wird ihr die Macht in den Schoß gespielt. Aber eine Förderung der Demokratie ist darin bestimmt nicht gelegen. Unwillkürlich häuft die Bürokratie Einfluß und Macht. Der zentralistische Trend wird immer stärker.

Wir sollten eigentlich, verehrte Damen und Herren, hier eine Länderkammer sein. Was sind wir in Wirklichkeit? Armitzschkerl — etwas vulgär und volkstümlich ausgedrückt. Der Bundesrat müßte im Wege einer Verfassungsänderung mit größeren Vollmachten ausgestattet werden, im Geiste unserer föderalistischen Verfassung eine wirkliche Interessengemeinschaft der sogenannten Bundesländer sein.

Da wird der Schrei erhoben nach Verwaltungsreform. Ein sehr begründeter Schrei, denn unsere Verwaltung ist ja immens kostspielig geworden. (*Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!*) Ja muß denn alles, verehrte Damen und Herren, bis zur dritten Instanz geführt werden? Es wäre interessant, einmal eine Zusammenstellung von verschiedenen Dingen zu machen, zum Beispiel wie an jeder Mittelschule die Bestellung des Schuldieners bis zum Sektionschef gehen muß. Ist das nicht ein Unfug? Ist nicht die ganze Verwaltung in Wirklichkeit oft unbewußt — ich beschuldige niemanden — auf Mißtrauen aufgebaut? Muß jeder Beamte der ersten Instanz zum zweiten, zum dritten Male kontrolliert werden? Was das dem Volk in Wahrheit kostet, verehrte Damen und Herren, das vermögen wir gar nicht abzuschätzen. Und ist der Sektionschef oder Ministerialrat — ich spreche rein akademisch, ohne jemanden anzugreifen oder beleidigen zu wollen — unbedingt gescheiter oder muß er gescheiter sein als ein Magistratsrat oder Landesregierungsrat oder Landesoberregierungsrat? Aber diese Einbildung hat sich eingenistet in unserem Verwaltungsapparat! Der muß alles zugespitzt bekommen, denn das untergeordnete Organ ist nicht verantwortungsbewußt genug oder nicht klug genug und so weiter und so fort. Da müßte großzügig eine Änderung Platz greifen im Sinne der verlangten Verwaltungsreform.

Ich habe von der Omnipotenz des Staates, von der Omnipotenz der Bürokratie gesprochen und möchte nur noch von der vielbeklagten Omnipotenz der Parteien sprechen. (*Bundesrat Grundemann: Vorsicht, daß es Ihr Klubobmann nicht hört! — Heiterkeit.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielfach wird die Notwendigkeit der Parteien bestritten. Das ist ja eine naive Auffassung. Wer die Demokratie bejaht, muß auch die Parteien bejahen, das ist selbstverständlich. Demokratie ohne Parteien wäre wie eine Brücke ohne Pfeiler — vielleicht ist der Vergleich technisch etwas deplaciert, weil es heute auch pfeilerlose Brücken gibt, aber in unserer Vorstellung ist eine Brücke noch immer mit Pfeilern versehen — oder wie eine Schule ohne Lehrer und dergleichen mehr. Die Parteien sind, wenn Sie wollen, eine politische Notwendigkeit. Sie sind ein notwendiges Übel — ich gebe mich sogar zu dieser Bezeichnung her —, aber sie sind notwendig.

Freilich müssen die Parteien, wenn sie Aktivität entfalten, wenn sie Leben haben wollen, über die notwendigen Gelder verfügen. Und da muß ich wieder um Verzeihung bitten. Ich meine es nicht böse, aber ich war über den Julius Raab-Fonds ehrlich entsetzt. Wer ihm das eingegeben hat, diesem wirklich hochverdienten, achtungheischenden Mann, der hat ihm einen sehr schlechten Rat gegeben. Das ist etwas, was breiteste Kreise der Bevölkerung nicht verstehen. Verfolgen Sie nur konsequent diese Idee, Sie werden daraufkommen, wie schwierig es ist, da nicht Anklänge zu finden, nicht auf Seite derer, die den Fonds verwalten, sondern auf Seite derer, die den Fonds speisen, wie nahe sie an die Grenzen einer gewissen Korruption kommen! Denn der Industrielle, der Bauunternehmer, der da nicht auf der Liste zeichnet, hat in sich das Gefühl, er kommt eines schönen Tages nicht mehr dran. Und selbst wenn dieses Gefühl falsch ist — daß es virulent sein kann, verurteilt schon die Berechtigung der Existenz dieses Julius Raab-Fonds. (*Bundesrat Dr. Prader: In Wien hat man nicht das Gefühl?*)

Meine Damen und Herren! Ich komme aber zurück zum Parlament und zum Parlamentarismus und möchte ganz kurz abschließend noch folgendes sagen: Nach dem von mir geschilderten Vorgang der Werdung eines Gesetzes laufen wir also ernstlich Gefahr, zu Marionetten herabzusinken oder, wenn Sie wollen, Befehlsempfänger zu werden vom Koalitionsausschuß oder von irgendeiner sonstigen Instanz, wie ich sie geschildert habe. Die Zeitschrift „Heute“, eine sehr kluge und lesenswerte Zeitschrift, schrieb unlängst davon, daß die Abgeordneten zwischen dem Feuer der Kritik und dem Befehlsstand des Koalitionsausschusses müde geworden sind. Die Zeitschrift schreibt von der lautlosen Diktatur der Beamten. Ich muß leider zugeben, daß

diese Kritik angesichts der von mir aufgezeigten Verhältnisse wirklich gerechtfertigt ist, und ich kann nur sagen: Videant consules! Man möge rechtzeitig nach dem Rechten sehen! Wir müssen alles vorkehren, damit die Rechte des Parlaments gewahrt bleiben, damit es in die Lage versetzt werde, seiner verantwortungsvollen, ernsten Aufgabe gerecht zu werden. Die Rolle der Abstimmungs-maschinerie ist beklagenswert und auf die Dauer untragbar, wenn nicht gar — ich wage es fast nicht, es auszusprechen — tödlich für die Demokratie.

Der Bundesrat hat ein dilatorisches Einspruchsrecht. Dieses Einspruchsrecht läuft während eines Zeitraumes von acht Wochen. Heute verabschieden wir 23 Gesetze, die am 1. Januar, also in nicht einmal zwei Wochen, in Kraft treten. Ist es da nicht schwer, verehrte Damen und Herren, Hoher Bundesrat, eine Satire nicht zu schreiben? Ich möchte das noch einmal unterstreichen: Acht Wochen Einspruchsrecht, — aber am 1. Jänner treten die Gesetze in Kraft, für deren Behandlung uns ein achtwöchiges Einspruchsrecht eingeräumt wäre! Ich kann nur sagen, daß das sehr beachtenswerte Zustände sind. Der Bundesrat müßte verfassungsrechtlich auf eine neue Grundlage gestellt werden, er müßte zumindest das Recht erhalten, Abänderungsvorschläge zu machen, und als Länderkammer müßte er in die Lage versetzt werden, dem Zentralismus, der seine eigenen immanenten Gesetze hat, entgegenzuwirken. Die beiden Fraktionen müßten sich also — das möchte ich noch einmal sagen — zusammensetzen und müßten gemeinsame Vorschläge ausarbeiten und der Öffentlichkeit präsentieren. Ich will nicht unangenehme Gefühle lebendig werden lassen bei der Erinnerung an den Lateinunterricht, den Sie in der Jugend genossen haben, aber ich möchte doch sagen: Es steckt hier eine Wahrheit darin: Principiis obsta, sero medicina paratur. Man möge gleich am Anfang, wenn es notwendig ist, Halt gebieten — wir sind ohnehin über den Anfang schon längst hinaus —, die Medizin, das Heilmittel, kommt meist zu spät. Das ist eine ernste, bestgemeinte Warnung und Mahnung.

Beachten wir die zunehmende Abneigung der Bevölkerung gegenüber den Parteien und gegenüber den parlamentarischen Einrichtungen! Wir müssen uns allen Ernstes bemühen, in allen Dingen den richtigen Maßstab und das richtige Maß zu finden. Die alleinige Richtschnur unseres Handelns muß ehrlicher, verantwortungsbewußter Dienst am Volk sein. Dazu sind wir verpflichtet, dazu sitzen wir da, und darum auch, verehrte

Damen und Herren, heute meine offene Sprache im Zeichen des Weihnachtsfriedens.

Deshalb wollen wir, sollen wir uns gerade in diesen Tagen der Schau nach innen geloben, was schlecht ist, auszumerzen, was mangelhaft ist, zu verbessern, was zielführend und glückbringend ist für das ganze Volk, mit Mut und Entschlossenheit zu tun, wenn es richtig und wichtig ist, verehrte Damen und Herren, auch ohne Parteibrille!

Meine Partei wird diesem Gesetz die Zustimmung nicht versagen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet.

Bundesrat Dr. Kolb: Hoher Bundesrat! Weil auch wir die Krise der Demokratie kommen sehen, muß uns die heutige Befassung mit der Nationalrats-Wahlordnung bewußt werden lassen, welcher wertvollen Besitz wir in der Möglichkeit freier Wahlen haben.

Ich schließe mich in der „Schau nach innen“ gerne dem Herrn Vorredner an und denke einen Augenblick an die auch von mir politisch bewußt erlebte Zeit von 1938 bis 1945, in der es ein einziges Mal möglich war, zur Urne zu schreiten, aber nicht zu einer Wahl, sondern nur zu einer Abstimmung. Der Stimmzettel wies für „Ja“ und „Nein“ die beiden Kreise auf, von denen der Volkswitz damals sagte, daß der eine (Nein) für die Weit-sichtigen, der andere (Ja) für die Kurz-sichtigen bestimmt sei.

Umso freudiger ist die Erinnerung an den 19. Dezember heute vor 13 Jahren, wo Sie, Herr Vorredner, und ich gemeinsam in das neugewählte Parlament eingezogen sind. Damals waren wir dankbar dafür, daß die Möglichkeit freier Entscheidung, freier Meinungsbildung und freier Meinungsäußerung wieder gegeben war. Dieses Gefühl der Dankbarkeit hält durch mehr als 13 Jahre an, wenn ich die „Schau nach innen“ zu einer Umschau erweitere und ansehe, was in Polen, in Ungarn und in anderen Volksdemokratien vor sich geht; bestenfalls kann dort noch einer nationalen Front die Stimme gegeben werden, im allgemeinen nur noch einer Einheitsliste. Mit dem Mittagstisch, auf den Sie so anerkennenswert warten, verglichen, besteht dort nur noch die Möglichkeit, sich für den Eintopf zu entscheiden oder Hungers zu sterben, während wir, wie Dr. Koref so richtig gesagt hat, in der Zeit der Fülle wahrhaft die Wahl haben, à la carte zu speisen.

Übersehen wir auch nicht das Plebiszit, das täglich vor sich geht, sodaß in einer Woche im Durchschnitt mehr als 3000 Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone nach West-

deutschland herüberkommen und um die sogenannte Notaufnahme ansuchen. Wie glücklich wären diese Menschen, wenn sie ihr Plebiszit auch in Form einer Nationalrats-Wahlordnung zu Hause abgeben könnten!

Aus dieser Gesamtschau heraus verstehen wir richtig, was wir mit Freude in einer früheren Sitzung bejaht haben: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, deren Zusatzprotokoll den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten die regelmäßige Abhaltung von Wahlen zusichert und ihnen dadurch die Mitwirkung an der Staatswillensbildung durch das Recht auf freie Wahlen einräumt, ein Recht, das bei uns in Österreich voll gewährleistet und zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Es kann uns nur mit Freude erfüllen, das vor uns liegende Gesetz durchzusehen, das bis ins letzte vorsorgt. Unsere Aufgabe ist es nun, diese durchdachte Form mit dem Leben zu erfüllen, das notwendig ist, damit der erste Satz der Bundesverfassung Wahrheit wird und bleibt: „Österreich ist eine demokratische Republik.“

Der Vorarlberger Landtag hat den vierzigjährigen Bestand der Republik gefeiert. Für Vorarlberg bedeutet ihre Geburt gleichzeitig die Erlangung der Selbständigkeit, da Vorarlberg früher nur bezüglich der Selbstverwaltung ein Land gebildet hatte, in der staatlichen Verwaltung jedoch an die Statthalterei in Tirol angeschlossen war.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß ich bei keiner Jungbürgerfeier und bei keiner Rede zum Tag der Fahne versäume, vor allem auf die drei Wesenszüge unserer Verfassung hinzuweisen: demokratische Republik, Bundesstaat und Rechtsstaat.

Die Bedeutung des heutigen Gesetzes erhellt auch daraus, daß nach seinen Bestimmungen die gesetzgebende Körperschaft gewählt wird, daß es sinngemäß auch auf die Wahl des Bundespräsidenten und auf andere Wahlgänge, selbst auf die Verleihung von Staatsbürgerschaften Auswirkungen hat. Es ist das vornehmste Durchführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz. Es ermöglicht erst die Verwirklichung des zweiten Satzes des Artikels 1: „Ihr Recht geht vom Volk aus.“

Die Verfassung ist das Gesetz der Gesetze, das Gesetz über die Gesetzgebung, das den gesetzgebenden Körperschaften einen außerordentlich großen Wirkungskreis einräumt. Er beschränkt sich nicht auf Verfassungs- und einfache Gesetzgebung, er gibt große Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Verwaltung. Die Budgethoheit ist wesentlich geeignet, die Verwaltung in die Bahnen zu lenken, die die Volksvertretung will. Daneben kennt die Verfassung die Kontrolle der Verwaltung durch die

gesetzgebende Körperschaft, die auch durch Entschließungen ihren Wünschen über die Art der Verwaltung Ausdruck verleihen kann. Deshalb bietet die Nationalrats-Wahlordnung, wie der Herr Vorredner richtig erkannt hat, auch Gelegenheit, über die Würde des Hauses zu sprechen.

Ich habe es besonders bedauert, daß einmal das Wort vom „Kehraus“ sogar in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu lesen war. Aber an dem Wort allein hängt es nicht; die Bedeutungslosigkeit des Bundesrates beruht zuerst auf der Festlegung der Klubs. Ich kann nur die Frage des Herrn Vorredners wiederholen: Wo bleibt die Entscheidungsfreiheit der parlamentarischen Körperschaften? Aber alle Damen und Herren, die mit mir in Ausschüssen sitzen, werden mir bestätigen müssen: Sooft ich mit einem Einspruchsantrag gekommen bin, hat vor allem der sonst so freundliche stellvertretende Vorsitzende Karl Flöttl sofort das Wort „Koalitionsbruch“ gebracht. (*Heiterkeit.*) Heute hätte ich allen Grund, vom Standpunkt der Rechtswissenschaft und vom Standpunkt der Länder einen Einspruch gegen das Kleingartengesetz zu beantragen. Das Gesetz ist legistisch derart fehlerhaft und mangelhaft, daß es in einzelnen Belangen nicht durchgeführt werden kann. Der Hauptinteressent ist sich dessen bewußt und hat in einer privaten Aussprache gesagt: Die Pächter werden sich schon zu helfen wissen! Ist es Sache des Hohen Hauses, Gesetze so zu fassen, daß sich die Betroffenen zu helfen wissen müssen? Das Gesetz ist auch völlig über die ablehnenden Stellungnahmen der Bundesländer hinweggegangen, die dazu gehört worden sind. Weil hier sofort mit der Kanone „Koalitionsbruch“ aufgefahren wird, habe ich im vorhinein den Rückzug angetreten, zu dem heute Kollege Skritek schon einmal geblasen hat.

Auch das Wort von der Beunruhigung der Koalition möchte ich aufgreifen und aus Erfahrung — ganz wörtlich, ich fahre sehr viel auf der Eisenbahn — sagen, daß die Beunruhigung geweckt wird, wenn man in Schulkursen davon redet, daß Raab und Kamitz gegen den 14. Monatsgehalt sind oder daß wir das Geld gar nicht brauchen, das Kamitz aus dem Ausland hereinholt. Durch solche und ähnliche Redensarten entsteht natürlich eine Beunruhigung, und am Schlusse ist die Beunruhigung an der Spitze so groß, daß sie Angst hat, es könnte aus dieser Beunruhigung nun tatsächlich etwas passieren.

Eine weitere Betrachtung der „Würde des Hauses“ betrifft uns selbst. Ich rühme die Statistik meines Landsmannes; die Statistik, die ich vorzuführen hätte, würde zwar nicht den Bundesrat als Ganzes, aber einzelne seiner

Mitglieder arg bloßstellen. Ich habe nämlich verfolgt, wie viele Mitglieder des Hohen Hauses sich überhaupt die Mühe nehmen, eine Vorlage richtig durchzustudieren und dazu etwas Neues zu berichten. Es erfüllt mich mit Beschämung, wenn ich daran denke, daß Richter in die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats kommen, in der Hoffnung, im stenographischen Protokoll und in den Beilagen zum stenographischen Protokoll Material zu finden, um den Willen des Gesetzgebers zu erkunden, gewissermaßen die Interpretation zu finden, die dem Gesetzgeber vorschwebte. Was aber entdecken sie? Der Berichterstatter im Ausschuß des Nationalrates begnügt sich mit einem Auszug aus den Erläuternden Bemerkungen, die die Regierungsvorlage enthält, und liest ihn im Hohen Haus drüben vor, im Bundesrat schreibt ihn der Berichterstatter für Klub und Ausschuß neuerdings ab. Wenn sich in zehn Jahren jemand erkundigt, was wir gewollt und gemeint haben, dann findet er, daß der Herr Bundesminister N. N. anwesend war und die Herren Abgeordneten X und Y die Debatte bestritten haben — Dinge, die in zehn Jahren völlig uninteressant sind und keinerlei Anhaltspunkt für eine richtige Auslegung des Gesetzes bieten.

Darin liegt auch der Grund für das vom Herrn Vorredner gerügte Verhalten der Presse. Als Herr Bürgermeister Dr. Koref ein junger Mann war, konnte er den Parlamentsberichten Interessantes entnehmen, und im Parlament konnten die Parlamentsredakteure Interessantes hören. Wenn sie aber wissen, daß in der Vorbesprechung des Ministerrates am Dienstag von 8 bis 10 Uhr, im Ministerrat von 10 bis 13 Uhr, im Klub von 15 bis 18 Uhr, im Ausschuß des Nationalrates, in der Sitzung des Nationalrates, im Klub des Bundesrates, im Ausschuß des Bundesrates und im Haus des Bundesrates (achtmal!) das Gleiche wiedergekaut wird — dann bleiben sie fern und können nichts Interessantes berichten. Ich ziehe die Statistik nicht heraus, aber bitte, achten Sie selber einmal darauf, und Sie werden mir rechtgeben müssen: kaum einmal findet sich ein neuer Gedanke in einem Bericht zu einem Gesetz.

Damit ist auch schon gesagt, warum die Regierungsmitglieder nicht anwesend sind, sie wissen die Berichte bald auswendig, denn sie kennen sie aus dem vorhin erwähnten Gang und haben gar keine Aussicht, hier Neues dazu zu erfahren. Deshalb ist die Regierungsbank auch jetzt wie üblich leer, hier und im anderen Haus drüben.

Auch die Bürokraten sind zum größten Teil wieder weggegangen. Sie kennen die Berichte ja noch genauer, denn die Erläuternden

Bemerkungen, die unsere Mitglieder abschreiben, haben sie zuvor verfaßt. Daher besteht keine Möglichkeit, das Interesse zu wecken, wenn nicht das Niveau der Verhandlungen gehoben und der Würde des Hauses sowie der Bedeutung der Gesetzgebung gerecht wird.

In der Gesetzgebung wäre der Verlangsamung, der Zeitlupe wirklich das Wort zu sprechen. Die Verwaltung hat ganz andere Aufgaben. Sie muß rasch sein und ist deshalb auf das monokratische oder bürokratische System festgelegt. Nur dort, wo ganz hochwertige Entscheidungen fallen, vor allem bei Gericht, gibt es Kollegialbeschlüsse. Darin liegt der vorhin erwähnte unbewußte Hang zur Zentralisierung begründet; der Bundesrat wäre als Länderkammer dazu berufen, den Stimmen der Dezentralisation Gehör zu schenken! Wie Sie mir bestätigen müssen, habe ich beim Erheben dieses Rufes wiederholt kein Gehör gefunden. Es soll mich freuen, wenn die Weihnachtsansprache des Herrn Bundesrates Dr. Koref hier Wandel schafft.

Nach der Bundesverfassung geht das Recht der Republik dadurch von ihrem Volke aus, daß das Bundesvolk die gesetzgebende Körperschaft auf Grund des allgemeinen gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes bestimmt. Auch ich will darüber keine Abhandlung vortragen, sondern nur wieder die Freude über diese Errungenschaft zum Ausdruck bringen, die nicht einmal in allen demokratischen Staaten selbstverständlich ist. Seit einigen Wochen besitzt als erster Kanton der Schweiz Basel ein beschränktes Frauenstimmrecht. Im übrigen ist dort noch nichts von einem allgemeinen Wahlrecht zu hören.

Bezüglich des gleichen Wahlrechtes kann ich mich der vorhin vertretenen Meinung nicht anschließen. Jetzt, wo uns etwa die 4. ASVG-Novelle und andere Überlegungen so klar zeigen, daß Sozialversicherung und Pension nur dann über das Jahr 1970 hinaus Bestand haben, wenn junge Kräfte nachkommen, die Steuern und Beiträge zahlen, soll dem Familienvater und der Familienmutter auch tatsächlich die bescheidene Vorzugsstellung gewahrt bleiben, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß laut Artikel 26 für die Mandatsverteilung die Bürgerzahl maßgebend ist, die Mandate also nicht nach der Wählerzahl verteilt werden, sodaß für ein Mandat in den kinderreichen Bundesländern des Westens weniger Stimmen notwendig sind als im Osten.

Der Hauptanlaß zur Änderung der Nationalrats-Wahlordnung, die Einführung des amtlichen Stimmzettels, ist vielleicht ein Beitrag, um das gleiche Wahlrecht sinnfällig zu machen und auch, um das geheime Wahlrecht noch

mehr zu sichern. Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit waren lange umkämpfte Forderungen. Ich brauche nicht zu wiederholen, was der verewigte Bundespräsident Dr. Renner hierüber in einer großen Rede im Nationalrat gesagt hat. Wenn der Herr Kollege Koref meint, unsere Partei habe sich zunächst mit dem amtlichen Stimmzettel nicht befreunden können, dann darf ich wünschen, daß sich die SPÖ mit ihm noch mehr befreunden und ihn auch bei Arbeiterkammer-, Personalvertretungs- und ähnlichen Wahlen einführen werde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Verfassung bestimmt, daß die Abgeordneten nach dem Verhältniswahlrecht bestellt werden. Im Nationalrat hat sich interessanterweise eine gemeinsame Front der Kommunisten und Freiheitlichen gegen diese Bestimmung gebildet, obwohl sie das Ziel verfolgt, ein möglichst getreues Spiegelbild der Parteienstärke zu geben, die in den abgegebenen gültigen Stimmen zum Ausdruck kommt. Die Verhältniswahl will verhindern, daß die in der Minderheit Gebliebenen von der Mitarbeit ausgeschlossen sind. Sie sorgt dafür, daß auch die Minderheiten mit Sitzen in der gesetzgebenden Körperschaft bedacht werden.

Das Begehren unserer beiden kleinen Parteien ist zu verstehen, wenn man Ereignisse der letzten Zeit außerhalb Österreichs betrachtet, wo etwa die Kommunisten bei der Wahl in Berlin jämmerlich gescheitert sind, da sie trotz aller Propagandamöglichkeiten nur 1,9 Prozent aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ähnlich ging es ihnen in Frankreich. Unsere Verfassung kennt keine 5 Prozent-Klausel, sodaß unsere Kommunisten und Freiheitlichen keinen Grund haben, sich über das Verhältniswahlrecht aufzuhalten.

Wenn man den Parlamentarismus will — und darin hat uns der Herr Vorredner, glaube ich, bestärkt —, muß man ihn auch funktionsfähig gestalten und ihm ein Wahlrecht zugestehen, das auf ihn zugeschnitten ist. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um auf ein Beispiel loyalen Entgegenkommens hinzuweisen, das die ÖVP in Oberösterreich gegeben hat, wo das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz zur Vornahme der Dienstbeschreibung eine Dienstbeschreibungskommission vorsieht, die gewählt wird. Für diese Wahl gilt die Landtags-Wahlordnung, aber mit der Maßgabe, daß der an gültigen Stimmen zweitstärksten Wählergruppe jedenfalls dann ein Mandat zukommt, wenn sie wenigstens 20 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, oder wenn die an gültigen Stimmen stärkste Wählergruppe nicht mehr

als 75 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Trotz dieser großzügigen Regelung hat es, wenn ich richtig unterrichtet bin, die SPÖ auf insgesamt drei Mandate gebracht. Man versteht daher, daß sie bei den Kommunisten Zuflucht sucht und im Nationalrat für eine andere Wahlordnung eintritt.

Weil auch ich Verwirrung vermieden wissen will, möchte ich nur mit einem Satz sagen, daß der Parlamentarismus eine Regierungsform, aber nicht eine Staatsform ist. Im übrigen ist der vom Herrn Vorredner gemachte Vorschlag als ausgezeichnet zu begrüßen; hoffentlich wird niemand meine demokratische Einstellung bezweifeln, wenn ich anlässlich eines Empfanges, den der Fürst von Liechtenstein am Montag gibt, Gelegenheit nehme, dem Adressaten den Vorschlag bekanntzugeben.

Was zu den Parteien zu sagen ist, kann tatsächlich nur aus unserer Mitte kommen; die Verfassung erwähnt wohl die wahlwerbenden Parteien, setzt sie also voraus, ohne Näheres über sie zu sagen. So selbstverständlich es klingt, muß doch gesagt werden, daß eine Wahl Parteien (in der Mehrzahl) voraussetzt. Echte Wahlen haben daher in den letzten Wochen nicht in Polen und in Ungarn stattgefunden, wohl aber im Burgenland, in Hessen und in Bayern. Die Parteien können — um nicht das Wort vom notwendigen Übel zu wiederholen — lästig und unangenehm sein. Man kann ihrer ebenso überdrüssig werden wie der Arbeit, wenn man nicht mehr über sie hinaussehen, die manche aber auch erst dann schätzen lernen, wenn sie nicht mehr arbeiten können. Darum ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nicht die Parteien das Krebsgeschwür in Österreich werden. Krebs ist eine entsetzliche Krankheit, bei der ein Organ wuchert, sich weiter ausdehnt als es sollte. Die Parteien zeigen solche Erscheinungen; ihre zu große Macht schränkt die Entscheidungsfreiheit der Beamten ein und nährt den Zentralismus. Der Aufsatz in einer auch vom Herrn Bürgermeister Dr. Koref geschätzten Zeitschrift „Der parzellierte Parteienstaat“ wollte schon mit seinem Titel den Mißstand kennzeichnen, der ein bestimmtes Gebiet der Staatsverwaltung, gewissermaßen eine Parzelle, als einer Partei allein zugeschrieben betrachtet, darin sie nach Gutdünken walten könne. Die Folge davon ist, daß man Unzulänglichkeiten und Mißstände, die es immer wieder geben wird, auf die Parteien und dann auf das System des Parlamentarismus zurückführt, bis schließlich am Ende aller demokratischen Entwicklung der Ruf nach dem starken Mann laut wird. Deswegen begrüßen wir es,

daß Herr Bürgermeister Koref den Ball aufgefangen hat, den der Herr Bundeskanzler ihm mit dem Wort „Verwaltungsreform“ zugeworfen hat. Er ist eben noch rüstiger und flinker als sein Parteifreund Helmer, der lieber das tote Kind in den Armen hält. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Das Wort „Partei“ stellt in sich schon die Beziehung von einem untergeordneten Teil zu einem übergeordneten Ganzen dar, und die deutsche Endung Part-*ei* — das wird mir der Germanist Dr. Koref bestätigen — deutet wieder eine Zusammenfassung an. Dennoch bleibt sie ein Teil. „Fraktion“ würde sogar Bruchteil bedeuten und wäre daher geeignet, den Parteien ihre Stellung klarzumachen — auch in finanziellen Dingen.

Auch ich möchte niemand kränken, aber lange genug war ich in Wien, um zu wissen, was mit den Worten „Steyrermühl“, „Lenzing“, „Kiba“, „Arbeiterbank“ und so weiter verbunden ist. Wir waren in den Jahren 1945 und 1946 leider zu ungeschickt, um uns auch solche Domänen anzulegen. Auch sind wir unseren Parteimitgliedern gegenüber demokratischer als die SPÖ, deren Funktionäre wissen, daß sie Teller waschen, wenn sie sich nicht mehr an die Parteidisziplin halten.

Das ernste Wort von den Wühlmäusen möchte ich unterstreichen, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Herrn Vorredner etwas in Widerspruch zu kommen. Er schien mir gar tolerant in seinen Worten an die zwei kleinen Parteien. Wo der Kommunismus herrscht, dort hält er die Bevölkerung mit militärischen und halb-militärischen Verbänden in Furcht und die einzelnen Organisationen unter Kontrolle, dort hat er ein ausgeklügeltes System der Bearbeitung, der Bespitzelung, der Erpressung, der Bestechung bereit, und er schreckt auch nicht vor dem Menschenraub zurück. Hier aber, im österreichischen Parlament, will er sich auf demokratische Freiheiten berufen, um seine Wühl-tätigkeit zu verstärken und die Demokratie allmählich zu untergraben. Dem müssen wir entgegentreten. Die Demokratie darf nicht zur Dummheit ausarten und nicht zum politischen Selbstmord führen!

Es ist auch zu bewundern, mit welcher Geduld der Nationalrat von Seite der FPÖ eingehende Belehrungen über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung anhört, solange sich die Redner nicht von dem System distanzieren, dessen unfäßliches Unrecht noch immer unverarbeitet, uneingestanden, ja un-erkannt auf vielen liegt, wie eben jetzt der Bonner Prozeß zeigt. Typen, wie sie dort auftreten, sind ohne weiteres auch in der Lage,

zu bestreiten, daß es überhaupt je KZs gegeben habe. Deshalb haben die jüngeren Abgeordneten allen Grund, die Kollegen, die an parlamentarischen Dienstjahren älter sind — ich meine vor allem den Herrn Vorredner und seine Frau Nachbarin —, zu bitten, auf Grund der Erfahrungen, die sie mit totalitärer Macht schon gemacht haben, erhöhten Einfluß zu nehmen, damit nicht wieder ein Kampf um die Macht Österreich ins Unglück bringe.

Von unserer Seite möchte ich dazu versichern, daß wir uns auch nach einer Wahlperiode von fünf Jahren verlässlich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte gefügt und einer freien Abstimmung unterworfen hätten, auch wenn sie unangenehme Konsequenzen verlangt hätte. Vom Standpunkt einer längerdauernden ersprießlichen Zusammenarbeit wäre es zu begrüßen gewesen, wenn sich auch die SPÖ bereit gefunden hätte, im Artikel 27 der Verfassung das Wort „vier“ durch „fünf“ zu ersetzen. Es war eine lebenswürdige Überheblichkeit des Herrn Vorredners, festzustellen, daß die steirischen Landtagswähler bei voller politischer Reife den Sozialisten die Mehrheit gegeben hätte. Ich bitte um das gleiche Verständnis, wenn ich von der Überheblichkeit der SPÖ rede. Das Wort von der Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft ist überholt. Der politische Kampf aber erweckt bisweilen den Eindruck, daß er bei der Bevölkerung Dummheit als selbstverständlich voraussetzt. Demokratie ist sicher die des Menschen würdigste Staatsform, Parlamentarismus die des Menschen würdigste Regierungsform. Aber sie verlangt auch würdige Träger. Es ist einer Partei, die einen Landesschulinspektor vom Range Koref, einen Bezirksschulinspektor in ihren Reihen hat, doch nicht würdig, ihre Wahlwerbung so mit einem Preisausschreiben zu verbinden, daß derjenige, der seine Adresse auf die Ein-sendung schreibt, unvermerkt damit seinen Beitritt zur Partei erklärt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wollen wir auch in der Wahlwerbung die Würde der Demokratie wahren, dann dürfen wir nicht von der stillschweigenden Voraussetzung ausgehen, daß der andere dumm ist und es gar nicht merkt, wenn er hineingelegt wird.

Bis zu dem von der Koalition in Aussicht genommenen Wahltag für die Nationalratswahlen, vor dem auch drei Landtagswahlen liegen, vergehen noch zehn Monate; trotzdem wirft er schon seine Schatten auf die Zusammenarbeit der beiden großen Parteien. Von einer höheren Warte aus ist das zu bedauern, denn eines muß über den Ausgang der Wahlen uns allen, die wir hier sind, klar sein: Verlieren muß die Wahl die Unfreiheit,

der Totalitarismus jeglicher Färbung! Der Wahltag muß ein Zeugnis für die Freiheit sein! Eine Garantie dafür bietet die Wahlordnung und deshalb stimmen wir ihr gerne zu. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958: Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Versicherungsvertragsgesetz 1958.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Der Nationalrat hat ein Versicherungsvertragsgesetz beschlossen, das gegenüber der Regierungsvorlage eine Reihe von Abänderungen beinhaltet, die lediglich stilistischer Natur sind und zum Zwecke der Angleichung an die österreichische Rechtsprechung vorgenommen wurden.

Da die Fraktion der Österreichischen Volkspartei der Meinung war, daß auch Abänderungen sachlicher Natur erforderlich seien, wurde das Versicherungsvertragsgesetz von der Tagesordnung der letzten Bundesrats-sitzung am 5. 12. 1958 abgesetzt, und es wurde in einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten neuerlich darüber beraten. Bei dieser Sitzung waren der Herr Justizminister und einige Beamte seines Ministeriums sowie ein Beamter des Bundeskanzleramtes anwesend, die übereinstimmend erklärten, daß Irrtümer und Mißverständnisse nur durch den verschiedenen Sprachgebrauch der deutschen und der österreichischen Gesetzgebung möglich seien, welcher Umstand durch die Abänderung der Regierungsvorlage beseitigt worden sei. Eine sachliche Abänderung des Gesetzes würde einen Zeitraum von mindestens drei Jahren beanspruchen, weil man sich dabei auch der Entwicklung auf europäischer Basis anpassen müßte.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich daher beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zu-

stimmung zu geben, und darüber hinaus dem Hohen Hause auch folgende Entschlie-ßung zur Beschlußfassung vorzulegen:

Entschlie-ßung

Der Bundesrat nimmt die Beschlußfassung über das „Versicherungsvertragsgesetz 1958“, mit welchem die geltenden Rechtsvorschriften über das Versicherungsvertragsrecht durch Gesetzesbeschluß des Nationalrates der in Österreich üblichen Gesetzesterminologie angepaßt und wieder-verlautbart werden, zum Anlaß, um gemäß Art. 52 B.-VG. nachstehendes Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Justiz zu richten:

Das Bundesministerium für Justiz wolle die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes aufnehmen, durch welches das geltende Versicherungsvertragsrecht den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und der zunehmenden Bedeutung des Versicherungsvertragswesens für große Teile der Bevölkerung angepaßt werden soll.

Wien, 18. Dezember 1958.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschlie-ßung wird einstimmig angenommen.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nunmehr zum 17. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Vor uns liegt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, abgeändert wird. Die Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes, über die ich zu berichten habe, ist — wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entnommen werden kann — eine nicht mehr aufschiebbare Not-

wendigkeit geworden. Die mangelnde Versorgung mit gesundem Trinkwasser und die Verhältnisse auf dem Gebiete der Abwasserbeseitigung haben tatsächlich schon zu sanitären Mißständen geführt, die eine dringende Abhilfe erfordern. Wenn heute noch 60 Prozent aller Gemeinden in Österreich über keine geordnete Versorgung mit Trinkwasser aus Zentralanlagen verfügen und wenn in 90 Prozent aller Gemeinden heute noch die sanitär unerläßlichen Kanalisationsanlagen fehlen, so bedarf es wohl keines weiteren Nachweises, daß in Hinkunft die Errichtung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen in wirksamerem Maße gefördert werden muß, als dies bisher der Fall war. Diesem Ziel dient die vorliegende Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Mit der Abänderung der derzeit geltenden Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes aus dem Jahre 1948 soll in erster Linie die rechtliche Grundlage für eine verstärkte finanzielle Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen werden. Der dazu in der Hauptsache beschrittene Weg, einen eigenen Fonds zu schaffen, soll es rascher ermöglichen, diese Übelstände abzuschaffen.

Die Kompetenz des Bundes zur Errichtung eines Fonds zur Förderung der Wasserversorgung und Kanalisation gemäß den bisherigen Bestimmungen des § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes ist in Artikel 10 Z. 13 B.-VG. begründet, da die hiedurch angestrebten Maßnahmen sich nach ihren Zwecken auf das ganze Bundesgebiet erstrecken sollen und daher über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen.

In diesen Bestimmungen tritt eine Änderung dahin gehend ein, daß bei Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für Anlagen zur Wasserversorgung von Bauernhöfen in Streulage und von Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, deren Anschluß an eine gemeinschaftliche Wasserversorgung nicht zweckmäßig ist, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen ist. Außerdem werden eine Anzahl von Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung abgeändert und ergänzt.

Zu den einzelnen in diesem Bundesgesetz eingebauten Bestimmungen wäre zu bemerken:

Es soll bei Behebung von Hochwasserschäden getrachtet werden, rechtzeitig die ministerielle Zustimmung zu erhalten, um die Verbauung der Ufer sofort in Angriff nehmen zu können und Kostenerhöhungen zu vermeiden.

Eine weitere Änderung sieht vor, daß anstatt einer Verordnungsermächtigung nunmehr das Gesetz selbst den Höchstbetrag bestimmt.

Zur Förderung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sollen auch Mittel aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Verfügung gestellt werden. Weiters wird die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen, Verzinsung sowie Rückzahlung geregelt.

§ 10 a enthält die näheren Bestimmungen über die Rechtsform des Fonds und die Zusammensetzung der dem Fonds zur Beratung beigegebenen Kommission.

§ 10 c regelt die Aufbringung der Fondsmittel unter anderem durch Rückzahlung aus Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen.

Artikel II: Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Z. 1 bis 3 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Z. 4 und 5 rücksichtlich des § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, rücksichtlich des § 10 b und rücksichtlich des § 10 c Zahl 1, 3 bis 6 und 2, soweit es sich um Leistungen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds handelt, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, und zwar hinsichtlich der Z. 4 rücksichtlich des § 10 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Z. 5 rücksichtlich des § 10 a Abs. 5 die Bundesregierung, hinsichtlich der Z. 5 rücksichtlich des § 10 c Zahl 2, soweit es sich um Leistungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds handelt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der Z. 6 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Artikel III: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Graf.

Bundesrat Graf: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Entwicklung von Technik und Wissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten das Weltbild in ungeahntem Maße verändert. Mechanisierung und Automatisierung werden diese Entwicklung in verstärktem Maße fortsetzen. Auswirkungen dieser Entwicklung sind nicht nur in

den Städten und in den Industriegebieten erkennbar, sondern auch in kleineren Städten und Gemeinden.

An die Gemeinden treten heute Aufgaben heran, deren Lösung einst größeren Städten vorbehalten war, die heute aber selbstverständliche Notwendigkeiten dieser Gemeinden geworden sind. Während aber die Anforderungen an diese Gemeinden zum Teil größer werden, schwächt sich in gleichem Maße die Finanzkraft der Gemeinden ab. Diese Schwächung begann mit dem Bundespräzipium oder dem sogenannten Vorzugsanteil des Bundes. Sie setzt sich fort mit den verschiedenen Ausgleichszulagen zum ASVG., sie fand weitere Fortsetzung in den Beiträgen zu den Selbständigenpensionen, zu den Landesumlagen, Steuerausgleichen und dergleichen. Damit sind den Gemeinden Belastungen erwachsen, die auf die Dauer untragbar geworden sind. Aus diesem Grunde ist es für die Gemeinden auch unmöglich, allein an lebensnotwendige kommunale Aufgaben, wie es Wasserversorgung und Kanalisation sind, heranzutreten.

Das neue Gesetz spricht von der Schaffung eines Fonds. Solche Fonds oder überhaupt Fonds sind bisher schon mehrmals den Gemeinden helfend beigeprungen und haben sie wesentlich in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt. Ich denke zunächst an den Baufonds zur Schaffung von Wohnraum. Die Gemeinden konnten hier vielfach Vorbildliches leisten an Siedlungshäusern, an Wohnbauten. Hätte es nicht den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in erster Linie gegeben, so wäre dies nicht möglich gewesen. Dazu kam natürlich zusätzlich die einzelne Landes-Wohnbauförderung.

Wir haben in Niederösterreich noch eine Fondshilfe, die den Gemeinden sehr zugute kommt, das ist der Landesschulbaufonds. Auch die Gestaltung und der Bau von Schulen ist Gemeindegache. Der Landesschulbaufonds schafft die Möglichkeit, hier den Gemeinden zu helfen, und so konnten in Niederösterreich bisher 177 Schulen und eine Reihe von Kindergärten aus diesem Fonds gebaut beziehungsweise errichtet werden.

Aber ebenso notwendig für die Gemeinden, wie es der Wohnungsbau und die Schulen sind, sind Wasserversorgungsanlagen und Kanalisationen. Sie sind deswegen so notwendig, weil sie die Gesundheit des Volkes weitgehend beeinflussen. Vielfach zeigen Abhandlungen, in denen von der Bedeutung der Kanalisation und der Abwasserreinigung für die hygienischen Verhältnisse einer Stadt oder eines Ortes berichtet wird, ein sehr instruktives Bild. In Kurven, die auf Grund statistischer Nachweise aufgestellt wurden, wird uns deut-

lich vor Augen geführt, in welcher Wechselbeziehung Kanalisation und Trinkwasserversorgung und gewisse Seuchen stehen.

Eine traurige Bestätigung dieses einleuchtenden Zusammenhanges brachte uns ja allen das Jahr 1945, als durch Kriegseinwirkungen Schäden sowohl an der Wasserversorgung als auch an der Kanalisation aufgetreten waren. Sofort schnellte damals die Zahl der Typhusopfer steil in die Höhe.

Die Betonung der Bedeutung eines geregelten Wasserkreislaufes in dicht besiedelten Wohngebieten wurde noch vor mehreren Jahrzehnten in den Wind gesprochen. Allenthalben gingen aber doch zunächst Großstädte und später auch kleinere Gemeinden daran, ihre Wasserwirtschaft nach modernen Gesichtspunkten zu sanieren. Durch die fortschreitende Zivilisation und das Ansteigen des Lebensstandards ging die Forderung nach klaglosen Wasserhältnissen weiter, obwohl im allgemeinen Seuchen aus unseren Wohngebieten längst verbannt sind.

Nach dem letzten Krieg wurden in Österreich schon große Beträge für Wasserversorgung und Kanalisation ausgegeben. Trotzdem ist bei uns diese Frage ziemlich ungelöst, wie ich durch nachstehende Ziffern und Zahlen beweisen kann.

Der Bundesstaat Österreich umfaßt 4032 Gemeinden. Davon sind einschließlich der Stadt Wien und der Landeshauptstädte ungefähr 1800 Gemeinden, also rund 40 Prozent, mit Trinkwasser versorgt. Der Rest von 60 Prozent — größtenteils Gemeinden auf dem Lande — ist unversorgt. Bevölkerungsmäßig besitzt Österreich 6,9 Millionen Menschen. Davon leben rund 2,9 Millionen, das sind etwa 42 Prozent, in Gebieten mit ländlichem Charakter und haben keine geordneten Wasserversorgungsanlagen.

Noch viel schlechter liegen ja die Verhältnisse bei der Abwässerbeseitigung. Es gibt heute noch größere Städte, die keine Kanalisationsanlagen haben, und es wird die Notwendigkeit von Kläranlagen zur Reinhaltung der Gewässer immer dringender. 90 Prozent aller Gemeinden mit 75 Prozent der Bevölkerung stehen noch vor dem Bau oder Ausbau dieser Anlagen.

Die Herstellung der fehlenden Wasserversorgungsanlagen sowie auch die notwendigen Vorhaben auf dem Gebiet der Abwasserwirtschaft ergeben nach eingehenden Berechnungen die gewaltige Baukostensumme von 16,3 Milliarden Schilling. In dieser Summe sind allerdings Kläranlagen zur Aufbereitung von Industrierwässern nicht enthalten.

Bisher galten für die finanzielle Förderung der Herstellung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen sowie von Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässern die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1947. Aber Bürgermeister und Gemeindevertreter, die sich mit Bauvorhaben auf diesem Gebiete zu beschäftigen haben, wissen, in welchem bescheidenem Maße es diese Subventionen gegeben hat, beziehungsweise haben die Erfahrung gemacht, daß es zum Großteil überhaupt keine Beiträge oder nur ganz geringe Beiträge vom Bund gegeben hat, betragen doch die Budgetansätze des Bundes für diesen Zweck jährlich im Durchschnitt nur 9 bis 12 Millionen Schilling.

Trotz dieser geringen finanziellen Möglichkeiten mußte sich aber die eine oder andere Gemeinde doch an die Errichtung einer für sie lebensnotwendigen Kanalisations- oder Wasserversorgungsanlage heranwagen. Man machte es sich im Ministerium für Handel und Wiederaufbau verhältnismäßig leicht. Wenn eine Gemeinde zum Beispiel ein Siedlungsvorhaben hatte oder eine Wohnhausanlage errichten wollte, so stellte man in diesem Ministerium die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen beziehungsweise von Kanalisationen zur Bedingung. Man wies aber gleichzeitig darauf hin: Eine Genehmigung von Bundesbeiträgen für Wasserversorgungsanlagen gibt es nicht, denn diese sind ja bekanntlich seit November 1957 überhaupt gesperrt. Ein sonderbares Vorgehen! Man verlangt Wasserversorgungsanlagen, schützt sich aber selbst vor Subventionsansuchen, indem man Genehmigungen sperrt, und zwingt so die Gemeinden zur Darlehensaufnahme oder zum Fallenlassen von Siedlungsvorhaben, wobei doch zu beachten ist, daß besonders die Schaffung von Wohnraum eine unbedingte Lebensnotwendigkeit für einen Großteil der Gemeinden darstellt.

Eine weitere Unzulänglichkeit des bisherigen Gesetzes zeigen folgende Zahlen, die mir vom Lande Niederösterreich bekannt sind: Das Land Niederösterreich erhielt im Jahre 1958 einen Gesamtbetrag von rund 3 Millionen Schilling als Anteil für Wasserleitungs- und Kanalisationsvorhaben. Das ist ein Betrag, der fast gar nichts darstellt, wenn ich darauf hinweise, daß sich die Kosten einer Wasserversorgungsanlage einer kleinen Gemeinde mit vielleicht 2000 Einwohnern auf zirka 3 bis 4 Millionen Schilling stellen, oder wenn ich angebe, daß 3 Millionen Schilling vielleicht reichen würden, um einen Kanal von 700 bis 800 Meter Länge zu bauen. Es ist daraus klar ersichtlich, daß solche Beträge viel zu klein sind, um den Gemeinden auf diesem

Gebiet entgegenzukommen. Es ergibt sich aus dieser Zahlengegenüberstellung ein so unmögliches Bild, daß man danach Österreich wohl in die letzte Gruppe der Kulturstaaten einreihen müßte.

Ein anderes Beispiel: Für das Jahr 1959 sind in Niederösterreich 43 Wasserleitungsbauprojekte in Arbeit. Die Arbeiten im Jahre 1959 würden 25 ½ Millionen Schilling beanspruchen. Der Bund stellt aber hierfür nur 4 Millionen Schilling zur Verfügung. Es käme dazu ein ähnlicher Betrag des Landes. Es ist also zur Zeit nicht einmal möglich, die bereits begonnenen Vorhaben zu vollenden. Diese 43 Vorhaben sind nämlich Vorhaben, die bereits seit mehreren Jahren laufen. Wenn ich jene Vorhaben in Betracht ziehe, für die fertige Projekte genehmigungsreif beim Landesamt vorliegen, so kann ich hier auf die Zahl 198 verweisen. Also 198 Gemeinden haben fertige Projekte eingereicht, deren Gesamtkosten 212 Millionen Schilling ausmachen würden! Die Kosten der im Jahr 1959 durchzuführenden Arbeiten würden 112 Millionen Schilling betragen. Diese Projekte können überhaupt gar nicht in Behandlung gezogen werden, sie liegen völlig unberücksichtigt, weil seit 1957 vom Ministerium für Handel und Wiederaufbau keine Genehmigung erteilt wird, weil man kein Geld hat, um die entsprechenden Anteile des Bundes zu bezahlen.

In dieser Hinsicht wird natürlich auch das neue Bundesgesetz keine Wunder wirken können, wenn von vornherein im Ministerium nicht die Absicht da ist, auch Gelder im entsprechenden Maße zur Verfügung zu stellen. Nun heißt es aber im § 2 Abs. 1 Punkt c des alten Gesetzes, der übrigens auch in das neue Gesetz übernommen wird: Die Bauten dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums zum vorgelegten Projekte und nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens in Angriff genommen werden.

Ich habe schon erwähnt, daß manche Gemeinden bisher schon gezwungen waren, Wasserleitungen zu bauen. Sie standen doch vor der Wahl, entweder Siedlungsvorhaben zu errichten, oder diese Vorhaben fallenzulassen beziehungsweise Darlehen aufzunehmen und doch Wasserleitungen beziehungsweise Kanalisationen zu errichten, weil das das Ministerium für Handel und Wiederaufbau als Bedingung stellte. Es wäre notwendig, daß man solchen Gemeinden, die seit der Genehmigungssperre im November 1957 an solche Aufgaben nachweisbar nur durch Aufnahme von Darlehen herangehen konnten, wenigstens bei der Darlehensabstattung behilflich ist. Das neue Gesetz enthält ja im § 10 die Bestimmung, daß Zuschüsse bis zu 3 Prozent

3350

Bundesrat — 140. Sitzung am 19. Dezember 1958

zu den Annuitäten gewährt werden können. Dieser Paragraph könnte unter Umständen die Möglichkeit bieten, jenen Gemeinden, die nachweisbar gezwungen waren, solche Darlehen aufzunehmen, um Siedlungsvorhaben nicht fallenlassen zu müssen, finanziell behilflich zu sein.

Ganz katastrophal sieht das Bild für die Kanalisierungsarbeiten in Niederösterreich aus. Im Jahre 1959 würde es nach den bisherigen Bestimmungen nur fünf genehmigte Vorhaben geben, deren Gesamtkosten sich auf über 26 Millionen Schilling belaufen würden. Die im Jahr 1959 durchzuführende Arbeit würden 2½ Millionen Schilling erfordern. Vom Bund wurde aber bisher nur ein Betrag von 500.000 S zur Verfügung gestellt. Das ist gerade der Betrag, den man braucht, um eine kleinere Kläranlage für etwa 1000 Personen zu errichten.

Wir sehen also, wie unzulänglich dieses alte Gesetz war und wie unmöglich es für die Gemeinden war, fortschrittliche Arbeit zu leisten. Aber dazu kommt noch, daß beim Landesamte Niederösterreich 140 fertige Kanalisationsprojekte aufliegen, die Gesamtkosten von 404 Millionen Schilling erfordern. Der auf das Jahr 1959 entfallende Teilbetrag würde 87 Millionen Schilling ausmachen. Aber die Arbeiten für alle diese 140 Gemeinden müssen zurückgestellt werden, weil kein Geld hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.

Auch bei den Kanalisationen wäre es, wie bei den Wasserleitungsbauten, notwendig, jenen Gemeinden, die für bereits begonnene Vorhaben nachweisbar Darlehen aufgenommen haben, Annuitätenzuschüsse zu gewähren.

Sehr verehrte Damen und Herren! Die Zahlen, die ich Ihnen mitgeteilt habe, ergeben ein überaus ungünstiges Bild. Wasserleitung und Kanalisation sind für jeden Kulturstaat eine Lebensnotwendigkeit und müssen künftig besondere Beachtung im Budget finden. Wollen wir hoffen, daß mit diesem neuen Gesetz, mit dem die finanzielle Förderung von Wasserversorgungsanlagen und Kanalisationen auf eine neue Grundlage gestellt wird, ein guter Anfang gemacht wird und eine beschleunigte Durchführung aller dieser notwendigen Bauvorhaben erreicht werden kann! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Helbich gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Helbich:** Hohes Haus! Die Versorgung mit ausreichendem und einwandfreiem Trink- und Nutzwasser gehört zu den dringlichsten Anliegen der Bevölkerung und ist heute Gegenstand zahlreicher Ansuchen.

Als Bauwerber treten einerseits die Gemeinden auf, besonders wenn es sich um Städte, Märkte oder größere Industriedörfer handelt. Im ländlichen Bereich schließen sich die Interessenten häufig in der Form von Wasserwerksgenossenschaften zusammen. Besonders für rein ländliche Siedlungen eignet sich diese Form gut.

Wasserversorgungsanlagen wurden bis 1914 meistens nur in Städten und größeren Orten gebaut. Erst seit 1925 wurden — vor allem in meinem Heimatland Oberösterreich — die ersten solchen Anlagen auch in rein dörflichen Siedlungen errichtet. Nach 1945 ging ein wahrer Sturm auf den Wasserleitungsbau jeder Art los. Dies war besonders darauf zurückzuführen, daß der Mangel an geeigneten Arbeitskräften auch in den ländlichen Gebieten besonders akut wurde. Die Zufuhr sowie das Zutragen des nötigen Wassers für Menschen und Tiere mußte nun irgendwie anders gemacht werden. Die Arbeitslast wurde größer, und auch die gesundheitlichen sowie bei Betrieben die betriebswirtschaftlichen Vorteile einer ordentlichen Wasserversorgungsanlage traten immer mehr in den Vordergrund.

Seit 1948 gibt es das Wasserbautenförderungsgesetz, wonach der Bund und die Länder die Möglichkeit haben, die Gemeinden und Genossenschaften beim Bau von zentralen Wasserversorgungsanlagen zu unterstützen. Mit diesen Zuschüssen und mit Bargeld und Robottleistungen der Gemeinden und Genossenschaften konnte auf vielen Gebieten des Wasserleitungsbau eine verhältnismäßig große Befriedigung erreicht werden.

Insgesamt wurden seit Kriegsende zum Beispiel in Oberösterreich 56 Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden, 85 von Wasserwerksgenossenschaften und 178 Einzelwasserversorgungsanlagen mit Hilfe von Bund und Land errichtet. Dadurch konnten über 100.000 Menschen an ein Wassernetz angeschlossen werden. Die meisten Wünsche sind jedoch noch lange nicht befriedigt, und es ist in der Zukunft noch mit größeren Aufgaben gerade auf diesem Gebiet zu rechnen.

Mit dem erhöhten Wasserverbrauch steigt aber im gleichen Verhältnis der Anfall an Abwässern. Auch das Abwässerproblem wird in der Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Nur Städten, in deren Nähe es Flüsse gibt, wird es möglich sein, mit geringsten Mitteln hier eine Befriedigung zu erreichen, während bei anderen Orten, die nicht an einem Fluß liegen, größere Investitionen notwendig sein werden.

Auch dem Flußbau muß erhöhte Bedeutung beigemessen werden, da doch gerade in den letzten Jahren in vielen Bundesländern Öster-

reichs große Hochwasserschäden eingetreten sind. Der Flußbau ist zum Beispiel in Oberösterreich in einem katastrophalen Zustand, und man weiß wirklich nicht, wie alle Probleme der Flußregulierung gelöst werden sollen. Die Schäden, die beim Hochwasser 1954 aufgetreten sind, sind bis heute zum überwiegenden Teil noch nicht behoben, und man ist sehr besorgt, wie dies in der Zukunft sein wird. Das Land Oberösterreich allein würde rund 900 Millionen Schilling benötigen, um alle noch bestehenden Hochwasserschäden der letzten Jahre beheben zu können.

Um die Instandhaltung der ausgeführten Regulierungsbauwerke ordnungsgemäß durchführen zu können, wird es notwendig sein, künftighin die Dotierung des Flußbaues entsprechend zu erweitern. Es wäre gerade auf diesem Gebiet wichtig, daß die Interessen der Länder weiterhin gewahrt werden und daß besonders hier die Ausführungsarbeiten in der Hand der Länder belassen werden.

Wir stimmen dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Mayrhauser:** Ich glaube, wir sollten die Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz auch vom Standpunkt des Fremdenverkehrslandes betrachten, das Österreich immer mehr zu werden verspricht. Wir alle wissen ganz genau, welche ungeheure wirtschaftliche Bedeutung der Fremdenverkehr in unserem Lande hat. Wir haben zum erstenmal zahlenmäßig gesehen der Schweiz und Italien den Rang abgelaufen. Es muß unser Bestreben, ja sogar unser Ehrgeiz sein, diesen Rang auch zu behalten und auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs konkurrenzfähig auch in dieser Hinsicht zu sein. Das können wir aber meines Erachtens nur, wenn sich der Gast bei uns zumindest genauso wohl wie zu Hause oder noch wohler fühlt. Es gibt zum Beispiel in der Schweiz keine Fremdenherberge, kein Hotel, keine Pension und keine Privatunterbringung, wo nicht eine einwandfreie zentrale Trink- und hygienische Abwasseranlage vorhanden wäre. Meiner Meinung nach ist eine hygienische Trinkwasserversorgung und eine gut funktionierende Abwasseranlage ein wichtiger Bestandteil für die Gesundheit eines Volkes, aber auch ein ebenso wichtiger wirtschaftlicher Bestandteil in Hinsicht auf den Fremdenverkehr, werden doch heuer nach vorsichtigen Schätzungen aus dem Fremdenverkehr zirka 4 Milliarden Schilling an Einnahmen erwartet. Und somit ist der Fremdenverkehr zum größten Devisenbringer unserer Wirtschaft geworden. Wir müssen daher

mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln trachten, dem Gast mit den selbstverständlichen hygienischen und sanitären Anlagen aufwarten zu können.

Es wäre meines Erachtens einer ersten Erwägung wert, bei der Beratung des nächsten Bundesbudgets weniger wichtige Ausgaben zurückzustellen, um den Nachholbedarf bei diesen wahrlich katastrophalen Zuständen schneller aufholen zu können.

Die Sozialistische Partei war immer bemüht, jenen Gemeinden, Genossenschaften und Verbänden, die sich mit dem Bau von Trinkwasserversorgungsanlagen und Kanalisationen befassen müssen, zu helfen. Leider waren die bisher bereitgestellten Mittel im Bundesbudget zum Schaden von uns allen viel zu gering. Denn ein Betrag von 10 oder 12 Millionen Schilling, der bisher im Budget ausgeworfen wurde, ist bei einem Gesamtnachholbedarf von 16 Milliarden Schilling nicht einmal ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Wenn wir nun durch diese Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1948 eine leichte Besserung erreichen, so dürfen wir und wollen wir dies ganz besonders begrüßen. Denn nach dem bisherigen gesetzlichen Zustand konnte den Gemeinden, Genossenschaften und Verbänden nur ein Förderungsbeitrag des Bundes bis zu maximal 20 Prozent der Baukosten zugestanden werden. Aber auch dieser Beitrag war nur ein theoretischer. Zuzufolge geringer Finanzmittel, die dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Verfügung standen, konnte meist nur ein Förderungsbeitrag von 5 bis 10 Prozent gewährt werden. Und dabei muß festgestellt werden, daß die Zahlungsanweisungen auf diesen gesetzlichen Anspruch zeitlich schwer nachhinkten und es Monate und Jahre brauchte, bis die Gemeinden in den Genuß desselben kamen.

Es soll in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß es zu den dringlichen Aufgaben der Gemeinschaft zählt, für das Grundelement, das Trinkwasser, zu sorgen. Meine Damen und Herren! Man soll es nicht laut sagen, daß wir in unserem Lande Fremdenverkehrsorte von internationalem Ruf und Rang haben, wo es an den einfachsten zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen und sanitären Abwasseranlagen fehlt. Es gibt Orte, die von Fremden gern und stark besucht werden und wo des nachts im verborgenen mit Zisternenwagen Trinkwasser zugeführt werden muß. Ja wir haben auch namhafte Orte und international bekannte Badeorte, wo die Abwässer ohne die notwendigen Klärverfahren in Seen geführt werden.

Diese Zustände können meines Erachtens nicht länger verantwortet werden. Sie könnten unter Umständen zum Ruin des für uns so wichtigen Fremdenverkehrs führen. Sie könnten aber auch Anlaß zu Epidemien bieten und zu schweren Gesundheitsschädigungen unserer Bevölkerung.

Wir hoffen, daß die vorliegende Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes wenn auch einen kleinen, so doch einen Schritt nach vorwärts bedeutet.

Ein großer Vorteil dieser Novelle scheint mir auch darin zu liegen, daß ab 1959 nicht wie bisher nur Förderungsbeiträge, sondern auch Darlehen in einem Ausmaß bis zu 50 Prozent der Baukosten bei Trinkwasserversorgungsanlagen und bis zu 60 Prozent der Baukosten bei Kanalisationsbauten gewährt werden können. Außerdem kann zufolge dieser Novellierung ein Annuitätenzuschuß für aufgenommenes Fremdkapital beansprucht beziehungsweise aus dem durch dieses Gesetz geschaffenen Fonds gegeben werden.

Dieser Annuitätenzuschuß scheint mir besonders wertvoll für die in Frage kommenden Gemeinden zu sein, denn nichts verteuert diese Arbeiten so sehr wie Fremdkapital, für das eine Verzinsung von 8 bis 10 Prozent der aufzuwendenden Darlehen zu bezahlen ist. Besonders dürfte von den in Frage kommenden Gemeinden begrüßt werden, daß die Rückzahlung der Darlehen in 25 Jahren mit einer Verzinsung von nur 1 Prozent pro Jahr belastet ist.

Es dürfte auch nicht uninteressant sein, daß es bei der Lösung dieser für alle Gemeinden unseres Landes so wichtigen Frage zu einer harten Auseinandersetzung, wenn auch sachlicher Art, zwischen Minister und Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gekommen ist. Umso erfreulicher scheint mir die Tatsache zu sein, daß es mit der vorliegenden Novellierung zu einer echten und guten demokratischen Lösung dieses Problems gekommen ist, und wir haben Ursache, Minister und Staatssekretär dafür Dank zu sagen.

Die neungliedrige Kommission, die nach dem Gesetz nun zuständig ist und nur aus Parlamentariern bestehen wird, gibt uns die Gewähr, daß die vorliegenden Anträge objektiv nach ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit behandelt werden.

Zum Schluß sei mir noch eine Bitte an alle zuständigen Instanzen erlaubt, besonders darauf zu achten, daß der Schutz der Trinkwasserquellgebiete gewährleistet wird und daß im besonderen bei Planungen von Siedlungen, von Straßen und Autobahnen darauf die entsprechende Rücksicht genommen wird.

Mit dem Wunsche, daß dieser heutigen Novellierung in Bälde eine zweite folgen möge, die eine noch bessere Dotierung zur Abhilfe dieses Übelstandes möglich macht, stimmt die sozialistische Fraktion gerne diesem Gesetzesbeschuß zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

19. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

20. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958: Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 18, 19 und 20 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Patentgesetzes 1950, des Markenschutzgesetzes 1953 und des Musterschutzgesetzes 1953.

Da der Antrag des zuständigen Ausschusses auf Einspruch lautet, sind gemäß § 31 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte einzeln abzuführen, wenn nicht die Mehrheit sich für eine einheitliche Debatte ausspricht.

Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt jemand hiegegen einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. General- und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich er suche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Ich stelle den Antrag:

Der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abge-

ändert und ergänzt wird, im Sinne des Artikels 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erheben.

Ich begründe dies wie folgt:

Diese Vorlage enthält im wesentlichen eine Erhöhung der Patentgebühren, die damit begründet wird, daß das Budget des Patentamtes, das bis 1938 stets ausgeglichen war, wieder ins Gleichgewicht gebracht werden soll. Seit 1945 sind die Unkosten des Patentamtes erheblich gestiegen, sodaß die Einnahmen trotz der Gebührenerhöhungen von 1948 und 1951 zur Deckung des Gebarungsabganges nicht ausreichen.

Die daraus entspringende Notwendigkeit entsprechender Gebührenerhöhungen wird keineswegs verkannt, wobei der Grundsatz der progressiven Steigerung der Gebühren bei längerer Laufzeit der Patente durchaus berechtigt ist. Die in der Vorlage vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind jedoch weitergehend als zur Deckung des derzeitigen Abganges in der Gebarung des Patentamtes erforderlich ist. Die Gebührenerhöhungen wären in diesem Ausmaß geeignet, die für die Wirtschaft äußerst wichtige Erfindertätigkeit in Österreich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus würden die Gebühren nach der hier vorgesehenen Erhöhung über jenen liegen, die eine Reihe anderer Länder fordern, vor allem wenn man die Staaten mit annähernd gleichem wirtschaftlichen Potential wie Österreich betrachtet. Hier sei nur zum Beispiel auf Dänemark, Schweden oder auch auf die Schweiz verwiesen.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Gebühren nicht prohibitiv wirken oder die Rechtserlangung und Rechtsdurchsetzung unbillig erschweren dürfen. Gerade dies würde jedoch bei den Klein- und Mittelbetrieben und bei den minderbemittelten Erfindern eintreten und zu einem Rückgang der österreichischen Erfindertätigkeit führen können. Auch steht zu befürchten, daß kleinere und hinsichtlich ihrer Verwertung nicht ohne weiteres überblickbare Erfindungen von Dienstnehmern nun nicht mehr zur Anmeldung gebracht würden, was sich nur zum Nachteil der Dienstnehmer auswirken würde.

Diese Befürchtung vermag auch nicht durch den Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entkräftet zu werden, daß das Patentgesetz die Möglichkeit der Gebührenstundung für minderbemittelte Erfinder vorsieht.

Da gemäß § 114 des Patentgesetzes eine Stundung von Gebühren nur für die ersten zwei Jahre nach Erteilung des Patentbeschlusses möglich ist, bedeutet diese Bestimmung keinen ausreichenden Schutz für minderbemittelte

oder mittellose Erfinder, die überhöhte Gebühren nicht bezahlen können. Erfahrungsgemäß läßt sich nämlich innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung eines Patentbeschlusses sehr häufig gar nicht absehen, ob ein Patent verwertungsfähig sein wird. Nach Ablauf von zwei Jahren treffen die erhöhten Gebühren die wirtschaftlich schwachen Patentinhaber in vollem Umfang, da dann auch die gestundeten Gebühren der ersten zwei Jahre in voller Höhe nachgezahlt werden müssen.

Bei einer Novellierung des Patentgesetzes sollte die Verlängerung der Stundungsfrist vorgesehen werden.

Abschließend und am Rande sei darauf verwiesen, daß in anderen Ländern zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit pro Kopf der Bevölkerung erheblich mehr aufgewendet wird als bei uns: Norwegen 27 S, Holland 16 S, England 11 S, in Österreich jedoch nur 1,95 S pro Kopf und Jahr.

Ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat möge meinem Antrag Rechnung tragen.

Hohes Haus! Ich stelle den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, im Sinne des Artikels 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erheben.

Ich begründe dies wie folgt:

Diese Vorlage bezweckt ebenfalls im wesentlichen eine Erhöhung der derzeit geltenden Markengebühren. Es wird auf die Begründung des Einspruches gegen die Patentgesetznovelle verwiesen.

Auch bei der gegenständlichen Vorlage ist vor allem auf die sich daraus ergebende Belastung der Wirtschaft, die insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe trifft, Bedacht zu nehmen. Es besteht die Gefahr, daß Schutzrechte, unter denen österreichische Waren Weltruf erlangt haben und deren Geltung mühsam erarbeitet wurde, durch Gebühren, wie sie hier vorgesehen sind, beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus wären auch Auswirkungen auf das Preisgefüge zu befürchten.

Ich ersuche das Hohe Haus, meinem Antrag zuzustimmen.

Hohes Haus! Ich stelle weiters den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, im Sinne des Artikels 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erheben.

Ich begründe dies wie folgt:

Die hier vorgesehenen Gebühren würden die geltenden Sätze um ein Mehrfaches erhöhen. Da Musterschutz häufig vom „kleinen Mann“, der oft nicht einmal Gewerbetreibender ist, erworben wird, würde eine solche Erhöhung diesem gegenüber eine unbillige Härte darstellen und zwangsläufig dazu führen, daß die Hinterlegung dieser Muster unterbleiben müßte. Das Muster war immer ein verhältnismäßig billig und einfach erlangbares Schutzrecht, das diesen Charakter auch künftighin bewahren soll.

Ich ersuche daher den Bundesrat, hier ebenfalls meinem Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Im Sinne des § 31 C der Geschäftsordnung lasse ich jedesmal zuerst über den Antrag auf Einspruch und — falls dieser Antrag angenommen wird — über die bekanntgegebene Begründung des Einspruches gesondert abstimmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit den vom Berichterstatter beantragten Begründungen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Ich werde die Einsprüche samt den Begründungen gemäß § 52 der Geschäftsordnung ehestens dem Herrn Bundeskanzler übermitteln.

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1958: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Durch die 4. Novelle werden am Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz notwendig gewordene Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes beziehen sich auf eine Erhöhung der Mindestbezüge in der Pensionsversicherung und die Einführung einer Krankenscheingebühr.

Die Krankenkassen haben schon seit Jahren mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Defizit ist entstanden, weil die Krankenversicherungsträger höhere Leistungen

zu erbringen haben, als dies jemals in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Einerseits stellen die Leistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, besonders der Familienfürsorge, die eigentlich dem Staat obliegen würden, eine Belastung der Krankenversicherung dar, andererseits können auch die Kosten, die durch die Leistungen an die Rentner, deren Stand noch dazu immer größer wird, entstehen, nicht hereingebracht werden. Hierzu kommt noch die Übernahme der Leistungspflicht für die Kriegsoffer. Eine weitere fühlbare finanzielle Belastung ist durch die erhöhten Ausgaben auf Grund der schweren Grippeepidemie im Herbst des vergangenen Jahres eingetreten.

An eine Erhöhung der Beitragsleistung kann jedoch nicht gedacht werden, da bereits fast alle Krankenversicherungsträger die Beiträge nach den im § 51 Abs. 2 des ASVG. festgesetzten Höchstsätzen einheben. Um aber die so notwendig gewordene Besserung der Finanzlage der Krankenkassen zu erreichen — von einer Sanierung kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht gesprochen werden —, waren gesetzliche Maßnahmen erforderlich.

So werden neben der Einführung einer Krankenscheingebühr die Krankenversicherungsbeiträge für die Rentner erhöht. Außerdem wurde die Frage der Abgeltung der Ersatzansprüche der Träger der Krankenversicherung gegenüber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur schlüsselmäßigen Aufteilung auf diese geregelt.

In der Novelle werden auch noch Änderungen bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger durchgeführt und ebenso Änderungen in den Bestimmungen über die bundesstaatliche Aufsicht.

Die im Artikel I Z. 1 an § 26 vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen beziehen sich auf jene Fälle, in denen die Betriebskrankenkassen oder die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zuständig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage in der neu angefügten Z. 13 des § 31 Abs. 3 eine Änderung durch Streichung des zweiten Halbsatzes herbeigeführt.

Eine weitere wichtige Änderung behandelt die Beitragsleistung für die Rentner.

§ 73 Abs. 5 wird dahin gehend abgeändert, daß nunmehr von der Rente durch die Träger der Pensionsversicherung und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mindestens 1 Prozent, höchstens aber 2,6 v. H. als Beitrag zur Krankenversicherung

einbehalten wird. Der Betrag soll aber auf keinen Fall niedriger als 6 S sein.

Ferner sind im § 135 Abs. 3 die Bestimmungen über die Einführung der Krankenscheingebühr in der Höhe von 5 S angeführt. Auch hier hat der Ausschuß für soziale Verwaltung gegenüber der Regierungsvorlage sowohl kleine Änderungen als auch Ergänzungen durchgeführt. So heißt es in der neuen Fassung des § 135 Abs. 3 lit. a in der Klammer: § 123 Abs. 2, 3 und 6 letzter Satz.

Ergänzungen wurden dann im § 135 Abs. 3 durch Einfügung von lit. c, d und e vorgenommen, sodaß die Bestimmung des lit. c der Regierungsvorlage nun unter lit. f fällt. Es handelt sich in diesen Bestimmungen um jenen Personenkreis, der keine Gebühr für den Krankenschein zu entrichten hat.

Eine weitere Änderung bestimmt, daß es heißen soll: „Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 bis 3“ und nicht wie in der Regierungsvorlage nur: „Abs. 1 und 2“.

Der letzte Satz im § 135 Abs. 3 erfuhr ebenfalls durch den Ausschuß für soziale Verwaltung eine Ergänzung, die besagt, daß die ärztliche Behandlung auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nur vorgenommen werden darf, wenn die Krankenscheingebühr bei Inanspruchnahme des Arztes oder nachträglich innerhalb von 14 Tagen entrichtet wurde.

Dem § 135 wird ein Abs. 4 angefügt, nach dem die Krankenscheingebühr durch Wertmarken zu entrichten ist, welche in Trafiken zu beziehen sind.

§ 153 Abs. 4, in dem festgesetzt ist, daß die Krankenscheingebühr auch bei Zahnbehandlungen zu entrichten ist, wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung wieder abgeändert. Dementsprechend lautet der 4. Satz: „§ 135 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz sowie Abs. 4 finden Anwendung“, während in der Regierungsvorlage nur fünfter, sechster und siebenter Satz zur Anwendung vorgesehen waren.

§ 292 Abs. 2 und 3 enthalten die Abänderungen in bezug auf die Erhöhung der Richtsätze bei Mindestrenten. Demnach werden die Renten von 550 auf 600 S bei Direktrenten und Witwenrenten erhöht. Die Richtsätze erhöhen sich für Ehefrauen beziehungsweise für erwerbsunfähige Ehegatten um 225 S auf 825 S und für jedes Kind um 75 S. Die Waisenrenten werden auf 225 beziehungsweise auf 337,50 S bei Vollwaisen erhöht.

§ 299 regelt den Bundeszuschuß. Der Nationalrat hat hier eine Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen. Nach dem neuen Text lautet der Abs. 2 im § 299:

„(2) Der Bund trägt

- a) 25 v. H. der bis zum 31. März 1959
- b) 53 v. H. der vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1960 ausbezahlten Ausgleichszulage.“

§ 319 a enthält die Bestimmung, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt jährlich für die Ersatzansprüche der Krankenkassen einen Pauschbetrag von 55 Millionen Schilling zu leisten hat.

Artikel II hat die Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes zum Inhalt. Das Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 2, 4 bis 6 und 9 am 1. Jänner 1959, im übrigen am 1. April 1959 in Kraft.

Auch im Artikel II hat der Sozialausschuß Ergänzungen vorgenommen: Die erste Ergänzung ist die Einfügung eines neuen Absatzes 2, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, daß Rentenbezieher, die am 1. April 1959 bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert sind, bei dieser Gebietskrankenkasse pflichtversichert bleiben können, ohne daß sie bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 3 einen neuerlichen Antrag stellen müssen.

Die zweite Ergänzung im eingefügten Absatz 4 besagt, daß dem Rentenbezieher der bisherige Netto-Rentenanspruch in unveränderter Höhe gesichert bleibt, wenn sich durch dieses Bundesgesetz ein geringerer Anspruch ergeben sollte. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Artikel III enthält die Bestimmungen über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates gestern behandelt und mich ermächtigt, heute dem Hause zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Thanhofer gemeldet.

Bundesrat Thanhofer: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz, die 4. Novelle zum ASVG., ist eigentlich ein verspätetes Weihnachtsgeschenk, denn sie hätte, um sich besser auswirken zu können, eigentlich schon im Vorjahr um die gleiche Zeit behandelt gehört. Denn seit langer, langer Zeit wird um die notwendige Frage gestritten, die Krankenversicherung zu sanieren und wie das geschehen soll. Und jetzt, in letzter Minute, möchte ich beinahe sagen, vor Torschluß des Jahres 1958, ist es so weit, daß ein lang geforderter, viel umstrittener und noch wankender Novellierungsbeschluß zum ASVG. heute vom Bundesrat sanktioniert wird, die 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die neben Verbesserungen

in der Krankenversicherung der Bundesangestellten auch solche in der Pensionsversicherung vorsieht, die aber auch zur gleichen Zeit in der allgemeinen Krankenversicherung eine unpopuläre Maßnahme einführt, und zwar die Krankenscheingebühr von 5 S. Ferner wird auch, wie die Frau Berichterstatterin bereits erwähnt hat, die Unfallversicherung herangezogen, dernetleidenden Krankenversicherung nunmehr Leistungen, die bisher von letzterer erbracht wurden, abzugelten. Die Novelle soll daher im wesentlichen einen allerdings nur geringen Teil zur Sanierung der überaus netleidenden Krankenversicherung beitragen. Es ist — rein fachmännisch gesehen — nur ein kleiner Tropfen auf einen heißen Stein, denn um die Krankenversicherung zu sanieren, bedarf es sicherlich noch weitergehender Maßnahmen. Die heutige moderne Krankenversicherung hat im Ablauf der letzten Zeit Verpflichtungen übernehmen müssen, die eigentlich der öffentlichen Hand zukämen. Ich möchte, um die Sachlage näher zu beleuchten, nur einige Beispiele bringen.

Früher waren die Versicherten bei den Spitalkosten wesentlich schlechter daran, als das in der letzten Zeit der Fall ist, denn sie wurden nur bis zu einem Ausmaß von sechs Wochen gewährt und sind heute von 26 bis 52 Wochen gang und gäbe. Für die Angehörigen wurde zum Teil überhaupt keine Spitalpflege gegeben, heute sind sie bis zu 26 Wochen versorgt. Früher allerdings waren dies in der Regel Fälle, die durch Gemeinden, Länder und Bund getragen werden mußten. Heute übernimmt die Krankenversicherung diese größten Sorgen aus der damaligen Zeit und hat sie damit der öffentlichen Hand abgenommen. Die Krankenanstalten wiederum sind natürlich bestrebt, da ihre Defizitabdeckung durch das Krankenanstaltengesetz auch sie selber belastet, möglichst kostendeckende Verpflegungssätze von den Krankenversicherungsträgern zu verlangen, und laufend stehen daher Forderungen auf Erhöhungen auf der Tagesordnung. Demgegenüber müssen sich die Krankenversicherungsträger dauernd um möglichst niedrige Verpflegskosten herumstreiten.

Weite Kreise, wie Rentner, Kriegsoffer, Arbeitslose, die früher der öffentlichen Hand zur Last gefallen sind, werden heute durch die Krankenversicherung genauso wie der Vollversicherte betreut und behandelt. Ihre Beitragsleistungen stehen oder stehen bisher aber in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, die die Vollversicherten innerhalb der Krankenversicherung für sie aufbringen mußten. Alle übrigen Partner der Krankenversicherungsträger treten ebenfalls laufend um Er-

höhung — in einem Fall der Honorare, im anderen Fall der Preise — in Erscheinung, und diese soll von den Krankenversicherungsträgern in einem Ausmaß mitgemacht werden, wie sich diese Partner eben vorstellen; und manchmal ist es schon vorgekommen, daß solche Forderungen auch erzwungen wurden.

Im Zusammenspiel dieser und noch anderer Umstände — wie zum Beispiel das rasante Ansteigen der Medikamentenpreise — ergab sich für die Krankenversicherungsträger seit einigen Jahren — bei dem einen früher, bei dem anderen später — eine finanziell sehr schwierige Situation. Dieses Problem berührt nicht nur etwa die Gebietskrankenkassen, sondern es handelt sich um eine allgemeine Erscheinung, es gilt auch für die Landwirtschaftskrankenkassen. Daher kann man nicht sagen, daß es nur Einzelfälle sind, sondern man muß diese Allgemeinerscheinung feststellen, und man muß zu der Erkenntnis kommen, daß eben rasche Abhilfe notwendig ist.

Fast alle Krankenversicherungsträger sind mit Ende 1957 passiv geworden. Bei der Kasse, bei der ich tätig bin, war es möglich, daß, bedingt durch bessere wirtschaftliche und auch besatzungsmäßige Verhältnisse und durch ein gutes Kontrollsystem, sogar Reserven angelegt werden konnten. Seit 1957 aber muß festgestellt werden, daß die Reserven langsam, aber stetig im Schwinden sind und daß man sich bereits den Zeitpunkt ausrechnen kann, wo sie, wenn es so weitergeht, zur Gänze verschwunden sein werden. Wir haben bereits im Jahre 1957 — ich illustriere das nur, um am Beispiel einer gutsituierten Kasse darzustellen, daß auch dort die Verhältnisse so eingegriffen haben — einen Abgang von 12,5 Millionen Schilling zu verzeichnen, und 1958 wird dieser, wenn jetzt noch zusätzlich eine Forderung der Ärzteschaft erfüllt werden muß, zwischen 15 und 20 Millionen liegen. Andere Kassen sind oft, um ihren anderen Verpflichtungen nachkommen zu können, nicht in der Lage, Treuhandschulden abzudecken, und müssen bereits mit Krediten arbeiten. Es kann daher die Frage der Sanierung unserer Krankenversicherung nicht nur eine Partei allein angehen, sondern es müssen alle mithelfen, um mit diesem großen Problem fertig zu werden. Erweiterte Aufgaben, größere Ausgaben für Vertragspartner — das sind die wahren Ursachen dafür, daß die Krankenversicherungsträger in eine solche Lage gekommen sind. Dazu kommt noch, daß allein durch die im letzten Jahr aufgetretene Grippeepidemie mehr als 100 Millionen Schilling benötigt wurden, die in keinem Präliminare — zumindest nicht so hoch — vorgesehen waren und als Katastrophenausgaben zu bezeichnen sind.

Verantwortliche Funktionäre und Leiter der Krankenversicherung haben schon seit einigen Jahren auf diese finanziell kritische Entwicklung hingewiesen und immer aufmerksam gemacht, daß solche Zustände kommen werden. In zahlreichen Besprechungen wurden Vorschläge für eine Novellierung ausgearbeitet, Forderungen wurden an den Herrn Finanzminister gestellt, um durch Übernahme der Haftung für einen größeren langfristigen Kredit den Krankenversicherungsträgern die Abstattung ihrer bereits aufgelaufenen Treuhandschulden zu ermöglichen. Abgeltung der Ausgaben für Grippekatastrophen wurde gefordert, Beihilfen durch den Staat wurden verlangt, aber immer wieder erfolgte eine Abweisung durch die zuständigen Stellen, obwohl die Fachkreise der beiden Koalitionsparteien im Hauptverband diese Forderungen gemeinsam unterstützt haben. Bei den Verwaltungskosten läßt sich kaum viel einsparen, da diese Kosten ohnehin schon in letzter Zeit auf ein Mindestmaß herabgedrückt worden sind. Es ist aber mehr als verständlich, daß auch die Krankenversicherungsträger selber zur Verringerung des Defizits beitragen werden, soweit dies keinen Weg zurück bedeutet.

Seit Ende 1957 bemühen sich die Krankenversicherungsträger, Abhilfe zu schaffen. Es hatte damals schon den Anschein, daß Einigkeit erzielt worden sei. Wir mußten aber dann zur Kenntnis nehmen, daß wieder nichts daraus geworden ist. Immer mehr bemühten sich Hauptverband und andere Stellen, daß endlich eine Lösung dieses brennenden Problems herbeigeführt werden soll. Am 6. Juni dieses Jahres wurde vom Herrn Sozialminister Proksch eine Enquete einberufen, zu der nicht nur die Krankenversicherungsträger, sondern auch Ärztekammer, Finanzministerium, Hauptverband der Sozialversicherungsträger und andere mehr eingeladen wurden. Diese Enquete sollte eine Stellungnahme aller beteiligten Kreise ermöglichen und dadurch eine Klärung der Situation herbeiführen. Trotzdem aber warteten die Betroffenen vergeblich auf die Lösung.

Nun ist doch im Wege von Verhandlungen dieser Tropfen auf dem heißen Stein eingetroffen, und ich möchte nur ganz kurz noch erläutern, was die 4. Novelle eigentlich bringt.

Ich erlaube mir, ein Institut herauszugreifen, um wiederum so wie vorher darzustellen, daß auch aus dieser 4. Novelle nicht viel zu erhoffen ist. Unsere Kasse würde für 1959 aus der Krankenversicherung der Rentner schätzungsweise einen Betrag von 2 Millionen Schilling erhalten, aus der Krankenscheingebühr einen Betrag von 4,5 Millionen Schilling und aus den Pauschbeträgen, die nunmehr von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zugewendet werden sollen, einen solchen

von 2,5 Millionen Schilling. Das ergibt eine Schätzungszahl von rund 9 Millionen Schilling. Stelle ich aber dem den bereits sichtbaren Abgang des Jahres 1959 gegenüber, so dürfte neuerlich ein Betrag von schätzungsweise 12 Millionen fehlen, und ich kann mir gut vorstellen, wie es erst bei Krankenkassen aussieht, die bereits jahrelang ein Defizit haben. Dieses Beispiel beleuchtet sehr drastisch die Zukunft. Es ist daher die 4. Novelle wirklich nur eine Teillösung, ein Übergang, um die ärgsten Besorgnisse zu beseitigen. Auf die Dauer gesehen müßte eine Form gefunden werden, die unter Mithilfe des Staates die Finanzen der Krankenversicherung sichert.

Die Krankenscheingebühr ist sicherlich für die Versicherten keine erfreuliche Einführung, aber sie bedeutet keine Härte, zumal zahlreiche Ausnahmen im Gesetz vorgesehen sind; unter anderem sind alle Kinder, Waisenrentenbezieher, Notstandsunterstützungsbezieher und Infektionskrankheiten ausgenommen, und darüber hinaus können die Krankenversicherungsträger von sich aus sozial Schutzbedürftige befreien.

Wir Sozialisten haben immer erklärt, daß das Finanzierungsproblem, das heißt die Sanierung dieses wichtigen Zweiges der Sozialversicherung, gemeinsame Sache der Parteien ist, insbesondere der beiden großen Parteien. Wir müssen aber feststellen, und dies zu unserem größten Bedauern, daß dies bei prominenten führenden Funktionären der Österreichischen Volkspartei leider nicht der Fall ist. Es sind im Laufe der Zeit da und dort Resolutionen aus allen Betrieben — sie waren ja zu einem erheblichen Teil von gewissen Gruppen gesteuert — an die verschiedensten Stellen, darunter auch an die Gewerkschaften und Parteien, gerichtet worden, die aber immer in sachlicher und aufklärender Weise behandelt worden sind, und zwar immer in Anbetracht der schwierigen Lage.

Ein führender Funktionär der Österreichischen Volkspartei hat aber dies anders gehandhabt. Er schrieb an einen Betriebsrat folgende Zeilen: „Zu Ihrem Schreiben vom 14. November gestatte ich mir mitzuteilen, daß die Einführung einer Krankenscheingebühr, die im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Sozialversicherungsanstalt leider unvermeidlich war, auf einen Vorschlag der Sozialistischen Partei zurückgeht. Wie Ihnen jedoch aus der Presse bekannt ist, sollen für verschiedene Versicherungskategorien Ausnahmen gemacht werden.“

Sehr verehrte Damen und Herren! So, glaube ich, sollte man es nicht machen, daß man aus einer solch schwierigen Situation, die uns alle gleichermaßen angeht, politisches Kapital schlägt. Durch die Ablehnung unserer Vorschläge, wie Staats-

zuschuß, Kredithilfe und so weiter, waren die Krankenversicherungsträger in diese ungemein schwierige Situation gekommen. Und ich darf nur erinnern: Es war nicht auf unsere Vorschläge — wir mußten sie aber auch zur Kenntnis nehmen — zurückzuführen, daß wir zum Beispiel bei der Erstellung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 500 Ärzte neu zulassen mußten, die die Krankenversicherungsträger auf das schwerste belastet haben, sicherlich Summen, die ganz gewaltig in das Budget eingegriffen haben. Die Forderungen der Arbeitgebergruppen gehen noch viel weiter: Selbstbehalt und dergleichen. Das würde für uns einen Weg zurück bedeuten. Aber davon haben wir keinen politisch-demagogischen Gebrauch gemacht.

Die Krankenversicherung in Österreich ist für das österreichische Volk von größter Bedeutung. Sie erhält der Wirtschaft gesunde Arbeitskräfte und erhält auch in Zeiten des Krankenstandes des Versicherten der Wirtschaft die Kaufkraft. Sie ist einfach nicht mehr wegzudenken. Ein Schritt zurück kann in dieser Versicherung auf gar keinen Fall gemacht werden, dazu würde sich auch die Sozialistische Partei auf gar keinen Fall hergeben.

Sorgen wir daher gemeinsam dafür, ohne dabei politische Demagogie zu treiben, daß in allernächster Zukunft eine Endlösung zur Sanierung der Krankenversicherungsträger möglich ist! In diesem Sinne gibt unsere Fraktion zum vorliegenden Tagesordnungspunkt die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Prader: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wie fast nun in jeder Sitzung des Hohen Hauses ist auch heute wieder über die Wirksamkeit und die Wirkungsmöglichkeit des Bundesrates gesprochen worden. Der Herr Bürgermeister von Linz, Bundesrat Dr. Koref, hat diese Betrachtung sogar auf den gesamten Parlamentarismus ausgedehnt; er hat auch den Nationalrat aus dem gleichen Gesichtswinkel unter die Lupe genommen, um hier dem Bundesrat etwas mehr als bisher Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich möchte dazu zunächst einmal sagen: Ich glaube — und da darf ich auch etwas vorlaut sein —, daß die heutige Bundesratssitzung dazu beigetragen hat, absolut herauszustellen, daß zumindest das Niveau dieser Sitzung wesentlich über den dem Bundesrat verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzbereich hinausgeragt hat. Und das dürfen wir vielleicht mit großer Genugtuung feststellen.

Nun einiges zur Vorlage selbst. 4 Milliarden Defizit weist nun der Bundesvoranschlag für 1959 aus. Kurz, nachdem dieses Bundesfinanzgesetz verabschiedet ist, wird bereits ein neues Gesetz beschlossen, das Erhöhungen von Renten bringt. (*Bundesrat Skritek: Das ist schon vorgesehen im Budget, Herr Redner!*) Ich würde bitten, Kollege Skritek, daß Sie mich ausreden lassen, denn ich habe gar nicht die Absicht gehabt, dagegen zu sprechen.

Es wurden also in der Öffentlichkeit Stimmen laut, die gemeint haben, diese beiden Dinge wären miteinander nicht in Einklang zu bringen, und es würde sich dadurch irgendwie ein Widerspruch ergeben, weil man doch bei einer derartigen Budgetlage neuerlich Belastungen übernimmt, ohne deren Auswirkungen richtig abschätzen zu können. Ich glaube aber, daß das kein Widerspruch ist. Das ist kein Widerspruch deshalb, weil gerade wir immer und immer wieder höchstes Vertrauen in die Wirtschaftskraft unseres Volkes gesetzt haben und sich dieses Vertrauen gerade im vergangenen Jahr hervorragend bewiesen hat, wo trotz der unerhörten depressiven Erscheinungen in der westlichen Welt Österreich seinen Standard halten konnte und daher dieses Vertrauen gerade im Hinblick auf die sich bereits abzeichnende Verbesserung der Wirtschaftslage in diesen Gebieten besonders gerechtfertigt erscheint.

Dieses Gesetz ist aber auch ein Vertrauensbeweis und ein Bekenntnis unseres Landes zum Frieden in der Welt, den wir ja brauchen, um die sozialen Belange in Ordnung halten zu können und auch auf sozialem Gebiet weitere Fortschritte zu erzielen.

Ich hoffe daher, daß man nun bezüglich dieses uns vorliegenden Gesetzes zufriedengestellt sein wird, zumal ja jetzt besonders von der Öffentlichkeit an uns in unserer Eigenschaft als Bundesrat mehrfach und wiederholt appelliert wurde. In dem Zusammenhang dürfte ja nunmehr auch der „Kurier“ gerade mit der vorhin erfolgten Erhebung der drei Einsprüche zufriedengestellt sein. Er hat ja in seiner heutigen Ausgabe die Gretchen-Frage gestellt, ob nun auch der Bundesrat sich dem Koalitionsdiktat beugen würde oder ob es ihm durch seine Kraft gelingen könne, sich hier zu distanzieren und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Wir aber haben diese Frage nicht von dieser Blickwarte aus betrachtet, sondern allein von den tatsächlichen Gegebenheiten und von den sachlichen Voraussetzungen aus, die uns zur Verfügung gestanden sind.

Dieses Gesetz wird also in diesen Belangen sicherlich Anerkennung finden. 200.000 Menschen, so erwähnt der Ausschußbericht des Nationalrates, werden nun neuerlich höhere Renten bekommen, und zwar handelt es sich hier um Menschen, die ohnedies kaum das zur Existenz Notwendigste besitzen. Wir sind nicht der Meinung, daß durch dieses Gesetz gerade für diese Menschengruppe nun alle Voraussetzungen geschaffen worden sind, die sie brauchen, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Aber wir glauben, daß gerade angesichts der aufgezeigten Budgetlage hier wirklich ein mutiger und großer Schritt im Rahmen des Möglichen getan wurde, ein Schritt nach vorwärts, was, wie wir glauben, auch sicherlich die Anerkennung dieser Kreise finden wird.

Wir freuen uns daher, zunächst diesen Teil des Gesetzes beschließen zu können. Wir wissen aber auch, daß wir mit diesem Gesetz auch Maßnahmen unsere Zustimmung geben, die in der Öffentlichkeit breiten Widerspruch und Kritik auslösen werden und im Vorbereitungsstadium bereits ausgelöst haben. Es ist dies die Einführung der Krankenscheingebühr und die Erhöhung der Rentnerbeiträge. Viele aber, und das möchte ich vorausschicken, die diese Maßnahme am heftigsten kritisieren, täten gut daran, auch das heute noch immer geltende „*mea culpa*“ zuerst zu sprechen, weil vielleicht gerade ihre Verhaltensweise uns heute gezwungen hat, uns mit solchen Maßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen zu befassen.

So ist dieses Gesetz nicht nur ein Beweis der Zuversicht und unseres Glaubens an die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, sondern es ist auch ein Beweis des Verantwortungsbewußtseins des österreichischen Parlamentes und gleichzeitig eine ernste Warnung davor — und hier möchte ich keine Gruppe ausnehmen; alle, glaube ich, waren irgendwie in dieser Richtung tätig —, jedem weiteren Mißbrauch der Institute, die ja geschaffen sind, um dem einzelnen zu dienen, Vorschub zu leisten.

Unsere Sozialversicherung ist ja letzten Endes eine Selbsthilfe-, eine Selbstschutzeinrichtung, sie hat jenen Menschen zu dienen, die in Not geraten sind. Man kann sich heute gar nicht mehr vorstellen, wie die Einkommensempfänger mit 1400 S, 1600 S, 2000 S oder vielleicht auch darüber hinaus dastehen würden, wenn ihnen in Krankheitsfällen ihrer Familie und ihrer Kinder plötzlich diese Kosten erwachsen würden, ohne daß sie da eine Schützenhilfe der Allgemeinheit erhalten könnten. Es gehört fast schon zum guten Ton — und das ist vielleicht auch ein

ernstes Problem —, und man hört diesen Slogan allgemein, man müßte von der Krankenkasse unbedingt zumindest all das wieder herausholen, was man in irgendeiner Form hineingezahlt hat. Und wenn dann das nicht in vollem Umfang gelingt, dann wird das Institut irgendwie dafür verantwortlich gemacht und als schlecht hingestellt. Es denkt niemand mehr daran, zumindest nicht Kreise, die ernst zu nehmen sind, die Notwendigkeit und die Bedeutung dieser Selbsthilfeeinrichtungen zu unterschätzen oder geradezu zu negieren. Ich glaube allerdings, es müßten doch einige Maßnahmen getroffen werden — das muß hier gesagt werden —, um diese Einrichtung wirksamer und bedeutungsvoller erscheinen zu lassen.

Wenn man allein — und ich habe eine solche Statistik vorgefunden — den gigantischen Medikamentenverbrauch und den geradezu gigantischen Anstieg der Kosten, die für die Medikamente aufgewendet werden müssen, ansieht, dann muß man sich sagen, daß hier vielleicht doch nicht überall das Notwendige geschehen ist, um die Dinge in die richtige Ordnung zu bringen. Alle Menschen, die so leben und so denken, vergessen darauf, daß ja alles das, wo immer es in unserem Staate bezahlt werden muß, auch von irgendwo herkommen muß. Es ist eine Binsenweisheit, und Kollege Reich hat das im Nationalrat schon sehr deutlich dargestellt, daß eben das alles auch aufgebracht werden muß, was dann zu bezahlen ist. Hier hat also jeder einzelne einen sehr maßgeblichen Einfluß darauf, wie hoch diese Kosten dann im entscheidenden Augenblick sind. Wenn das immer beachtet worden wäre — ich habe es schon erwähnt —, wären wir heute vielleicht nicht in dieser ungünstigen Lage.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang und gerade bei diesen sicherlich sehr schwierigen und problematischen Maßnahmen, die mit dem Gesetz heute beschlossen werden müssen, daß in diesem Gesetz den familienpolitischen Belangen in einem Ausmaß Rechnung getragen wurde, wie wir es auch bei vielen, vielen anderen Gesetzen im gleichen Umfang gerne gesehen hätten. Die Herausnahme der Kinder entschärft doch gerade bei einem finanziell sehr anfälligen Kreis unserer Bevölkerung die leider notwendige finanzielle Maßnahme der Einführung einer Krankenscheingebühr. Auch viele andere, die sich in schwierigen Einkommensverhältnissen befinden, sind ausgenommen worden, und durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ist Vorsorge getroffen worden, daß auch noch auf andere Gruppen entsprechend Bedacht genommen werden kann.

Ich bedaure, daß es nicht möglich war — und ich weiß, daß es sehr schwierig gewesen wäre, weil jede Erweiterung wieder weitere Folgen nach sich ziehen würde —, die Kriegsoffer ebenfalls von der Zahlung der Krankenscheingebühr auszunehmen. Ich sehe darin einen gewissen Widerspruch zu den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes, wo ja eine unentgeltliche Teilbehandlung der Kriegsoffer zugesichert ist. Ich weiß jetzt nicht recht, und das wird sich jetzt auch kaum klären lassen, ob dieses Gesetz nun als *Lex generalis* zu gelten hat und das Kriegsofferversorgungsgesetz als *Lex specialis* anzusehen ist, oder ob der bekannte Grundsatz, daß das spätere Gesetz das frühere Gesetz derogiert, zur Anwendung kommt. Aber das wird sich ja in Kürze herausstellen, und es wäre nur richtig, daß man jene Krankheitsfälle von der Krankenscheingebühr ausnimmt, die nur infolge eines Kriegsleidens des Betroffenen eingetreten sind.

Die sozialistischen Redner haben im Nationalrat immer wieder darauf besondere Betonung gelegt, daß das Problem der Krankenversicherung aus der Parteipolitik herausgehalten werden müsse und ausschließlich unter einem sachlichen Gesichtspunkt zu verhandeln sei. (*Bundesrat Mayrhauser: Das ist richtig!*) Ich freue mich, daß, von einigen Seitenblitzen abgesehen, auch mein verehrter Herr Vorredner, und das muß ich anerkennen, sich absolut auf dem Gebiete der Sachlichkeit bewegt hat.

Vor mir liegt die „Parlamentskorrespondenz“ vom 17. Dezember 1958, und zwar der 12. Bogen. Danach hat der Herr Abgeordnete Hillegeist zu diesem Gesetz gesprochen und hiebei laut „Parlamentskorrespondenz“ folgendes ausgeführt: „Der Wunsch und der Wille nach sachlicher Behandlung dieses Problems war bei der Sozialistischen Partei immer vorhanden. Der Werdegang dieser 4. Novelle ist aber ein Beweis, wie man eine wichtige gesetzliche Materie nicht behandeln darf. Bereits am 7. Dezember des vorigen Jahres wurde über diesen Gegenstand eine volle Einigkeit erzielt; man muß daher fragen, warum ein Jahr vergehen mußte, um diese Sofortmaßnahmen jetzt endlich verspätet in Kraft zu setzen. Es war“ — so heißt es weiter — „der Bundeskanzler, der damals gesagt hat, das politische Klima wäre nicht geeignet, und eine bereits getroffene Vereinbarung wurde damit hinfällig.“

Ich glaube, daß die vom Abgeordneten Hillegeist eingangs gewählte Präambel der Sachlichkeit in den späteren Ausführungen absolut nicht mehr zu finden ist. Entschuldigen Sie mir daher, wenn ich dazu einiges sage. Es

ist das jetzt hier ja so üblich geworden, daß man diesen sehr höflichen Ton in der politischen Debatte bei uns im Hause zur Anwendung bringt (*Bundesrat Skritek: Bleiben Sie nur dabei! — Heiterkeit*), und vielleicht ist dadurch die Akzentuierung und Pointierung dann umso wirkungsvoller gewesen. (*Erneute Heiterkeit.*) Dieser Appell an die Sachlichkeit, und das ist mir aufgefallen, wurde schon seinerzeit vom Kollegen Dr. Broda in einer Rede gebracht und heute wieder vom Herrn Bundesrat Dr. Koref besonders dann erhoben, wenn er ein sehr schwieriges und parteipolitisch sehr ungutes Gebiet berührt hat. Dr. Koref hat diesen Appell noch dadurch viel wirksamer gestaltet, daß er gleichzeitig dann nicht nur an die Sachlichkeit, sondern, die Situation des Augenblicks richtig erfassend, auch noch an den Weihnachtsfrieden im besonderen appelliert hat, weil er gewußt hat, daß dieser Appell an die Christen infolge ihrer Langmütigkeit sicherlich nicht ohne Erfolg bleiben wird. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Es sagt hier also der Herr Abgeordnete Hillegeist: Man muß fragen, warum ein Jahr vergangen ist. Ich wundere mich, warum der Herr Abgeordnete Hillegeist uns das fragt. Der Herr Abgeordnete Hillegeist, glaube ich, würde zweckmäßigerweise die sozialistischen Verhandlungspartner, die bei der Aussprache, bei den Koalitionsverhandlungen über dieses Problem anwesend waren, befragen; denn uns ist etwas anderes berichtet worden. Und zwar war es nicht eine Laune des Herrn Bundeskanzlers, in der er gesagt hat, daß das nicht mehr in das politische Klima hineinpaßt und deshalb nicht gemacht werden könne — das hat er gar nicht gesagt —, sondern, meine Damen und Herren, es war doch so, daß dort eine Vereinbarung zustandegekommen ist, zu der später dann die sozialistischen Verhandlungspartner nicht mehr gestanden sind. (*Bundesrat Guttenbrunner: Welche Vereinbarung?*) So sind uns die Dinge mitgeteilt worden, und es dürfte auch so sein. Und gerade manche Ereignisse der letzten Zeit lassen den Schluß zu, daß es sicherlich auch so gewesen ist, denn letzten Endes war es ja auch in der heute schon zur Debatte gestellten Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre so, daß eine Vereinbarung vorgelegen ist, von der nicht wir, sondern Sie, meine Damen und Herren, sich dann später distanziert haben. Das dürfen wir also feststellen.

Wenn daher Sachlichkeit bei der Behandlung dieser Anliegen verlangt wird, dann — Kollege Reich hat es im Nationalrat gesagt — laufen Sie offene Türen bei uns ein.

Wir sind jederzeit dazu bereit, nur muß Sachlichkeit auf allen Seiten gegeben sein (*Bundesrat Mayrhauser: Auch dann, wenn man Sie kritisiert?*), weil sonst eine sachliche Diskussion nicht mehr abgeführt werden könnte. Man muß sich nun auch fragen, und diese Frage drängt sich einem doch direkt auf: Wiesokann es denn dazu kommen, daß Menschen ihre eigenen Hilfseinrichtungen, also Einrichtungen, die ihnen im Unglück zu dienen bestimmt sind, nicht entsprechend schätzen, nicht entsprechend behandeln? Da muß doch etwas nicht stimmen, das muß doch einen Grund haben, und es wäre wichtig und notwendig, nach diesem Grund zu suchen, denn es ist vielleicht die Voraussetzung für die Generalsanierung der Krankenkassen, diesen Grund herauszubringen, wie es dazu gekommen ist. Was ist hier die effektive Ursache?

Liegt sie vielleicht darin, daß diese Einrichtungen zu unpersönlich, zu anonym geworden sind, daß die einzelnen Menschen zu ihren eigenen Schutzeinrichtungen keine innere Beziehung mehr haben, daß sie nicht mehr spüren, daß sie unter Umständen etwas falsch machen, wenn sie diese Einrichtungen nicht immer zweckentsprechend gebrauchen? Oder ist das vielleicht der Grund, daß alles nichts kostet, weil es nun einmal in der menschlichen Mentalität liegt, daß man von Einrichtungen, die nichts kosten, sehr ausgiebig Gebrauch macht? Auch das ist menschlich verständlich. Vielleicht besteht hier auch in der Beurteilung der Leistungen, weil sie nichts kosten, nicht die richtige Wertschätzung, die gegeben sein müßte. Oder ist es vielleicht die mangelnde Propaganda, die gemacht wurde, um die Öffentlichkeit und alle Menschen, denen diese Einrichtungen zu dienen haben, entscheidend und richtig aufzuklären, wie hier die Dinge liegen? Ich glaube, in letzterer Beziehung ist einiges geschehen, zumindest soweit es den Medikamentenverbrauch betrifft. Vielleicht kann man darüber reden, daß man das verstärkt und vielleicht noch nachdrücklicher als bisher herausstellt. Oder sind es andere Gründe, die mit hineinspielen, daß wir in solchen Schwierigkeiten stehen?

Nationalrat Altenburger hat im Parlament bei der Behandlung des Kapitels Soziale Verwaltung gemeint, daß die Sozialpolitik sich in Österreich irgendwie festgefahren habe, daß die orthodoxen Formen der Sozialpolitik allein heute nicht mehr genügen, um diese Probleme zu lösen. Viele Dinge in der Welt haben sich gewandelt, und sicherlich haben sich auch hier verschiedene Voraussetzungen geändert, sicherlich lassen sich auch hier andere

und neue Wege finden. Und so wollen wir untersuchen: Welche Wandlungen sind im Bereiche der herkömmlichen Sozialpolitik bisher eingetreten? Die Sozialpolitik ist ja — und das dürfen wir, glaube ich, als ein gedankliches Gemeingut aller herausstellen — nicht mehr ein Anliegen dieser oder jener Gruppe, sondern eine Angelegenheit des gesamten Volkes geworden. Es werden in der neueren Wissenschaft gerade auf diesem Gebiet ja auch neue Begriffsbestimmungen geprägt, so das Wort von der sozialen Integration als Bestandteil der neuen und jetzt sehr stark im Kommen begriffenen Ganzheitstheorie, die weiß, daß alles, was in der Welt besteht, nicht aus Gegensätzen, sondern als eine unteilbare Einheit einander zugeordnet ist und nur so seine Funktion erfüllen kann. So also ist im Zuge der Fortbildung einer echten Sozialpolitik auch der Slogan der ÖVP zu verstehen, die primär den Wohlstandsstaat anstrebt, daß möglichst viele infolge der eigenen sozialen Kraft der sozialen Hilfe der Gemeinschaft und dadurch auch der Abhängigkeit vom Staat, vom Apparat nicht mehr bedürfen, der ja, wie die Erfahrungen zeigen, besonders jene, die ja letzten Endes auch zu diesem Gesetz geführt haben, nicht mehr als der Apparat jener, die ihn geschaffen haben, erscheint, sondern als ein ihnen irgendwie wesensfremdes Ding.

Die Fortentwicklung der Sozialpolitik müßte eine echte Fortentwicklung sein, und es muß vor allem danach getrachtet werden, in Zukunft dem einzelnen Werte zur Verfügung zu stellen, über die er selbst verfügen kann, und ihm vor allem auch den Erwerb zu ermöglichen. Solche Erträge der Sozialpolitik werden dann vielleicht vorsichtiger, bedacht-samer in Verwendung genommen und verantwortungsvoller und aufmerksamer behandelt werden. Und so arbeiten wir auch im Rahmen der Österreichischen Volkspartei auf eine echte Sozialpolitik hin, die die Wirtschaft nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck betrachtet und sie schließlich zum Zweck, dem Menschen zu dienen, hinordnet und darauf hin auch immer stärker ausrichtet. Nationalrat Altenburger hat auch vorgeschlagen, man möge einen Katalog der noch offenen Wünsche erstellen, die man auf ihre Berechtigung zu untersuchen und dann nach ihrer Dringlichkeit für die Gesamtheit einzuordnen hätte. Wir sind der Meinung, daß die Sozialpolitik nicht stehenbleiben kann, sondern sicherlich fortentwickelt werden muß.

Ich glaube nun, zwei Anliegen dürfen wir als besonders dringlich hinstellen, und sie würden es auch verdienen, an bevorzugter

Stelle in diesen Kompetenzkatalog eingeordnet zu werden. Diese zwei Anliegen sind vor allem auf dem Sektor Privatangestellte die entsprechende Nachziehung in der Rentenbemessung und — das darf ich immer wieder als Anliegen besonderer Art hinstellen, und das hat auch das Parlament bei der Budgetdebatte bereits getan — das Anliegen der Kriegsoffer, die endlich zu einer endgültigen Ordnung ihrer Renten kommen möchten.

So enthält also dieses Gesetz wieder einen Fortschritt. Es ist erfreulich, daß man bei diesem Anlaß auch die Ärmsten nicht vergessen hat. Trotzdem, meine Damen und Herren, gibt es immer noch Menschen, die von den bereits sehr engen Maschen der österreichischen Sozialgesetzgebung noch nicht erfaßt werden. Mannigfache Ereignisse — Flüchtlingsschicksal und viele andere Umstände — sind schuld daran, weil das Leben zu vielgestaltig ist, als daß es jemals durch Gesetzesparagrafen eingefangen werden könnte. (*Bundesrat Skritek: Darum staatlicher Gesundheitsdienst für alle!*) Ich glaube, das war vielleicht auch nicht ganz nach dem Sachlichkeitsprinzip, Herr Kollege Skritek, wenn ich das, wie heute üblich, mit ergebenster Entschuldigung sagen darf. (*Heiterkeit.*)

Hier haben die privaten Fürsorgeeinrichtungen ihr unmittelbares und, ich möchte fast sagen, nicht zu entbehrendes Betätigungsfeld. Sie verdienen daher die Unterstützung und den Dank und die Anerkennung aller, weil sie, ohne an Gesetze oder an Paragraphen gekettet zu sein, immer dort sich einschalten können, wo eben die Lücken im Gesetz und in den Paragraphen auftauchen. Die Caritas, die SOS-Gemeinschaft, die Einrichtung der SOS-Kinderdörfer — sie alle haben nie gefragt, ob rot oder schwarz, sondern nur, ob Not oder nicht, und haben geholfen, wo sie konnten, nach Maßgabe ihrer Mittel. Ich glaube, es wird endlich Zeit, vielleicht auch auf diesem Sektor mit allen unzeitgemäßen Ressentiments aufzuräumen und alles für die wahre Hilfe, die nicht eine Gnade, sondern eine Pflicht ist, bereitzumachen. Diesen Appell darf ich mit besonderer Betonung vielleicht gerade jetzt in der Weihnachtszeit herausstreichen.

Die Österreichische Volkspartei wird daher bedächtig wie bisher auch in der Sozialpolitik versuchen, mitzuwirken, daß hier ein weiterer Fortschritt erzielt werden kann. Sie wird bedächtig und getreulich darauf achten, daß nicht durch ein zu rasches, wenn auch gemeinsame Vorwärtstürmen vielleicht das bereits errichtete Gebäude gefährdet wird und daß Neues geschaffen werden kann, Neues, das echte Werte und echten Fortschritt bringt.

In diesem Sinne wird daher die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz in seinen erfreulichen, aber auch in seinen schwierigen Teilen ihre Unterstützung geben und dafür die Verantwortung mit übernehmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16.~Dezember 1958: Bundesgesetz über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 22. Punkt der Tagesordnung: Kleingartengesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1958 die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Regelung des Kleingartenwesens, beraten. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem die Herren Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hofender, Dr. Kummer, Prinke, Kysela, Mark, Wilhelmine Moik, Singer und Dr. Kandutsch angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuß für soziale Verwaltung am 12. Dezember 1958 ein Bericht vorgelegt wurde.

Die Kleingartenbewegung begann in Österreich um das Jahr 1900 und hat besondere Bedeutung während des ersten Weltkrieges gewonnen. Die immer mehr ansteigende Zahl der Kleingärten sowie ihre Bedeutung in ernährungspolitischer und gesundheitlicher Hinsicht führten zu der Erkenntnis, daß die Kleingärtner gegen ungerechtfertigte Pachtzinsforderungen und gegen ungerechtfertigte Kündigungen des Pachtgrundes geschützt werden müssen.

Die erste Regelung wurde auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 mit der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, betreffend die Pachtverträge über Schrebergärten, getroffen.

Die angeführten österreichischen Rechtsvorschriften wurden während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich durch die Bestimmungen des deutschen Kleingarten-

rechtes ersetzt. Nach der Befreiung Österreichs sind die reichsrechtlichen Vorschriften gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes als österreichische Rechtsvorschriften weiterhin in Geltung geblieben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen auf diesem Rechtsgebiete nun neue österreichische Rechtsvorschriften geschaffen werden, die die für die Kleingärtner notwendigen Schutzbestimmungen zusammenfassen.

Der § 1 enthält die Legaldefinition für den Begriff Kleingärten. Der Absatz 3 dieses Paragraphen besagt, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht für Kleingärten auf Eigengrund gelten. Absatz 4 legt fest: Ausgenommen von der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ferner Grundstücke, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, ferner solche, die in Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach der jeweils letzten Volkszählung 5000 nicht übersteigt, in Einzelpacht vergeben werden, im Zusammenhang mit der Innehabung einer Wohnung zur Nutzung überlassen werden und im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnisse zur Nutzung überlassen werden, sofern die Überlassung nicht auf einen Pachtvertrag beruht.

Der § 2 setzt die Pachtdauer fest. Es können Pachtverträge auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

§ 3 regelt die Pachtbeschränkungen. Dem Inhaber eines Kleingartens sowie seinem Ehegatten ist die Pachtung eines weiteren Kleingartens im selben Bundesland nicht gestattet. Auch eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

§ 4 bestimmt die Vertragsparteien.

§ 5 regelt den Pachtzins bei Generalpachtverträgen. Der Pachtzins soll nach der Lage und Bodenbeschaffenheit des Grundstückes berechnet werden. Eine Änderung des Pachtzinses während der Vertragsdauer ist zulässig, wenn sich die für die Bemessung maßgeblich gewesenen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 6 behandelt die Kündigung und Aufhebung von Generalpachtverträgen. Generalpachtverträge können nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird das Grundstück für Zwecke des Eisenbahnverkehrs, der Luftfahrt oder der öffentlichen Elektrizitätsversorgung benötigt, tritt als Kündigungstermin an die Stelle des Endes des Kalenderjahres das Ende jedes Kalenderviertels und an die Stelle der halbjährigen Kündigungsfrist eine dreimonatige.

§ 7 enthält Verfahrensbestimmungen, die im wesentlichen den Vorschriften des Mietengesetzes folgen.

§ 9 bestimmt, daß bei Beendigung des Generalpachtverhältnisses der Generalpächter für gemachte Aufwendungen Ersatz beanspruchen kann.

Abschnitt III behandelt die Unter- und Einzelpachtverträge. Hier wird im § 11 der Pachtzins und die Ablöse bei Unterpachtverträgen behandelt.

Der § 12 enthält die Bestimmungen über die Kündigung und Aufhebung von Unterpachtverträgen. Unterpachtverträge können nur bis zum 31. März oder 30. November eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Gründe der Kündigung sind: rückständige Pachtzins, ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern gegenüber, strafbare Handlungen gegen das Eigentum und erhebliche Bewirtschaftungsmängel.

§ 14 regelt die Übertragung des Kleingartens. Ohne Zustimmung des Generalpächters kann ein Kleingarten durch den Unterpächter an eine andere Person im allgemeinen nicht übertragen werden.

§ 15 bestimmt, daß durch den Tod des Unterpächters der Unterpachtvertrag aufgelöst ist, es sei denn, daß binnen zwei Monaten der Ehegatte, gewisse Verwandte oder andere Personen, die in den letzten fünf Jahren an der Bewirtschaftung des Kleingartens mitgearbeitet haben, sich um einen Unterpachtvertrag bewerben.

§ 16 behandelt die Ersatzansprüche des Unterpächters an den Generalpächter für Aufwendungen.

§ 17 führt jene Bestimmungen an, die für Kleingärten gelten, die im Zusammenhange mit einem Dienstverhältnis verpachtet werden.

§ 18 regelt die Einzelpachtverträge zwischen Grundeigentümer und Kleingärtner.

Im § 19 werden die Bestimmungen festgelegt, auf die die Vereinsbehörde bei der Behandlung von Anzeigen über Gründung von Kleingartenvereinen oder Verbänden Bedacht zu nehmen hat. Die statutengemäßen Vereinszwecke müssen diesen Bestimmungen entsprechen, sie dürfen aber auch gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht verstoßen.

Der § 20 enthält die Übergangsbestimmungen, die sich mit Rücksicht auf die Neugestaltung des Kleingartenrechtes als notwendig erwiesen haben.

Im § 21 wird das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften behandelt, und im § 22 wird die Aufhebung von Rechtsvorschriften geregelt, die mit Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

§ 23 besagt, daß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Justiz betraut sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat diese Regierungsvorlage beraten und mit Abänderungen und Ergänzungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1958: Bundesgesetz über die Unterstützung nicht bundeseigener Unternehmen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben (Privatbahnunterstützungsgesetz 1959)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 23 der Tagesordnung: Privatbahnunterstützungsgesetz 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Steinocher. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Steinocher: Hohes Haus! Das Privatbahnbegünstigungsgesetz vom 19. Mai 1954 hat den nicht vom Bund betriebenen Schienenbahnen Begünstigungen gewährt, die einen Ausgleich für ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben darstellen sollten. Dieses Privatbahnbegünstigungsgesetz läuft jetzt mit 31. Dezember dieses Jahres ab, und da sich die Verhältnisse nicht gebessert haben, also die Tarife seit 1952 noch immer die gleichen sind und die Betriebseinnahmen der einzelnen Schienenbahnen nicht jene Höhe erreicht haben, die notwendig ist, um die Erhaltung dieser Schienenbahnen zu ermöglichen, muß nun ein Ersatz für das Privatbahnbegünstigungsgesetz geschaffen werden, und das soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates geschehen.

Das neue Gesetz heißt deshalb Privatbahnunterstützungsgesetz, weil die Grundlagen für dieses Gesetz durch das Eisenbahngesetz 1957 andere sind und eine Novellierung und eine einfache Verlängerung des Privatbahnbegünstigungsgesetzes nicht möglich war.

Ich darf vielleicht die wichtigsten Begünstigungen für die Privatbahnen aufzählen. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, soll nun nach diesem Gesetz unter den einzelnen Privatbahnen für ihre Betriebs-

einnahmenabgänge der Budgetbetrag, der im Budget vorgesehene Betrag von 9 Millionen aufgeteilt werden.

Eine Sonderregelung wurde getroffen für die Sozialtarifbegünstigungen. Der Einnahmefall aus diesen Begünstigungen soll auf Antrag entschädigt werden, wobei das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und das Bundesministerium für Finanzen bestimmen, ob eine Vergütung erforderlich ist oder ob den einzelnen Bahnen ein Betriebsabgang zugemutet werden kann.

Ferner ist hier wichtig, daß das Bundesministerium für Finanzen auf die Einhebung der Beförderungsteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer verzichten kann, wenn der Betriebsabgang eines Unternehmens die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebes rechtfertigen würde und durch den Verzicht diese Einstellung vermieden werden kann. Das Bundesministerium kann auf diese Steuer auch verzichten, wenn zwar kein Betriebsabgang vorhanden ist, aber die Bahn sonst nicht mehr in der Lage wäre, für die wirtschaftliche und vor allem für die sichere Führung dieses Betriebes zu sorgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern dieses Gesetz beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der zwei Vorsitzenden-Stellvertreter, der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das kommende Halbjahr.

Ab 1. Jänner 1959 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Vorarlberg über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzetteln ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter.

Vorgeschlagen sind

1. Bundesrat Flöttl,
2. Bundesrat Eckert.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Bundesrat Eckert: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Schriftführer.

Vorgeschlagen sind

1. Bundesrat Dr. Prader,
2. Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Dr. Prader: Ja!

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Ordner.

Vorgeschlagen sind

1. Bundesrat Mayrhauser,
2. Bundesrat Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro für das erste Halbjahr 1959 gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung ist die letzte vor den Weihnachtsfeiertagen und in diesem Jahre. Ich darf Ihnen allen recht schöne Weihnachtsfeiertage und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1959 wünschen. Möge dieses kommende Jahr für unser Vaterland, aber auch für die ganze übrige Welt ein Jahr friedlicher und ruhiger Aufwärtsentwicklung sein.

Abschließend wünsche ich Ihnen noch eine recht gute Erholung während der Weihnachtsferien. Möge im neuen Jahr die bisher so gute Zusammenarbeit im Bundesrat weiterhin andauern. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 30 Minuten